

reformierte
kirche kanton zürich

**Protokoll
der ordentlichen
Synodeversammlung
vom 24. November 2015**

34. Amtsdauer, 2. Sitzung

Rathaus Zürich

Traktanden

1.
Leistung des Amtsgelübdes durch die am 15. September 2015 nicht anwesenden Synodalen
2.
Sitzungseröffnung und Formalien
3.
Vereinigung der Kirchgemeinden Flaach-Volken, Berg am Irchel und Buch am Irchel zur Kirchgemeinde Flaachtal – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission
4.
Vereinigung der Kirchgemeinden Niederweningen und Schöfflisdorf-Oberweningen-Schleinikon zur Kirchgemeinde Wehntal – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission
5.
Vorlage der Direktion der Justiz und des Innern für eine Teilrevision des Kirchengesetzes – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission
- 6.1
KirchGemeindePlus (Postulat Nr. 2013-004 von Huldrych Thomann Benglen betreffend Projekt «KGplus» und Postulat Nr. 2013-012 von Hannes Aeppli, Oberwinterthur und Mitunterzeichnenden, betreffend nachhaltige Kapitalsicherung – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission
- 6.2
Kommissionsmotion der vorberatenden Kommission KirchGemeinde-Plus «KG+ Zukunft»

6.3

Motion von Manuel Amstutz, Zürich Industriequartier, und Roland Portmann, Volketswil, betreffend konstruktive Zusammenarbeit von Kirchenrat und Synode im Rahmen des Projekts KirchgemeindePlus

6.4

Rahmenkredit für Beiträge an Kirchgemeinden im Rahmen von KirchGemeindePlus – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission und der Finanzkommission

7.

Zentralkasse – Anträge und Berichte des Kirchenrates – Bericht und Antrag der Finanzkommission

7.1

Budget der Zentralkasse für das Jahr 2016

7.2

Beitragssatz an die Zentralkasse für das Jahr 2016

7.3

Finanzausgleich 2016

7.4

Kenntnisnahme von der Nachführung des Finanzplans

Register

Vormittagssitzung	7
Präsenzkontrolle	7
Traktandenliste	7
Leistung des Amtsgelübdes durch die am 15. September 2015 nicht anwesenden Synodalen	8
Sitzungseröffnung und Formalien	9
Vereinigung der Kirchgemeinden Flaach-Volken, Berg am Irchel und Buch am Irchel zur Kirchgemeinde Flaachtal – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission	11
Vereinigung der Kirchgemeinden Niederweningen und Schöfflisdorf-Oberweningen-Schleinikon zur Kirchgemeinde Wehntal – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission	18
Vorlage der Direktion der Justiz und des Innern für eine Teilrevision des Kirchengesetzes – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission	21
Fragestunde gemäss § 69 der Geschäftsordnung, im Anschluss Mitteilungen und persönliche Erklärungen	31
Nachmittagssitzung	42
Präsenzkontrolle	42
KirchGemeindePlus Postulat Nr. 2013-004 von Huldrych Thomann, Benglen betreffend Projekt «KGplus» und Postulat Nr. 2013-012 von Hannes Aeppli, Oberwinterthur und Mitunterzeichnenden, betreffend nachhaltige Kapitalsicherung – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission	42

Kommissionsmotion der vorberatenden Kommission Kirch-GemeindePlus «KG+ Zukunft»	66
Motion von Manuel Amstutz, Zürich Industriequartier, und Roland Portmann, Volketswil, betreffend konstruktive Zusammenarbeit von Kirchenrat und Synode im Rahmen des Projekts KirchGemeindePlus	68
Rahmenkredit für Beiträge an Kirchgemeinden im Rahmen von KirchGemeindePlus – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission und der Finanzkommission	69
Anhang	77
Synodalpredigt von Pfr. Christof Menzi, Kappel a.A.	78

Vormittagsitzung

Präsenzkontrolle

Anwesend sind 117 von 123 Synodalen.

Abwesend sind 6 Synodale:

Bosshard Müller Andreas, Bubikon / *Heusser* Jakob, Winterthur Töss / *Lüdi* Matthias, Schlieren / *Sorbara* Franco, Zürich Hirzenbach / *Vogel* Katja, Bülach / *von Passavant* Ingrid, Oberengstringen

Anwesende Fakultätsvertreterin: *Tietz* Christiane, Horgen

Traktandenliste

Die Traktandenliste wird stillschweigend *genehmigt*.

Präsident Kurt *Stäheli*, Marthalen, erklärt die Versammlung als eröffnet. Er begrüsst die Anwesenden und heisst sie willkommen zur zweiten ordentlichen Sitzung der laufenden 34. Amtsperiode der Kirchensynode im Rathaus.

Vorerst dankt er herzlich Synodalprediger Pfr. Christof Menzi für die Predigt und für die Gestaltung des heutigen Gottesdienstes in der Wasserkirche. Der Dank richtet sich auch an die weiteren Mitwirkenden dieses Gottesdienstes. Der Präsident schätzt persönlich diese Synodalgottesdienste sehr. Sie zeigen eindrücklich die Vielfalt der Gottesdienste und Glaubensrichtungen in unserer evangelisch-reformierten Landeskirche auf und regen ihn an, über seinen eigenen Glauben und die Spiritualität vertieft nachzudenken.

Traktandum 1

Leistung des Amtsgelübdes durch die am 15. September 2015 nicht anwesenden Synodalen

Die Synodalen Bruno Kleeb, Bauma, Hans Rüttimann, Rickenbach, und Andrea Saxer, Zürich St. Peter, waren leider an der konstituierenden Sitzung Mitte September 2015 verhindert und mussten sich entschuldigen. Sie haben deshalb heute das Amtsgelübde abzulegen. Der Präsident bittet den Weibeldienst, diese drei Personen in den Saal zu führen und gleichzeitig alle Anwesenden, sich von ihren Sitzen zu erheben.

Der Präsident begrüsst die drei Synodalen herzlich. Damit sie ihr Amt in der neuen Amtsperiode 2015–2019 mit allen Rechten und Pflichten ausüben können, haben sie das Amtsgelübde heute nachzuholen. Es steht in Art. 211 der Kirchenordnung (KO) und § 5 der Geschäftsordnung der Kirchensynode (GO). Der Präsident liest es ihnen vor und bitte sie einzeln, das Gelübde mit den Worten «Ich gelobe es» zu bestätigen. Es lautet: «Ich gelobe vor Gott, meinen Pflichten als Mitglied der Kirchensynode gewissenhaft nachzukommen, der Landeskirche in der Erfüllung ihres Auftrages zu dienen und so die Sache Jesu Christi nach Kräften mit Gottes Hilfe zu fördern.»

Bruno Kleeb:

«Ich gelobe es.»

Hans Rüttimann:

«Ich gelobe es.»

Andrea Saxer:

«Ich gelobe es.»

Der Präsident dankt den drei Synodalen und wünscht ihnen Erfolg und Befriedigung in ihrer Tätigkeit für die Kirche.

Traktandum 2

Sitzungseröffnung und Formalien

Zu Beginn der heutigen Sitzung teilt Präsident Kurt *Stäheli* den Anwesenden mit, dass am vorletzten Samstag, 14. November 2015, Herr alt Kirchenrat Ulrich Spycher, Meilen, in seinem 84. Altersjahr verstorben ist. Die Abdankung findet heute Nachmittag in der Kirche Meilen statt und überschneidet sich leider mit der heutigen Versammlung.

Die meisten Mitglieder der Kirchensynode haben Herrn Spycher in seinem Amt als Kirchenrat nicht mehr persönlich erlebt. Vom Kirchenrat hat der Präsident über den Verstorbenen einige Informationen erfahren für die nun folgende Würdigung: Ulrich Spycher war von 1993–1999 Mitglied des Kirchenrates. Er hat dieses Amt sehr ernst genommen, nicht nur in seinen ressortmässigen Schwerpunkten wie das Tagungs- und Studienzentrum Boldern und das heutige Kloster Kappel. Als Mitglied der Kollegialbehörde setzte er sich auch in den anderen Ressorts gut vorbereitet und unterstützend ein. In der Art und Weise, wie er Themen anging, spürte man ihm den Hintergrund als Ökonom an – haushälterisch, bewusst, beharrlich und zielbewusst suchte er nach der besten Lösung. Dabei war ihm Qualität auch dann wichtig, wenn sie etwas kostete. Besonders lebendig wirkte er, wenn es um die Gestaltung der Zukunft ging. Als Beispiele sind zu nennen: die Neubegegnung zwischen Kirche und Wirtschaft in Kappel, die Neugestaltung des Hirschengraben 50, einem bis heute bewährten Raum der Begegnung, des Zusammenkommens und gemeinsamen Lernens, wo er die Kommission präsidierte, oder bei der Herausgabe der neu übersetzten Zürcher Bibel, wo er über seine Zeit als Kirchenrat hinaus den entsprechenden Verlag als Präsident leitete.

Für seinen grossen Einsatz, den Ulrich Spycher in seiner kompetenten und vornehm-fröhlichen Art erbrachte, danken ihm Kirchensynode und Kirchenrat sehr.

Der Präsident bittet die Anwesenden, sich zu Ehren von alt Kirchenrat Ulrich Spycher kurz von ihren Sitzen zu erheben und seiner in einer stillen persönlichen Fürbitte zu gedenken.

Weiter teilt er mit, dass sich die Kirchensynode im September ausschliesslich mit Wahlen zu befassen hatte – heute und am kommenden Dienstag warten nun Sachgeschäfte auf uns. Diese Geschäfte, insbesondere das zu KirchGemeindePlus und das Budget 2016, haben es

gleich in sich, «was immer wir zu KirchGemeindePlus beschliessen werden». Der Präsident greift der Debatte nicht vor, wenn er behauptet, «dass uns dieses Geschäft in dieser Amtsperiode immer wieder begleiten wird. Mit dem Budget 2016 und insbesondere dem Finanzplan 2017–2020 erhalten wir erstmals wieder seit 2014 einen bereinigten Ausblick auf die Finanzen der Landeskirche nach der Neuorganisation der Gesamtkirchlichen Dienste (GKD)».

Damit leitet der Präsident über zur Traktandenliste, welche die heutige und die Sitzung vom 1. Dezember 2015 umfasst. Er informiert darüber, dass die Neuorganisation des Synodesekretariats noch einige Stolpersteine zu Tage gebracht hat. Die Traktandenliste mit drei Berichten und Anträgen des Kirchenrates wurde den Synodalen bereits anfangs Oktober ohne den Antrag KirchGemeindePlus zugestellt. Diesen Antrag und das Budget erhielten sie dagegen entsprechend den Bestimmungen von § 11 Abs. 3 GO rechtzeitig in der Kalenderwoche 43, d.h. vier Wochen vor der heutigen Versammlung. Die Mitarbeitenden im Sekretariat der GKD werden sich mit den formalen Details der Synodegeschäfte noch besser vertraut machen müssen, seitdem Herr Röhl, Leiter des Rechtsdienstes, von der Leitung des Sekretariats für die Kirchensynode vom Kirchenrat entlastet wurde. Mit dem Nachversand vom 10. November 2015 erhielten die Synodalen auch die notwendigen Angaben, die es ihnen ermöglichten, Detailinformationen zum Budget 2016 im Intranet einzuholen.

Weiter führt der Präsident aus, dass im Zusammenhang mit Traktandum 6, KirchGemeindePlus, nach dem Versand der Traktandenliste drei weitere Geschäfte eingegangen sind, die den Synodalen teilweise erst am 13. November 2015 elektronisch zugestellt werden konnten. Der Präsident bezeichnet deshalb die Postulatsantwort des Kirchenrates auf die Postulate Thomann und Aepli als Traktandum 6.1.

Auch hat die vorberatende Kommission am 12. November 2015 eine Kommissionsmotion unter dem Titel «KG+ Zukunft» eingereicht. Gemäss § 54 Abs. 2 GO werden solche Motionen zusammen mit dem Antrag der vorberatenden Kommission der Kirchensynode und dem Kirchenrat bekannt gegeben und bei der Behandlung des betreffenden Geschäfts beraten. Diese Kommissionsmotion ist deshalb als Traktandum 6.2 auf die heutige Traktandenliste zu setzen.

Sodann haben die Synodalen Manuel Amstutz als Erstunterzeichner und Roland Portmann als Mitunterzeichner rechtzeitig, d.h. spätestens 20 Tage vor der Versammlung, eine Motion unter dem Titel «Motion

zur konstruktiven Zusammenarbeit von Kirchenrat und Synode im Rahmen des Projekts KirchGemeindePlus» eingereicht. Die Synodalen erhielten diese Motion in elektronischer Form am 13. November 2015 und sie liegt heute zusätzlich auf. Der Präsident reiht sie unter dem Traktandum 6.3 am Schluss der heutigen Geschäftsliste ein. Die Motion wurde vom Initiant mit Schreiben vom 14. November 2015 zurückgezogen, unter Traktandum 6.3 wird nochmals kurz darauf zurückgekommen.

Am 4. November 2015 verabschiedete der Kirchenrat einen Antrag und Bericht an die Kirchensynode betreffend Rahmenkredit für Beiträge an Kirchengemeinden im Rahmen des Projekts KirchGemeindePlus. Der Präsident bezeichnet dieses Geschäft als Traktandum 6.4. Nach § 11 Abs. 3 GO hat der Kirchenrat der Kirchensynode grundsätzlich vier Wochen vor der Versammlung seine Anträge und Berichte zuzustellen. Diese Frist ist nicht eingehalten. Später eingegangene Anträge werden auf eine spätere Sitzung verschoben, wenn 20 Mitglieder einen hierauf gerichteten Antrag unterstützen. Der Präsident schlägt vor, dass über die Behandlung dieses Geschäfts befunden wird, wenn das Haupttraktandum 6.1 und die Kommissionsmotion behandelt worden sind.

Das Wort zur Traktandenliste wird nicht gewünscht. Somit ist die Traktandenliste mit den Ergänzungen der Traktanden 6.2–6.4 genehmigt.

Weil die Vernehmlassungsfrist am 30. November 2015 abläuft, muss heute der Beschluss zum Antrag und Bericht des Kirchenrates zur Teilrevision des Kirchengesetzes gefasst werden. Es ist zu hoffen, dass heute noch mindestens die Eintretensdebatte zum Traktandum 6.1, Antwort des Kirchenrates zu den Postulaten KirchGemeindePlus und nachhaltige Kapitalsicherung, geführt werden kann. So sollte es möglich sein, dass in einer Woche die Traktandenliste abgearbeitet sein wird und der Reservetermin vom 12. Januar 2016 nicht beansprucht werden muss.

Traktandum 3

Vereinigung der Kirchengemeinden Flaach-Volken, Berg am Irchel und Buch am Irchel zur Kirchengemeinde Flaachtal – Antrag und

Bericht des Kirchenrates – Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission

Anhang

Präsident Kurt *Stäheli* teilt mit, dass der Bestand der Kirchgemeinden der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich jahrelang konstant blieb. Das hat sich geändert. Die Kirchensynode hatte bereits die Fusion der Kirchgemeinden Bauma und Sternenberg zu genehmigen. Heute muss bereits zum dritten Mal über einen Zusammenschluss von Kirchgemeinden im Bezirk Andelfingen befunden werden. Den Anfang machte die Fusion der Kirchgemeinden Altikon und Thalheim an der Thur. Dann folgte der Zusammenschluss von Altikon-Thalheim mit Ellikon an der Thur. Nun wollen drei Kirchgemeinden aus dem Flaachtal die gemeinsame Zukunft wagen.

Dieses Geschäft wird wie auch das nächste analoge Traktandum in der gewohnten Weise beraten. Zuerst wird eine Eintretensdebatte geführt, bei der die Synodalen Gelegenheit haben, sich zur Vorlage als Ganzes zu äussern und Anträge auf Nichteintreten oder Rückweisung einzureichen. Ist Eintreten beschlossen, folgt die Detailberatung, die nach den Abschnitten im Bericht des Kirchenrates gegliedert werden. Am Schluss stimmt die Kirchensynode über die drei Anträge des Kirchenrates ab und verabschiedet das Geschäft mit einer Schlussabstimmung.

Nachdem keine Wortmeldungen zum erwähnten Vorgehen eingegangen sind, erklärt der Präsident, dass somit mit der Eintretensdebatte begonnen wird.

Da dieses Geschäft von der Geschäftsprüfungskommission (GPK) vorberaten wurde, erteilt er das Wort dem Präsidenten der GPK, Hans Peter *Murbach*, Zürich Neumünster:

«Die GPK hat den Antrag des Kirchenrates beraten und hat auch den Kirchenratspräsidenten zu einer Aussprache eingeladen, um zu verschiedenen offenen Fragen Stellung zu nehmen.

Zuerst einige grundsätzliche Überlegungen, die auch für das weitere Geschäft, die Vereinigung der Kirchgemeinden Niederweningen und Schöfflisdorf-Oberweningen-Schleinikon zur Kirchgemeinde Wehntal Gültigkeit haben. Es ist positiv zu würdigen, dass kleine Kirchgemeinden den Prozess zur Vereinigung in Angriff nehmen und nicht einfach abwarten. Bei beiden Geschäften entstehen jedoch Kirchengeme-

meinden, die vermutlich zu einem späteren Zeitpunkt in einen weiteren Fusionsprozess einsteigen werden. Durch die Kleinräumigkeit dieser Fusionsprozesse entsteht die Gefahr eines Flickenteppichs, bei dem unter Umständen kleine und vor allem finanzschwache Kirchgemeinden, die sich niemandem anschliessen können, als Verlierer dastehen. In der aktuellen Phase des Prozesses KirchGemeindePlus ist die Beachtung von übergeordneten Interessen nur punktuell vorhanden. Dies wird bestimmt in der Debatte zur Postulatsantwort KirchGemeindePlus noch einiges zu diskutieren geben. Das Spannungsfeld zwischen der Gemeindeautonomie und dem übergeordneten Interesse der Landeskirche zeigt sich je länger je mehr. Es ist zu hoffen, dass die nächsten Fusionsanträge auf einer klaren Vorstellung der zukünftigen Gestaltung der Kirchgemeinden der Landeskirche basieren.

Der Antrag der drei kleinen Kirchgemeinden zur Vereinigung ist nachvollziehbar. Ein gewisses Unbehagen ist jedoch vorhanden. Es ist festzustellen, dass der Prozess in Bezug auf die teilnehmenden Kirchgemeinden nicht sehr gradlinig verlaufen ist. Nachdem zuerst FlaachVolken und Dorf sich nicht beteiligen wollten, hat sich dann FlaachVolken aufgrund eines Wechsels im Pfarramt doch entschieden, sich am Prozess zu beteiligen. Wie es mit der Kirchgemeinde Dorf weitergehen soll, ist unklar. Dass die neu zu bildende Kirchgemeinde sich für einen neuen Namen entschieden hat, ist eigentlich sinnvoll. Die Bezeichnung 'Flaachtal' impliziert jedoch, dass alle bisherigen Kirchgemeinden aus dem Flaachtal dazugehören, was ja nicht der Fall ist. Unter Punkt 3 wird davon gesprochen, dass diese Vereinigung für weitere Kirchgemeinden Vorbildcharakter haben soll. Dies ist für die GPK nicht nachvollziehbar.

Ein weiterer Diskussionspunkt war die Dotierung der neuen Kirchgemeinde mit 220 Stellenprozent bis 2020. Wenn dabei ein Quorum von rund 900 Gemeindemitgliedern pro Pfarrstelle entsteht, ist das auf den ersten Blick äusserst störend. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass damit für die Zentralkasse keine zusätzlichen Kosten erwachsen, da dies dem Status Quo der Pfarrstellen entspricht. Auch benötigt der Fusionsprozess nur in der Anfangsphase mehr Energie und Aufwand. Ebenso wurde der Kirchgemeinde Flaachtal klar gemacht, dass diese Dotation mit 220 Stellenprozent nicht nur für die Amtsdauer 2020–2024 dann neu bestimmt wird, sondern bereits in der Zwischenzeit, d.h. von 2016–2020 bei einer allfälligen Veränderung durch Kündi-

gung oder Pensionierung von Inhabern oder Inhaberinnen dieser Pfarrstellen neu ausgehandelt werden muss.

Trotz diesen kritischen Betrachtungen hat die GPK einstimmig Eintreten und Zustimmung beantragt, wobei das GPK-Mitglied Christine Diezi als Pfarrerin in der Kirchgemeinde Dorf in den Ausstand trat. Damit wird auch die Initiative der drei Kirchgemeinden gewürdigt, sich auf diesen Fusionsprozess einzulassen. Eine Ablehnung wäre ein falsches Signal im Hinblick auf den Prozess KirchGemeindePlus.»

Kirchenratspräsident Michel *Müller* dankt für den ausführlichen Bericht des GPK-Präsidenten Hans Peter Murbach und für die vielen genauen Fragen, welche die GPK gestellt hat. Es sind wesentliche Fragen, die auch hier zur Sprache kommen, wie z.B. die Stichworte Flickenteppich, Spannungsfeld Gemeindeautonomie versus übergeordnete Interessen, aber auch der Hinweis auf den nicht geradlinigen Prozess. Diese Beobachtungen teilt der Kirchenrat. Warum sagt er trotzdem, dass es vorbildlich sei? Der Kirchenratspräsident möchte dies ein bisschen relativieren. Vorbild ist vielleicht der falsche Ausdruck, man könnte sagen beispielhaft oder instruktiv. Man kann aus diesen Zusammenschlüssen einiges lernen auch für weitere Zusammenschlüsse und spätere Prozesse. Darauf ist hinzuweisen. Zum einen ist es so, dass die Kirchgemeinden personelle Gegebenheiten genutzt und daraus einen nächsten Schritt gemacht haben. Das ist eine gute Sache, hat aber die Kehrseite, wenn es einmal personell nicht passt, und dann eben auch nicht genutzt wird. Es hat also etwas Zufälliges.

Dann ist weiter auch darauf hinzuweisen, dass in vielen Kirchgemeinden eine echte Angst vor der Befragung des Volkes in der Gemeindeversammlung besteht. In allen drei Kirchgemeinden haben aber die Kirchgemeindeversammlungen mit sehr klaren Mehrheiten zugestimmt. Es ist also möglich, die sogenannte demokratische Basis für diese Anliegen zu gewinnen. Es ist auch weiterhin möglich, technisch relativ einfach diese Fusionen zu machen. Allerdings haben dann die Kirchgemeinden den Prozess vor sich, wenn die Zusammenschlüsse beschlossen und genehmigt sind, diesen nun auch mit Leben zu gestalten. Genau diese Kirchgemeinden haben auch diesen Weg gewählt und nicht zuerst im Detail ausgehandelt, wie die künftige Kirchgemeinde zusammenarbeitet, sondern zusammen den Schritt gemacht und dann verbindlich in diesem neuen Rahmen das Gemeinleben eingebracht. Auf die Frage, inwieweit das nicht einfach den

Kirchgemeinden überlassen bleiben soll, Stichwort Gemeindeautonomie, lässt sich als Antwort geben, dass es übergeordnete Interessen gebe – aber welche sind denn das? Sind das nur Interessen der Landeskirche, also der Kirchensynode und des Kirchenrates, oder sind es letztlich nicht auch Interessen der Kirchgemeinden selber? Die Landeskirche ist ja im Wesentlichen auch ein Ausgleichsverbund unter den Kirchgemeinden. Wir gleichen aus, was den einen fehlt und geben es den anderen. Was die einen zu viel haben, geben sie den anderen. Das können Mitgliederanteile sein wie z.B. im Bezirk Andelfingen, das können aber auch finanzielle Situationen sein, mit sehr viel natürlichen Kirchensteuern oder sehr viel juristischen Kirchensteuern. Die Landeskirche bildet einen Ausgleich. Es ist im Interesse aller, dass die Solidarität bei diesem Ausgleich nicht überstrapaziert wird und sich einzelne Kirchgemeinden ungerechtfertigte Vorteile holen zu Lasten von anderen oder umgekehrt einzelne Kirchgemeinden stark benachteiligt sind, weil sie isoliert wurden, Stichwort «Flickenteppich». Es liegt also im übergeordneten Interesse auch der einzelnen Kirchgemeinden, dass sie nicht nur alleine entscheiden können, sondern dass die Kirchensynode die gesamte Situation der Kirchgemeinden anschaut und das nicht einfach dem Zufall überlässt. Das sind die übergeordneten Interessen, die wir im Auge haben mit unserem Ausgleich als Landeskirche. Nun noch der Hinweis auf die Pfarrstellensituation: Die Kirchgemeinden, die sich jetzt bewegen, sind darauf angewiesen, dass auch alle anderen sich mitbewegen. Sonst werden sie dann in vier Jahren plötzlich die Benachteiligten sein und diejenigen, die sich nicht bewegen, können sich dann ins Fäustchen lachen. Auch hier ist es eine Vertrauenssache bei diesen Kirchgemeinden, die jetzt Schritte tun, dass dies für ihre Zukunft ein guter Schritt ist und nicht Nachteile mit sich bringt.

Der Präsident erklärt, dass das Wort frei ist zum Eintreten.

Margrit *Hugentobler*, Pfäffikon, Präsidentin der Finanzkommission (FiKo), empfiehlt der Kirchensynode, dem Antrag des Kirchenrates zuzustimmen. An diesem Beispiel der Zusammenführung wird ersichtlich (220% Pfarrstellen bei 1'988 Mitgliedern), dass eine Realisierung der Anpassung von Pfarrstellen nur mit Verzögerung wirksam wird. Eine solche Reduktion ist der Weg, wie die Landeskirche die Ausgaben früher oder später den neuen Verhältnissen in der Finanz-

landschaft anpassen muss. Die FiKo ist der Meinung, dass dafür eine Übergangsregelung gesucht werden müsste, um mit der Pensenzusage an die Pfarrstellen flexibler umgehen zu können.

Adrian *Honegger*, Flaach, freut sich, dass heute drei Kirchgemeinden im Flaachtal vereinigt werden. Bereits im Juni 2009 trafen sich die Kirchenpflegepräsidien der vier Flaachtalgemeinden zu Gesprächen. Heute nun, nach über sechs Jahren Gesprächen und Projektarbeit, ist Beschluss über diese Vereinigung zu fassen. Zu wünschen wäre einzig, dass sich später auch noch die Kirchgemeinde Dorf anschliessen würde. Da alle Kirchgemeinden denselben Steuerfuss haben, kann nicht gesagt werden, wer nun eine reichere oder ärmere Braut heiraten werde. Dieser Vorlage kann die Kirchensynode aus dem wichtigen Grunde bedenkenlos zustimmen, weil dieses Projekt ganz klar von der Basis her entstanden ist.

Kirchenratspräsident Michel *Müller* beurteilt die Situation mit der Kirchgemeinde Dorf etwas anders. Er sagt nicht, dass diese sich jetzt einfach anschliessen müsste, sondern dass man beim nächsten Schritt die gesamte Situation in diesem Bezirksteil berücksichtigen werde. Der Kirchenratspräsident bedankt sich bei den Behördenmitgliedern und den Mitarbeitern, die sich dort in einem langen und engagierten Prozess darauf eingelassen haben und intensiv an ihrer Zukunft weiterarbeiten müssen.

Das Wort wird nicht mehr verlangt. Es ist kein Antrag auf Nichteintreten oder Rückweisung gestellt worden. *Eintreten* ist damit *beschlossen*.

Es folgt die Detailberatung.

Ziffer 1, Vorbereitungsarbeiten
Keine Wortmeldung.

Ziffer 2, Vereinigung der Kirchgemeinden
Ursula *Sigg*, Dinhard, hält fest, dass aus dem Antrag und Bericht des Kirchenrates an die Kirchensynode betreffend Vereinigung der Kirchgemeinden Flaach-Volken, Berg am Irchel und Buch am Irchel zur Kirchgemeinde Flaachtal auf Seite 4 hervorgehe, dass mit der er-

wähnten Vereinigung eine Kirchgemeinde mit 1'988 Mitgliedern entstehe. Diese Mitgliederzahl liegt noch erheblich unter der Orientierungsgrösse, die der Kirchenrat seiner Postulatsantwort zugrunde gelegt hatte. Die Frage ist nun, welche Orientierungsgrösse jetzt gelte. Und wenn die Kirchgemeinde Dorf noch dazu komme, welche anderen Kirchgemeinden da auch noch dazu kommen müssten. «Hat der Kirchenrat eine Vorstellung, wie wir zu dieser Orientierungsgrösse kommen, ohne Druck auf diese Kirchgemeinden auszuüben?»

Kirchenratspräsident Michel *Müller* verweist auf seine Antwort zur Debatte über den Postulatsbericht KirchGemeindePlus, wo das Wesentliche geschrieben steht.

Ziffer 3, Würdigung der Vereinigung
Keine Wortmeldung.

Da niemand das Wort für ein Schlusswort im Sinn von § 104 GO wünscht, ist damit die Detailberatung abgeschlossen.

Abstimmung

Präsident Kurt *Stäheli* liest die Anträge 1–3 einzeln vor. Wird dazu jeweils kein Gegenantrag gestellt, so gilt der Antrag des Kirchenrates als angenommen. Weil das Geschäft mehrere Anträge umfasst, wird es gemäss § 106 lit. a GO mit einer Schlussabstimmung abgeschlossen.

Zu Antrag 1: «Die Kirchgemeinden Berg am Irchel, Buch am Irchel und Flaach-Volken werden zur Kirchgemeinde Flaachtal vereinigt.»

Es wird kein Gegenantrag gestellt. Somit ist *Antrag 1 genehmigt*.

Der Präsident liest Antrag 2 vor: «Das Verzeichnis der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden und Kirchgemeinschaften im Anhang zur Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 wird unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat entsprechend geändert.»

Es wird kein Gegenantrag gestellt. *Antrag 2 ist genehmigt*.

Antrag 3: «Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde erhoben werden.» Für die weiteren Formalien dieser Rechtsmittelbelehrung wird auf den schriftlichen Antrag verwiesen.

Es wird kein Gegenantrag gestellt oder das vollständige Verlesen von Antrag 3 verlangt. *Antrag 3* im vollen Wortlaut gemäss schriftlichem Antrag des Kirchenrates ist *genehmigt*.

Schlussabstimmung

Die Synodalen *stimmen dem Antrag und Bericht* des Kirchenrates vom 26. August 2015 betreffend Vereinigung der Kirchgemeinden Flaach-Volken, Berg am Irchel und Buch am Irchel zur Kirchgemeinde Flaachtal mit 115 Ja zu 0 Nein bei 1 Enthaltung *zu*.

Der Präsident dankt den Synodalen für die Zustimmung, wünscht der neuen Kirchgemeinde Flaachtal einen guten Start und ein unter dem Segen Gottes stehendes Wirken zum Wohle aller beteiligten Mitglieder.

Traktandum 4

Vereinigung der Kirchgemeinden Niederweningen und Schöffli- dorf-Oberweningen-Schleinikon zur Kirchgemeinde Wehntal – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission

Anhang

Zur Eintretensdebatte:

Das Geschäft wurde von der GPK vorberaten. Hans Peter *Murbach*, Präsident der GPK, hat das Wort:

«Die GPK hat auch diesen Antrag des Kirchenrates beraten und den Kirchenratspräsidenten zu einer Aussprache eingeladen, um zu verschiedenen offenen Fragen Stellung zu nehmen.

Die grundsätzlichen Überlegungen zu den Fusionsanträgen wurden bereits in der Berichterstattung zur zukünftigen Kirchgemeinde Flaachtal ausführlich dargelegt.

Im vorliegenden Antrag zur Vereinigung der Kirchgemeinden Niederweningen und Schöfflisdorf-Oberweningen-Schleinikon zur Kirchgemeinde Wehntal bedauert die GPK, dass es nicht gelungen ist, noch weitere umliegende Kirchgemeinden zu motivieren, diesen Schritt zu unternehmen. Auch hier umfasst der Begriff Wehntal mehr als die zwei fusionswilligen Kirchgemeinden.

Bezüglich der Pfarrstellen ist die Situation einiges klarer. Zählt man die Betreuung der rund 500 Mitglieder der Kirchgenossenschaft Schneisingen-Siglisdorf zu den 2'838 Mitgliedern der neuen Kirchgemeinde Wehntal hinzu, wird mit über 3'300 Mitgliedern das Quorum für 200 Stellenprozent klar erreicht. Auch im Fall der neuen Kirchgemeinde Wehntal werden die genehmigten 200 Pfarrstellenprozent für die Amtsdauer 2020–2024 neu festgelegt und allenfalls in der Zwischenzeit bei einem Rücktritt oder einer Pensionierung neu verhandelt.

Aufgrund dieser Überlegungen empfiehlt die GPK einstimmig Eintreten und Zustimmung.»

Kirchenratspräsident Michel *Müller* hält fest, dass er dazu die grundsätzlichen Erwägungen schon vorhin erwähnt hat. Vielleicht noch den Hinweis, dass es ja keinen Auftrag zu weiteren Fusionen gibt. Es ist überhaupt nicht ausgeschlossen, dass man auf diesem Weg der organischen Entwicklung im Wehntal weitermacht. Damit will der Kirchenrat diesen ersten Schritt auch unterstützen und nicht schon da blockieren, im Wissen darum, dass es ein erster Schritt der Ermutigung ist wie auch an vielen anderen Orten.

Das Wort ist frei zum Eintreten.

Margrit *Hugentobler*, Präsidentin der FiKo, unterstützt den Antrag des Kirchenrates. Auch diese Zusammenführung steht unter den gleichen Vorzeichen wie das vorangehende Geschäft. Es zeigt ebenfalls (200% Pfarrstellen bei 2'838 Mitgliedern bis ins Jahr 2020), dass eine Übergangsregelung gesucht werden muss.

Das Wort wird nicht verlangt. Eintreten ist damit *beschlossen*.

Zur Detailberatung:
Ziffer 1, Vorbereitungsarbeiten

Keine Wortmeldung.

Ziffer 2, Vereinigung der Kirchgemeinden

Keine Wortmeldung.

Ziffer 3, Würdigung der Vereinigung

Keine Wortmeldung.

Damit ist die Detailberatung abgeschlossen, da weder der Präsident der GPK noch der Kirchenratspräsident das Wort für ein Schlusswort im Sinn von § 104 GO wünschen.

Abstimmung

Zur Abstimmung liest der Präsident die Anträge 1–3 einzeln vor. Wird dazu jeweils kein Gegenantrag gestellt, so gilt der Antrag des Kirchenrates als angenommen.

Antrag 1: «Die Kirchgemeinden Niederweningen und Schöfflisdorf-Oberweningen-Schleinikon werden zur Kirchgemeinde Wehntal vereinigt.»

Es wird kein Gegenantrag gestellt. *Antrag 1 ist genehmigt.*

Antrag 2: «Das Verzeichnis der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden und Kirchgemeinschaften im Anhang zur Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 wird unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat entsprechend geändert.»

Es wird kein Gegenantrag gestellt. *Antrag 2 ist genehmigt.*

Antrag 3: «Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde erhoben werden.»

Für weitere Formalien wird auf den schriftlichen Antrag verwiesen.

Es wird weder ein Gegenantrag gestellt noch das vollständige Verlesen verlangt.

Antrag 3 im vollen Wortlaut gemäss schriftlichem Antrag des Kirchenrates ist genehmigt.

Schlussabstimmung

Die Synodalen *stimmen* dem Geschäft Antrag und Bericht des Kirchenrates vom 16. September 2015 betreffend Vereinigung der Kirchgemeinden Niederweningen und Schöfflisdorf-Oberweningen-Schleinikon zur Kirchgemeinde Wehntal mit 114 Ja zu 1 Nein bei 1 Enthaltung *zu*.

Der Präsident dankt für die Zustimmung und wünscht auch der neuen Kirchgemeinde Wehntal einen guten Start und ein unter dem Segen Gottes stehendes Wirken zum Wohle aller beteiligten Mitglieder.

Pause: 10.25 bis 10.55 Uhr

Traktandum 5

Vorlage der Direktion der Justiz und des Innern für eine Teilrevision des Kirchengesetzes – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission

Anhang

Präsident Kurt *Stäheli* teilt mit, dass in Anwendung von § 79 Abs. 2 GO das Büro für die Vorberatung dieses Geschäfts eine Kommission eingesetzt hat. Weil zum Antrag des Kirchenrates zu Traktandum 6.1, KirchGemeindePlus ein enger Zusammenhang besteht, wurde diese Kommission für beide Geschäfte eingesetzt.

Die Kommission setzt sich zusammen aus: Urs-Christoph Dieterle, Uster, Liberale Fraktion, Präsident, Christine Diezi, Dorf, Religiös-soziale Fraktion, Protokoll, Bettina Diener, Wädenswil, Synodalverein, Carola Heller, Fischenthal, Evangelisch-kirchliche Fraktion, Adrian Honegger, Flaach, Liberale Fraktion, Bernhard Neyer, Volketswil, Synodalverein, Cornelia Paravicini, Volketswil, Liberale Fraktion, Christian Relly, Zürich, Religiös-soziale Fraktion, Karl Stengel, Meilen, Evangelisch-kirchliche Fraktion.

Diese Mitteilung gilt sowohl für Traktandum 5 als auch für Traktandum 6.

Am 24. März 2015 stimmte die Kirchensynode dem Antrag und Bericht des Kirchenrates zu, womit dem Regierungsrat beantragt wurde,

das Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 (KiG) einer Teilrevision zu unterziehen. Äusserer Anlass war der Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder der Stadt Zürich, die 33 Kirchgemeinden der Stadt Zürich per 1. Januar 2019 zu einer Kirchgemeinde zusammenzuschliessen. Daneben zeigte sich in der Praxis bei einzelnen Bestimmungen des Gesetzes ein Anpassungs- und Klärungsbedarf. Das Projekt Kirch-GemeindePlus löst weitere Änderungen aus, damit strukturelle Anpassungen an veränderte Verhältnisse erleichtert möglich sind. Im Vordergrund steht jedoch immer die Gewährleistung der Autonomie der kirchlichen Körperschaften.

Der Regierungsrat ist der Bitte des Kirchenrates und der Kirchensynode, eine Teilrevision des Kirchengesetzes auszuarbeiten, rasch nachgekommen. Der Kirchenrat wurde zur Vernehmlassung zu dieser Teilrevision bis 30. November 2015 eingeladen. Nach Art. 214 lit. d KO hat die Kirchensynode zu Revisionen des Kirchengesetzes Stellung zu nehmen.

Zuerst wird eine Eintretensdebatte geführt, in der sich die Synodalen zur Vorlage als Ganzes äussern und Anträge auf Nichteintreten oder Rückweisung stellen können. Danach wird die Vorlage abschnittsweise im Detail beraten. Die Debatte wird mit den Abstimmungen zu den Anträgen des Kirchenrates und der Schlussabstimmung abgeschlossen.

Zu Beginn der Eintretensdebatte verliest der Präsident der vorberatenden Kommission zuerst deren Bericht und Antrag. Dann erhält der Kirchenrat Gelegenheit, sich zur Vorlage als Ganzes zu äussern. Anschliessend ist das Wort für die Synodalen frei.

Das Wort hat der Präsident der vorberatenden Kommission, Urs-Christoph *Dieterle*, Uster:

«Die Kommission hat sich an fünf Sitzungen mit Antrag und Bericht des Kirchenrates zur Vorlage der Direktion der Justiz und des Innern für eine Teilrevision des Kirchengesetzes auseinandergesetzt. Einbezogen waren auch der Präsident der Landeskirchlichen Rekurskommission, Prof. Dr. Tobias Jaag, die GPK, Kirchenratspräsident Michel Müller und Kirchenrat Daniel Reuter sowie Mitarbeitende der GKD. Die vorberatende Kommission beantragt einstimmig Eintreten auf die Vorlage. Es handelt sich vorliegend um eine Vernehmlassungsvorlage zur Teilrevision des Kirchengesetzes, zu der die Kirchensynode gemäss Art. 214 KO Stellung zu nehmen hat. Im Zusammenhang mit

dem Projekt KirchGemeindePlus geht es im Wesentlichen lediglich um die Erweiterung der Kirchgemeindeorgane durch ein Kirchgemeindep Parlament an Stelle der Kirchgemeindev ersammlung.

Das neue Kirchengesetz trat am 1. Januar 2010 in Kraft und hat sich seither grundsätzlich bewährt. Zusammenschlüsse von Kirchgemeinden zu einer grossen Einheitsgemeinde, wie dies in der Stadt Zürich bereits beschlossene Sache ist, oder die Verwirklichung von Bezirksgemeinden, wie dies in Hinwil beabsichtigt ist, waren bei der Erarbeitung des Kirchengesetzes nicht Teil der Überlegungen. Demzufolge enthält das geltende Kirchengesetz auch keine organisationsrechtlichen Bestimmungen zu Fragen, die sich im Rahmen des Projekts KirchGemeindePlus stellen, wie die Schaffung eines Parlaments an Stelle der Kirchgemeindev ersammlung. Diesen Punkt nimmt die Revisionsvorlage auf. Daneben sollen die Autonomie der kirchlichen Körperschaften (z.B. im Bereich der Pfarrwahlen) gestärkt, strukturelle Anpassungen an veränderte Verhältnisse – wie bereits erwähnt – z.B. durch die Einrichtung von Kirchgemeindep arlamenten erleichtert sowie Lücken und Unklarheiten wie die Aufhebung der staatlichen Genehmigungspflicht für Änderungen des Kirchgemeindev erzeichnisses beseitigt werden.

Diese allgemeine Ausrichtung der Vorlage der Direktion der Justiz und des Innern vom 27. April 2015 für eine Teilrevision des Kirchengesetzes und des Gesetzes über die politischen Rechte wurde von der Gesamtheit der Kommission zustimmend zur Kenntnis genommen (Ziffer 1 des Antrags).

Auch die kirchenrätlichen Vernehmlassungsanträge (Ziffern 2.1–2.8) und deren Begründungen fanden mit Ausnahme von zwei einstimmig beschlossenen Änderungsanträgen (Ziffer 2.7: §§ 17a Abs. 5 und 18a Abs. 3 lit. b) ungeteilte Zustimmung der Kommission.

Überlegungen wurden angestellt in Bezug auf die Streichung von § 12 Abs. 3 KiG, wonach die Kirchenordnungen die Teilnahme der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie von weiteren Mitarbeitenden an den Sitzungen der Kirchenpflege regeln.

Diese sollte bei der nächsten Revision der Kirchenordnung aufgenommen werden. Ich denke, dass viele Kirchenpflegen froh wären, wenn sie in der Kirchenordnung Grundlagen finden, wie sie die Mitwirkung der Pfarrpersonen und des weiteren Personals an der Sitzung der Kirchenpflege in ihrer Gemeindeordnung regeln könnten. Bei

grossen Kirchgemeinden kann es sich ja ohnehin nur um Delegationen aus dem Pfarrkörper und dem weiteren Mitarbeiterkreis handeln. Fragen gab es zudem zu den Pfarrwahlen (§ 13 KiG), insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung des Parlamentssystems. Hier ist klar, dass die Kantonsverfassung die Pfarrwahl durch das Volk (gemäss Art. 130 der Kantonsverfassung) vorschreibt. Daran kann das Kirchengesetz nichts ändern.

Am meisten zu reden gaben einzelne Bestimmungen unter Ziffer 3.6 der Vorlage, die aus Sicht des Kirchenrates zu keinen Bemerkungen Anlass geben.

Bei der Bezeichnung der Judikative nach § 7 Abs. 1 und 2 lit. c soll die gleiche Bezeichnung sowohl für die Evangelisch-reformierte wie auch für die Römisch-katholische Körperschaft gelten. Aktuell bleibt es beim Namen Rekurskommission, nachdem die Römisch-katholische Körperschaft ihre Anregung, die Rekurskommission in Rekursgericht umzubenennen, zurückgenommen hat. In diesem Zusammenhang könnte man allerdings auch die Meinung vertreten, dass es genügen würde, wenn das Kirchengesetz festhält, dass die Kirchen ein judikatives Organ haben. Nach dem Gesagten erübrigt sich nun eine Änderung der Bestimmung.

Bei § 17a Abs. 5 ist im Vorentwurf ohne Notwendigkeit die Verpflichtung der politischen Gemeinden, der Bezirke und des Kantons fallen gelassen worden, die Urnenwahlen und Urnenabstimmungen zu übernehmen. Dies gilt es nach Auffassung der gesamten Kommission zu korrigieren, indem der Wortlaut von § 18 Abs. 3 des Gesetzes über die politischen Rechte im neuen Kirchengesetz sinngemäss beibehalten werden soll. So war es wohl auch gemeint, aber nicht geschrieben worden.

Aus Sicht des Präsidenten der Landeskirchlichen Rekurskommission und der gesamten vorberatenden Kommission ist der Ausschluss der Personalgeschäfte oder des Verfahrens der abstrakten Normenkontrolle vom Aufgabenbereich der Rekurskommission schwer nachvollziehbar. Das Kirchengesetz enthält dafür die Rechtsgrundlage in § 18 Abs. 3; gemäss dem Vernehmlassungsentwurf soll die restriktivere neue Regelung in § 18a Abs. 3 lit. b überführt werden. In der Kirchenordnung findet sich die entsprechende Regelung in Art. 228 Abs. 2, der auch ohne Änderung des Kirchengesetzes aufgehoben werden sollte. Wenn schon die (subsidiäre) Rechtsmittelzuständigkeit des Verwaltungsgerichts im Widerspruch zur verfassungsrechtlich

vorgesehenen Autonomie der kirchlichen Körperschaften steht, gibt es keinen plausiblen Grund, wichtige Rechtsbereiche wie personalrechtliche Verfahren oder das Verfahren der abstrakten Normenkontrolle von der Zuständigkeit der Landeskirchlichen Rekurskommission auszunehmen und dem Verwaltungsgericht zu überlassen. Damit wird die angestrebte erhöhte Autonomie der Kirche gegenüber dem Staat in Frage gestellt. Daher ist die Formulierung im Vernehmlassungsentwurf unter § 18a Abs. 3 lit. b 'in besonderen Fällen' durch 'ausnahmsweise' zu ersetzen. Dadurch reduziert sich die Rechtsmittelzuständigkeit des Verwaltungsgerichts auf ganz wenige Ausnahmen.

Ich fasse zusammen: Die Kommission beantragt einstimmig Eintreten sowie einstimmig zustimmende Kenntnisnahme zur allgemeinen Ausrichtung der Vorlage der Direktion der Justiz und des Innern für eine Teilrevision des Kirchengesetzes und des Gesetzes über die politischen Rechte gemäss Ziffer 1. Sie stimmt den Vernehmlassungsanträgen des Kirchenrates unter Ziffer 2, im Einzelnen zu den Ziffern 2.1–2.6 und 2.8, unter Befürwortung der Begründungen, einstimmig zu. Einstimmige Zustimmung finden die Änderungsvorschläge der Kommission in Bezug auf die oben erwähnten §§ 17a Abs. 5 und 18a Abs. 3 lit. b unter Ziffer 2.7. Die übrigen Bestimmungen unter dieser Ziffer finden Zustimmung, nachdem die Römisch-katholische Körperschaft ihre Judikative weiterhin als Rekurskommission bezeichnet. Einstimmig zugestimmt wird sodann Ziffer 3 des kirchenrätlichen Antrags.»

Für den Kirchenrat führt der Kirchenratspräsident Michel *Müller* aus: Der Kirchenrat dankt dem Kommissionspräsidenten und der Kommission für die in kürzester Zeit geleistete enorme Arbeit. Michel Müller möchte die Rahmenbedingungen in Erinnerung rufen. Da das Kirchengesetz ja nicht besonders alt ist, taucht die Frage auf, weshalb man schon jetzt eine Revision beim Kanton beantragen soll. Da gibt es seitens des Kirchenrats nur die Antwort, dass er immer nur eine äusserst zurückhaltende Revision anstreben wollte, weil er die bisherigen Rahmenbedingungen und das Verhältnis zwischen Staat und Kirche nicht im Grundsatz diskutieren oder antasten will. Der Kirchenrat teilt die Ansicht der Regierung, die aussagt, es gehe hier um einige Nachbesserungen, welche die Autonomie der kirchlichen Körperschaften noch etwas deutlicher zur Geltung bringe und nicht um grundsätzlich neue Fragestellungen. Hier gehe es sowohl um die re-

formierten als auch um die katholischen Körperschaften. Die Kommission möchte jetzt aber bereits auf der Ebene des Kirchengesetzes ausschliessen, dass es nur noch ausnahmsweise, z.B. bei Personalfragen, möglich ist, das Verwaltungsgericht anzurufen. Ansonsten möchte die Kommission nur noch den innerkirchlichen Rechtsweg gelten lassen, d.h. nur noch den Weg über das kirchliche Verwaltungsgericht, wo dann die kirchliche Rekurskommission zuständig ist. Der Kirchenrat hätte allerdings gewünscht, dass das Verwaltungsgericht weiterhin und nicht nur ausnahmsweise hätte angerufen werden können. Für den Kirchenrat ist es allerdings wichtiger, dass eine gemeinsame Vernehmlassungsantwort abgegeben werden kann, und deshalb hat er sich der Kommission angeschlossen, so dass künftig keine Differenzen mehr bestehen.

Michel Müller weist noch darauf hin, dass im Text der Regierung, von der Direktion der Justiz und des Innern verfasst, auf Seite 13 in einer eindrücklichen Würdigung unserer finanz- und liegenschaftspolitischen Lage für die nächsten Jahre geschildert wird, vor welchen Herausforderungen die Landeskirche stehe und welche Schwierigkeiten sie da habe. Zu wünschen sei allerdings, dass die Justizdirektion sich gegenüber der Baudirektion etwas deutlicher vernehmen lassen könnte. Diesbezüglich ist an die Abstimmung vom letzten Sonntag über eine nicht mehr benutzte Kirche in Winterthur zu denken, die einfach geschlossen werden soll. Das Volk will eine Umnutzung, was sein gutes Recht ist. Aber weil nun diese Kirche auch noch unter Denkmalschutz gestellt wird, bleibt die Umnutzung dieser Kirche eine offene Frage.

Das Wort ist frei für die Synodalen zum Eintreten auf die Vorlage.

Corinne *Duc*, Zürich Oberstrass, hält fest, auf Seite 12 (Abs. 18, Abschnitt 3b) stehe geschrieben, dass in besonderen Fällen das Verwaltungsgericht an Stelle der Judikative entscheide. Da müsste es eigentlich heissen, an Stelle der Judikative der kantonalen kirchlichen Körperschaft.

Urs-Christoph *Dieterle* beantwortet diese Frage wie folgt: Aus dem Text des Kirchengesetzes ergibt sich, was mit Judikative zu verstehen ist. In § 7 wird erwähnt, welche Körperschaften damit gemeint sind. Es handelt sich sowohl um die römisch-katholischen als auch um die

evangelisch-reformierten Körperschaften und somit erübrigt sich die Wiederholung im Nachhinein. D.h., grundsätzlich ist klar, dass es nur die kirchliche Judikative sein kann und diese eben den Namen Re-kurskommission trägt.

Zum Bericht des Kirchenrates:

Ziffer 2. Hauptpunkte der Revisionsvorlage
Keine Wortmeldung.

Die Ziffer 3, Vernehmlassungsanträge des Kirchenrates (Seiten 6 ff.) wird mit den Unterabschnitten 3.1–3.6. behandelt. Vorerst also zur Ziffer 3.1 Staatliche Aufsicht über Landeskirche und Körperschaft:
Keine Wortmeldung.

Ziffer 3.2, Bestand der Kirchengemeinden und körperschaftliche Aufsicht (Seite 7)
Keine Wortmeldung.

Ziffer 3.3, Organe der Kirchengemeinden (Seite 7)
Keine Wortmeldung.

Ziffer 3.4, Pfarrwahlen (Seite 8)
Keine Wortmeldung.

Ziffer 3.5, Kirchliche Liegenschaften (Seite 9)
Keine Wortmeldung.

Ziffer 3.6, Weitere Bestimmungen (Seite 10)
Die vorberatende Kommission hat zu §§ 17a Abs. 5 und 18 a Abs. 3 lit. b Änderungsanträge gestellt.
Dazu liegen keine Wortmeldungen vor.

Ziffer 4, Weitere Schritte (Seite 11)
Keine Wortmeldung.

Die Detailberatung ist damit abgeschlossen. Vor den Abstimmungen haben gemäss § 52 GO die Sprecher der vorberatenden Kommission und des Kirchenrates die Möglichkeit zu einem Schlusswort.

Urs-Christoph *Dieterle*, für die vorberatende Kommission: «Im Grundsatz handelt es sich um eine gute Vorlage, besonders wegen der angestrebten Möglichkeit für Grossgemeinden, ein Parlament einzuführen. Auch die Stossrichtung, die hinter der Vorlage steht, nämlich die Autonomie der Kirchen zu stärken, ist aus der Sicht der Kommission gut durchgeführt. Die Kommission befürwortet die Anträge des Kirchenrates mit den nun bestätigten Änderungen, wonach die Übernahme der Wahlgeschäfte durch die politischen Gemeinden, Bezirke und den Kanton verpflichtend sein muss. Dies zum einen – und zum anderen, dass die Rekurskommission grundsätzlich in allen Fällen entscheiden soll.»

Kirchenratspräsident Michel *Müller* dankt der Kommission namens des Kirchenrates für die gute Zusammenarbeit. Insbesondere dankt er auch der Direktion der Justiz und des Innern, die während dieser Arbeit noch einen Direktionswechsel zu verkraften hatte. Das stimmt den Kirchenrat zuversichtlich, dass nun diese Vorlage auch gut in den Kantonsrat gebracht werden kann und dort auf weitgehende Zustimmung stossen wird. Es ist ein Ausdruck der nach wie vor sehr vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirche.

Abstimmungen

Antrag 1 des Kirchenrates lautet: «Die Vorlage der Direktion der Justiz und des Innern vom 27. April 2015 für eine Teilrevision des Kirchengesetzes und des Gesetzes über die politischen Rechte wird bezüglich der allgemeinen Ausrichtung zustimmend zur Kenntnis genommen.»

Es wird kein Gegenantrag gestellt, *Antrag 1 ist genehmigt.*

Antrag 2: zu den Vernehmlassungsanträgen des Kirchenrates. Es wird einzeln über die Unteranträge 2.1 – 2.8 abgestimmt.

Antrag 2.1: § 6 Abs. 3 revKiG: Aufhebung der regierungsrätlichen Genehmigungspflicht für die Kirchgemeindeverzeichnisse in den Anhängen der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche und der Römisch-katholischen Körperschaft.

Es wird kein Gegenantrag gestellt, *Antrag 2.1 ist genehmigt.*

Antrag 2.2: §§ 10 Abs. 2 sowie 11 Abs. 1 revKiG: Erweiterte Autonomie für die Evangelisch-reformierte Landeskirche und die Römisch-katholische Körperschaft in Bezug auf das Verfahren bei Gebietsveränderungen der Kirchgemeinden und die Verpflichtung zur Regelung der Aufsicht über die Kirchgemeinden.

Es wird kein Gegenantrag gestellt, *Antrag 2.2 ist genehmigt.*

Antrag 2.3: § 12 Abs. 1 lit. a revKiG: Möglichkeit der Einsetzung eines Kirchenparlaments anstelle der Kirchgemeindeversammlung als Legislativvorgang der Kirchgemeinde.

Es wird kein Gegenantrag gestellt, *Antrag 2.3 ist genehmigt.*

Antrag 2.4: § 12 Abs. 2 und 3 revKiG: Erweiterte kirchlich-körperschaftliche Autonomie in Bezug auf die Genehmigung von Kirchgemeindeordnungen, die minimale Mitgliederzahl der Kirchenpflegen und den Kreis der Teilnehmenden an den Kirchenpflegesitzungen.

Es wird kein Gegenantrag gestellt, *Antrag 2.4 ist genehmigt.*

Antrag 2.5: § 13 revKiG: Regelung des Pfarrwahlverfahrens im Kirchengesetz und Verminderung der staatlichen Vorgaben in Bezug auf das Pfarrwahlverfahren.

Es wird kein Gegenantrag gestellt, *Antrag 2.5 ist genehmigt.*

Antrag 2.6: § 32 revKiG: Erleichterte Umnutzung kirchlicher Liegenschaften.

Es wird kein Gegenantrag gestellt, *Antrag 2.6 ist genehmigt.*

Antrag 2.7: §§ 7 Abs. 2 lit. c, 10 Abs. 2 und 3, 11 Abs. 2 und 3, 14 Abs. 2, 17a, 18 und 18a revKiG: Das sind alles Nebenpunkte, die mit dieser Gesetzesrevision bereinigt werden sollen.

Der Kirchenrat hat seinen Antrag zu § 17a Abs. 5 revKiG zurückgezogen zugunsten des Antrags der vorberatenden Kommission, der zusätzlich zur Regelung der Entschädigungsfrage verlangt, dass politische Gemeinden, die Bezirke oder der Kanton verpflichtet sind, die Aufgaben der Wahlleitung gegen Kostenersatz und angemessene Entschädigung zu übernehmen.

Es wird zum einzigen vorliegenden Antrag zu § 17a Abs. 5 revKiG kein Gegenantrag gestellt. § 17a Abs. 5 gemäss *Antrag* der vorberatenden Kommission ist *genehmigt*.

Zu § 18a Abs. 3 lit. b ist festzuhalten, dass der Kirchenrat seinen Antrag zugunsten des Antrags der vorberatenden Kommission zurückgezogen hat bezüglich der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts mit der Formulierung «ausnahmsweise» statt «in besonderen Fällen». Es wird kein Gegenantrag gestellt. § 18a Abs. 3 lit. b gemäss *Antrag* der vorberatenden Kommission ist *genehmigt*.

Die restlichen Bestimmungen des kirchenrätlichen Antrags 2.7, nämlich §§ 7 Abs. 2 lit. c, 10 Abs. 2 und 3, 11 Abs. 2 und 3, 14 Abs. 2, und 18.

Es wird kein Gegenantrag gestellt. *Antrag 2.7 ist genehmigt*.

Zuletzt noch Antrag 2.8: «§§ 18 und 113–118 GPR» (notwendige Anpassungen im kantonalen Gesetz über die Politischen Rechte).

Es wird kein Gegenantrag gestellt. *Antrag 2.8 ist genehmigt*.

Schlussabstimmung

Die Synodalen *stimmen* dem *Antrag und Bericht* des Kirchenrates vom 26. August 2015 in der Schlussabstimmung mit 115 Ja zu 0 Nein ohne Enthaltungen *zu*.

Der Synodepräsident Kurt *Stäheli* dankt dem Regierungsrat, der sehr schnell auf das Gesuch für die Änderung des Kirchengesetzes reagierte und eine Vorlage für die Teilrevision des Kirchengesetzes ausgearbeitet und zur Vernehmlassung verabschiedet hat. Gerne hofft er, dass die Vorlage nach Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse wie vorgesehen bereits im nächsten Jahr dem Kantonsrat unterbreitet werden und vorbehaltlich eines Referendums per 1. Januar 2017 in Kraft treten kann. Damit könnten die weiteren Arbeiten am Zusammenschluss der Kirchgemeinden der Stadt Zürich und auch im Rahmen des Projekts KirchGemeindePlus plangemäss weitergeführt werden.

Der Präsident dankt ebenfalls dem Kirchenrat für die Ausarbeitung und Vorlage an die Kirchensynode dieses Vernehmlassungsantrags, der vorberatenden Kommission für ihre Stellungnahme und den Mitsynodalen für die Zustimmung zu dieser Vernehmlassung.

Fragestunde gemäss § 69 der Geschäftsordnung, im Anschluss **Mitteilungen und persönliche Erklärungen**

Nach § 69 GO findet in jeder Versammlung der Kirchensynode eine Fragestunde zu aktuellen Fragen statt. Kurz gefasste Fragen an den Kirchenrat sind bis spätestens zehn Tage vor der Versammlung dem Präsidenten einzureichen, damit er sie an den Kirchenrat weiterleiten kann. Nach § 69 Abs. 4 GO sind Fragestellende berechtigt, eine sachbezogene Zusatzfrage zu stellen und abschliessend eine knappe Erklärung abzugeben. Eine Diskussion über die Fragebeantwortung findet nicht statt.

Der Präsident bittet die Synodalen, bei diesen Fragen das Folgende zu beachten: Die Fragen müssen auf Papier und unterzeichnet jeweils spätestens am zweiten Samstag vor der Kirchensynode, für dieses Mal also am 14. November 2015, der Post übergeben werden. So kann sichergestellt werden, dass nicht in ihrem Namen Missbrauch betrieben wird. Für die Frist ist der Poststempel massgebend. Der Präsident ist froh, wenn ihm die Fragen zusätzlich elektronisch zugestellt werden, diese zweite Art der Zustellung erleichtert die Weiterleitung an den Kirchenrat.

Mit der Fragestunde sind auch die Mitteilungen verbunden. In der Regel wird dieses Geschäft vor oder nach einer Sitzungspause behandelt.

Der Präsident hat dem Wunsch des Kirchenrates gerne entsprochen, den Synodalen die Fragen auf ihr Pult legen zu lassen. An der nächsten Bürositzung wird geprüft, ob diese Regelung für die Fragestunde generell eingeführt werden soll.

Für die heutige Versammlung sind drei Fragen eingegangen.

Die erste Frage stammt von Beat *Schneider*, Embrach:

«Durch den vom Kirchenrat für das Projekt KirchGemeindePlus beauftragten Projektleiter, Martin Peier, wurden elf qualifizierte Projektbegleitende ausgewählt und in einer gemeinsamen Schulung auf die Aufgabe vorbereitet. Für die Entschädigung wurde durch den Kirchenrat eine Bandbreite von 150 bis 250 Franken pro Stunde festgelegt. Dieser Honorarsatz scheint im Vergleich zu anderen qualifizierten Fachleuten (Informatikberater, Informatik-Supporter, Fachleute im Bereich Rechnungswesen, Revisoren, etc.) eher hoch. Die Workshops im Bereich

Kirchgemeinde Plus finden in der Regel an Abenden oder Samstagen statt.

Es handelt sich somit um einen Zusatzverdienst zu den sonstigen geschäftlichen Aktivitäten der Prozessbegleiter. Zudem sind Kirchgemeinden öffentlich-rechtliche Körperschaften und vorwiegend im karitativen Bereich tätig. Ein grosser Teil der Einnahmen der Kirchgemeinden besteht aus Steuereinnahmen. Die meisten Kirchenpfleger/innen üben ihre Tätigkeit zu einem grossen Teil ehrenamtlich aus, d.h. ein Teil wird freiwillig gemacht und die Behördenentschädigungen sind überwiegend moderat. Dass nun die ausgewählten Prozessbegleiter zu Stundenansätzen von zumeist über 200 Franken die Stunden inklusive der Vor- und Nachbearbeitung abrechnen können – und dies in Zeiten von immer schwächeren Erträgen – scheint ein falsches Zeichen zu sein.

Als besonders störend werte ich zudem die Tatsache, dass viele dieser ausgewählten Prozessbegleiter in Form einer GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung), d.h. als juristische Person fakturieren, obwohl sie als Einzelperson die Arbeit erbringen. Somit fallen zusätzliche acht Prozent Mehrwertsteuer auf den Honoraren an. Eine Steuer, die letztendlich an die Eidgenossenschaft geht. Klar, auch für Handwerker aller Art fällt auf der Arbeitsleistung die Mehrwertsteuer an. Aber diese bringen doch Material und einiges an Geräten mit. Ein Prozessbegleiter benötigt lediglich Flip-Charts, Schreibstifte und Klebezettel. Solche zusätzlichen Mehrwertsteuern gibt es weder bei den professionellen Musikern noch bei Pfarrpersonen, die Stellvertretungen übernehmen.

Hier stellt sich die Frage, ob nicht eine andere Konstruktion – beispielsweise eine Beauftragung dieser Prozessbegleiter durch die Landeskirche – sinnvoller wäre. Jene wären dann zu einem Teilpensum bei der Landeskirche in einem Anstellungsverhältnis, zu tieferen Konditionen, jedoch mit zusätzlichem Versicherungsschutz. Die Landeskirche würde dann die Verrechnung zu den jeweils involvierten Kirchgemeinden vornehmen, selbstverständlich ohne Mehrwertsteuer. Oder die Landeskirche kann mit der eidgenössischen Steuerverwaltung eine Rückvergütung von Mehrwertsteuern erwirken, die im Zusammenhang mit Beratungsleistungen anfallen.»

Der Kirchenrat hat die Frage aus Gründen der Praktikabilität entgegengenommen, dies aber verbunden mit dem Hinweis, dass aufgrund des Umfanges eher das Instrument der Interpellation oder der Schriftlichen Anfrage gemäss §§ 66 ff. GO zu verwenden gewesen wäre.

Für den Kirchenrat antwortet Kirchenrat Daniel *Reuter* wie folgt:

1. Bei den Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern handelt es sich um ausgewiesene und ausgebildete Fachpersonen. Die Stundenansätze von 150 bis 250 Franken sind markt- und branchenüblich, ebenso die Form einer GmbH als einer juristischen Person. Der Vergleichspunkt sind die Professionellen im gängigen Beratungsgeschäft. Die Prozessbegleitenden bringen Wissen und Methoden als immaterielles Material aus ihrem Kompetenzen-Portfolio mit. Bereits mit dem Kirchenratsbeschluss (KRB) Nr. 9 vom 15. Januar 2014 (KirchGemeindePlus: Beiträge an Organisationsentwicklungsprozesse in Kirchgemeinden) wird von einem Maximalberatungshonorar von 2'000 Franken für einen Tag ausgegangen. Das wären exakt achtmal 250 Franken.

2. Ein Grundsatz von KirchGemeindePlus besteht darin, dass die sich neu bildenden grösseren Kirchgemeinden an Autonomie gewinnen. Diese – sich abzeichnenden – neuen Kirchgemeinden wählen und beauftragen ihre Prozessbegleitungen selber. Die Landeskirche beschränkt sich nach dem Prinzip der Subsidiarität auf die Leitplanken dieser Beratungen und auf eine Einstimmung der Beratenden auf diesen Prozess und seine (auch finanziellen) Standards – sowie auf einen finanziellen Support der sich zusammenschliessenden Kirchgemeinden. Das bringt uns zum dritten Punkt.

3. Die landeskirchliche Unterstützung von sich zu einer neuen Kirchgemeinde zusammenschliessenden Kirchgemeinden für das Jahr 2016 und die Folgejahre wird sich – laut inzwischen vorliegendem Antrag und Bericht des Kirchenrates (vom 4. November 2015) an die Kirchensynode betreffend Rahmenkredit für Beiträge an Kirchgemeinden – im Rahmen des Projekts KirchGemeindePlus berechnen lassen. Zudem wurden mit KRB Nr. 434 vom 18. November 2015 (Projekt KirchGemeindePlus – Leitlinie 2016 für Beiträge an Organisationsentwicklungsprozesse der Kirchgemeinden) deren Rahmenbedingungen und Umfang – insbesondere Sockelbeitrag, Pro-Kopf-Beitrag und besonderer unvorhersehbarer Bedarf festgelegt. Dieser KRB liegt der FiKo bereits vor.

Präsident Kurt *Stäheli* verweist in diesem Zusammenhang auf § 69 Abs. 2 GO, der von «kurzgefassten Fragen» ausgeht. Dazu kommt, dass Fragen zu Geschäften, die ohnehin für eine Versammlung der

Kirchensynode vorgesehen sind, ungewöhnlich sind. In der Regel schliessen andere Parlamente ein solches Vorgehen als unstatthaft aus.

Beat *Schneider* nimmt die Möglichkeit, eine knappe Erklärung zur Fragebeantwortung abzugeben, wahr und stellt klar, dass der Punkt mit der Mehrwertsteuer sich ja nicht nur auf diese Beratungsdienstleistungen beziehe. Vielmehr frage er sich, ob es nicht eine Möglichkeit gäbe, eine Art Rahmenvertrag zu entwickeln, um diese Prozessbegleiter einbeziehen oder befristet anstellen zu können.

Die zweite Frage stammt von Thomas *Illi*, Wolfhausen, sie lautet:
«Anfang November 2015 wurden Präsidien und Finanzverantwortliche der Kirchgemeinden mit einem Informationsbrief über die im Zuge des neuen Gemeindegesetzes des Kantons Zürich nötige Teilrevision der Finanzverordnung und der Vollzugsverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich informiert. Zweifellos stellt die Umstellung der Rechnungslegung bis 2018 eine weitere grosse Herausforderung für die Kirchgemeinden dar. Inwiefern ist eine Synchronisierung dieser Umstellung mit dem gleichzeitig laufenden Prozess KirchGemeindePlus vorgesehen?»

Kirchenrätin Katharina *Kull* beantwortet diese Frage und stellt klar, dass eine gleichzeitige Fusion der Kirchgemeinden mit der Übernahme des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2), der neuen Haushaltregelung, nicht möglich sei, und zwar weder für die Kirchgemeinden noch für die politischen Gemeinden im Kanton. Der neue Haushalt müsse für alle Kirchgemeinden gleichzeitig umgesetzt werden, ansonsten es nicht mehr möglich wäre, die Finanzausgleichszahlungen zu erheben, da es eine gleiche Grundlage für alle Haushalte brauche. Auch bei den politischen Gemeinden sei abgeklärt worden, ob diese Umwandlung über zwei Jahre verteilt werden könnte, aber auch dort sei dies nicht möglich. Der Kirchenrat sei auf eine einheitliche Umsetzung innerhalb eines Jahres angewiesen, wobei im Rahmen des Projekts KirchGemeindePlus die Kirchgemeinden ja frei seien, in welcher Zeit und wie sie sich zusammenschliessen wollten.

Zur dritten Frage betreffend die Erfassung kirchlicher Angebote führt Cornelia *Paravicini*, Volketswil, aus, dass anfangs Oktober den Präsidien aller Kirchgemeinden die Unterlagen für die Erfassung der kirch-

lichen Leistungen zugestellt worden sind. Die erhobenen Daten würden dazu dienen, die kirchlichen Leistungen mit gesamtgesellschaftlicher Bedeutung auszuweisen und würden die Grundlage bilden für den Rahmenkredit der Kostenbeiträge des Staates für die Jahre 2020–2025.

Beim Erfassen hat Cornelia Paravicini nun aus eigener Erfahrung feststellen müssen, dass weit mehr Daten erhoben worden sind, als offenbar nötig gewesen wären. Grundsätzlich erkennt sie die Notwendigkeit der Datenerhebung an, stellt dazu aber folgende Fragen:

1. Pro Tätigkeit bzw. Angebot müssten bis zu 20 Fragen beantwortet werden. «Warum ist die Studie so breit angelegt worden, wenn gemäss den Erklärungen den übergeordneten Stellen der Landeskirche die Daten nur in aggregierter Form zur Verfügung gestellt werden und der Kanton Zürich lediglich Einsicht in die Gesamtheit aller Angebote und Tätigkeiten der beiden Landeskirchen erhält?

2. Ist sich der Kirchenrat bewusst, welchen enormen Aufwand diese Statistik für die einzelnen Kirchgemeinden bedeutet? Das Zusammentragen der Daten (Stundenaufwände, Kosten etc.) sowie das Eingeben im System benötigen pro Angebot mindestens 15–30 Minuten. Bei durchschnittlich 30–50 Angeboten pro Monat müssen somit mindestens ein bis zwei Arbeitstage nur für diese Statistik aufgewendet werden. Pfarrpersonen, Sozialdiakone, Organisten, Kirchenpflegen, Verwaltungsangestellte investieren während eines ganzen Jahres viel Zeit in diese Statistik, Zeit die dann eben nicht für Angebote zur Verfügung steht.

3. Wie kann der Kirchenrat die Kirchgemeinden in solchen Aufgaben besser unterstützen?»

Für den Kirchenrat antwortet wieder Kirchenrätin Katharina *Kull*:

Die Studie der Universität wurde als Projekt der Kirchen und des Kantons Zürich sehr breit angelegt, auch deshalb, weil sie eben sehr zahlreiche Ergebnisse erwartet, um z.B. die kirchlichen Leistungen mit gesamtgesellschaftlicher Bedeutung auszuweisen, die kultischen von den nichtkultischen Leistungen abzugrenzen und das freiwillige Engagement in Franken und Rappen umzurechnen. Last but not least soll schliesslich an diesen Daten auch die Wirksamkeit kirchlicher Arbeit gemessen werden können. Das sind hohe Ziele, die ein grosses Datenmaterial verlangen, damit sie erreicht werden können. Zudem schafft

eine derart gemeinsame Basis zur Leistungsbeurteilung mehr Transparenz zwischen Staat und kirchlichen Körperschaften, was wichtig ist für die Festlegung des nächsten Rahmenkredits 2019 durch den Kantonsrat. Zur zweiten Frage bezüglich des enormen Aufwandes bei dieser Statistik: Wie der Kirchenrat in seinem Brief vom 4. November 2015 an die Kirchgemeinden betont hat, ist er sich sehr bewusst, dass die Erhebung mit Arbeit verbunden ist und dass diese Erhebung für viele Kirchgemeinden aufgrund laufender Reformprozesse nicht zur richtigen Zeit, sondern zur Unzeit kommt. Zu dem von der Fragestellerin genannten Volumen gibt es aber auch noch andere Antworten. Ich zitiere hier den Verband des Personals Zürcherischer evangelisch-reformierter Kirchgemeindevsverwaltungen (VPK), der sich intensiv mit der Erhebung befasst hat. Er geht davon aus, dass die Erfassung bei guter Organisation in den nächsten Monaten in zwei- bis dreistündigem Aufwand zu bewältigen ist. Wichtig ist dabei auch, mit den Richtwerten zu arbeiten und eben nicht letzte Einzeldaten zu erheben und «Erbsenzählerei» zu betreiben.

Auch das ist eine ganz wichtige Grundlage für den nächsten Rahmenkredit: je besser die Kirchen ihre Anliegen vorbringen, umso besser für den Kantonsrat als Grundlage für seine Entscheidung.

Zur dritten Frage bezüglich der Unterstützung der Kirchgemeinden durch den Kirchenrat. Dazu ist festzuhalten, dass der Kirchenrat bereits einen Support organisiert hat, indem er kirchliche Mitarbeitende in Schulungen schickt und diese ihr Wissen anschliessend weitergeben können. Auch hat der VPK Hilfsmittel zur Verfügung gestellt und dazu Schulungen angeboten.

Cornelia Paravicini stellt keine sachbezogene Zusatzfrage. Die Fragestunde ist damit abgeschlossen.

Präsident Kurt *Stäheli* gibt die folgende Mitteilung zu Protokoll:

Wer bereits in der letzten Amtsperiode Mitglied der Kirchensynode war, erinnert sich, dass der langjährige Synodale Helmuth Werner, Zürich Industriequartier, in der Kirchensynode mehrmals persönliche Erklärungen abgegeben hat. Es ging um die gegen ihn durch den Kirchenrat aufsichtsrechtlich angeordnete Einstellung im Amt als Kirchenpflegepräsident und die aufgrund einer Strafanzeige des Kirchenrates durch die Staatsanwaltschaft gegen Helmuth Werner eingeleitete Strafuntersuchung. Herr Werner hat bei seinen persönlichen Erklärungen im Sinn

von §70 GO aus verständlichen Gründen die Vorgänge aus seiner subjektiven Sicht dargestellt, während sich der Kirchenrat wegen des Amtsgeheimnisses und des laufenden Verfahrens nicht äussern konnte. Die GPK der Amtsperiode 2011–2015 hat sich deshalb nach Abschluss der Verfahren mit der Angelegenheit befasst.

Das Wort geht deshalb an den Präsidenten der GPK, Hans Peter *Murbach*, der über das Ergebnis der Abklärungen der GPK orientiert:

«Es gehört zu den Aufgaben der GPK, u.a. die Geschäftsabläufe des Kirchenrates zu prüfen. In Anbetracht der massiven Vorwürfe von Helmuth Werner an den Kirchenrat hat die GPK entschieden, sich an der letzten Sitzung der Legislatur 2011–2015 mit dem Ablauf dieses Falls auseinanderzusetzen.

Die GPK hat sich zu diesem Zweck von Kirchenratsschreiber Walter Lüssi und vom Leiter des Rechtsdienstes Martin Röhl über die Einzelheiten des Falls informieren lassen. Sie hat die nötigen Rückfragen gestellt und präzise, aufschlussreiche Antworten erhalten. Dabei hat sich unter anderem gezeigt, dass diese Geschichte bis mindestens ins Jahr 2005 zurückgeht, zu einer Zeit also, als der Bezirksrat noch zuständig war. Erst ab Mitte 2011 konnte der Kirchenrat selbst aktiv werden.

Die Amtseinstellung von Helmuth Werner und die Entlassung der gesamten Kirchenpflege und Rechnungsprüfungskommission durch den Kirchenrat sind aus Sicht der GPK nachvollziehbar. Auch die Strafanzeige erfolgte nicht leichtfertig, sondern mit guten Gründen. Dass danach die Staatsanwaltschaft Untersuchungshaft anordnete, kann nicht dem Kirchenrat angelastet werden. In den Hauptpunkten ist die Strafuntersuchung durch die Staatsanwaltschaft inzwischen eingestellt worden. Im Zusammenhang mit einem Sachverhalt, der dem Kirchenrat zuvor nicht bekannt war, wurde gegen Helmuth Werner aber ein Strafbefehl ausgestellt.

Die GPK ist zum Schluss gekommen, dass das Handeln des Kirchenrates rechtlich korrekt war und nachvollzogen werden kann. Der Kirchenrat handelte im öffentlichen Interesse und das Vorgehen war verhältnismässig. Damit darf die Angelegenheit als erledigt bezeichnet werden.»

Präsident Kurt *Stäheli* dankt Hans Peter Murbach für die Abklärungen der GPK und fügt an, er sei froh, dass die GPK die Angelegenheit im

Rahmen ihrer Möglichkeiten untersuchte und keine Unregelmäßigkeiten habe feststellen können.

Weitere Mitteilungen des Präsidenten:

1. Heute schreibt Kurt Hemmerle das Protokoll. Das vorherige Protokoll der Eröffnungssitzung von Roland Peter haben die Synodalen kürzlich erhalten. Nach Meinung des Präsidenten ist das Debut gut gelungen.

2. Die Kollekte des heutigen Synodalgottesdienstes hat den Betrag von 1'035,55 Franken ergeben. Der Präsident dankt im Namen des Kinderdorfes Kiriath Yearim in Israel für diese Spende.

3. Die neu gewählten Synodalen sind von den GKD angefragt worden, ob ein Interesse bestehe für eine Orientierung über die Aufgaben der einzelnen Abteilungen. Die Zielsetzungen des Anlasses werden wie folgt beschrieben: Die Teilnehmer überblicken Struktur und Leistungen der GKD, sie kennen die Bezüge der GKD zur Arbeit der Kirchensynode und sind in der Lage, sich selber über Grundlagenpapiere, Gesetzestexte, Kontaktpersonen etc. zu orientieren.

Neben rund 20 neuen Synodalen haben auch einzelne bisherige Synodale ihr Interesse zur Teilnahme an einer derartigen Veranstaltung bekundet. Es ist nun vorgesehen, diese Orientierung am kommenden Dienstag, 1. Dezember 2015, am Nachmittag etwa 30 Minuten nach Abschluss der Kirchensynode durchzuführen. Sie wird etwa zwei Stunden dauern. Die Orientierung wird im kleinen Saal am Hirschengraben 50 stattfinden. Wer diese Info-Veranstaltung nächste Woche besuchen will, drücke die Ja-Taste.

Es haben sich 33 Interessenten gemeldet. Diese Veranstaltung findet demnach statt.

4. Der Präsident hat Kathrin Stalder die Bewilligung erteilt, im Foyer das neue Bulletin des Landeskirchen-Forums aufzulegen.

Für Mitteilungen aus dem Kirchenrat hat Kirchenratspräsident Michel Müller das Wort:

Auf der Ebene des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbunds (SEK) als auch auf derjenigen der Zürcher Kirche arbeitet man intensiv an den Vorbereitungen für das Reformationsjubiläum. Es tauchen aber da und dort verschiedene Schwierigkeiten auf, sowohl konzeptioneller als auch finanzieller Art. Aus der anfänglich locker organisierten Plattform wurde in der Zwischenzeit ein verbindlicher Verein gegründet. Ich, Michel Müller, amte als Präsident dieses Vereins. Zudem sind auch

Mitglieder des Regierungsrates und des Stadtrates Zürich sowie von Zürich Tourismus und des reformierten Stadtverbands vertreten. Dieser Verein hat Martin Breitenfeld als teilzeitlichen Geschäftsführer angestellt.

Für die Vorbereitung des Reformationsjubiläums hat der Lotteriefonds eine halbe Million Franken zur Verfügung gestellt. Parallel dazu hat die Landeskirche selber nun einen landeskirchlichen Beauftragten ernannt – nebst den bereits bekannten Reformationsbotschaftern – der sich um die eigentliche Vorbereitung der kirchlichen Aktivitäten kümmert. Dieses Jubiläum ist ein offener Lernprozess. Wir sehen immer wieder die Möglichkeiten, aber auch die Schwierigkeiten. Eine Möglichkeit war, dass wir bei dem Lotteriefonds ein Gesuch eingereicht und nun einen ersten Zwischenbericht bekommen haben. Das Gesuch hat sehr viel Fantasie geweckt, viel mehr Projekte sind eingereicht worden, als weitergeleitet werden konnten. Mittlerweile ist es aber so, dass das Gesuch wieder zurückgegeben und zurückgewiesen wurde. In diesem Fall bedeutet die Rückweisung eine Weiterarbeit. Es soll ein Gesuch eingereicht werden, und es sollen auch Mittel des Lotteriefonds zur Verfügung gestellt werden. Die Regierung hat das in Aussicht gestellt. Darüber beschliessen wird dann allerdings der Kantonsrat. Wir werden verschiedene Varianten und Projekte ausarbeiten. Es sind aber nicht mehr so viele, wie ursprünglich eingereicht wurden. Wie viele es dann sein werden, das wird schlussendlich der Kantonsrat in ungefähr einem Jahr entscheiden. In der Zwischenzeit sind aber die Leute an der Arbeit und reichen Projekte ein. Sie müssen, damit sie dann 2017/2018 auch bereit sind, jetzt schon dahin arbeiten. Das kann man aber nicht erst, wenn man weiss, dass man etwas bekommt – und die einzigen finanziellen Mittel, die zur Verfügung stehen, sind die landeskirchlichen Mittel, die als Anschubfinanzierung, aber auch als Risikobeitrag zur Verfügung stehen. Falls der Kantonsrat dann wenig oder nichts sprechen wird, dann werden auch die landeskirchlichen Mittel nicht ausreichen, und die einen oder anderen Projekte werden dann einfach nicht stattfinden. Das braucht Geduld und Zuversicht seitens der Projektverantwortlichen, aber auch seitens der Steuerung. Zugleich hat sich auch gezeigt, dass der partizipative Ansatz, der zu so vielen Projekten geführt hat, nun auch eine gewisse Steuerung braucht, damit es zu einem roten Faden kommt bei reduzierter Anzahl von Projekten. Es braucht zudem eine Qualitätssicherung, damit die Verantwortlichen diese Projekte auch umsetzen können. Das alles wird parallel dazu aufgebaut, damit dem Kantonsrat, der Regierung ein gutes,

nachgebessertes Gesuch eingereicht werden kann. Wir sind trotzdem zuversichtlich, dass wir in diesen Jubiläumsjahren ein hochstehendes und breit abgestütztes Reformationsjubiläum bieten können zusammen mit Tourismus, Stadt und Kanton und mit Kirchgemeinden.

Diese Möglichkeit, uns in der Gesellschaft zu präsentieren, haben wir nun wirklich nur einmal alle 500 Jahre, und diese Ausgangslage, dass Stadt, Kanton und Tourismus mit SEK und den Deutschen Kirchen mit uns zusammen sich vorbereiten, diese Ausgangslage ist so gut, auch im weltweiten Vergleich, dass wir sie jetzt einfach alle miteinander nutzen müssen, auch wenn es im Moment Nerven braucht, diesen Prozess zu begleiten.

Willi *Honegger*, Bauma, berichtet über die Abgeordnetenversammlung (AV) des SEK vom 2./3. November 2015 im Rathaus in Bern:

Die momentane gesamteuropäische Flüchtlingskrise beschäftigt die AV direkt und indirekt während diesen beiden Tagen.

Direkt wurde die Thematik in zwei Referaten behandelt.

1. Der Ratspräsident Gottfried Locher widmete seine Eröffnungsrede diesem Thema. Er betonte einige theologische Grundsätze, die auch in dieser grössten Flüchtlingswelle seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs zu gelten haben:

- Jeder Mensch ist und bleibt ein Ebenbild Gottes. Auch für den uns begegnenden Flüchtling gilt dies.
- Die Kirche hat einen Auftrag in dieser Krise, weil sie aus getauften Gliedern der Gemeinde Jesu besteht: Nur wenn sie aus diesem Auftrag heraus handelt, handelt sie als Kirche.
- Nach dem «Honeymoon» der ersten Helfer-Euphorie kommt nun die eigentliche Bewährungsprobe: Kann die Kirche Hoffnung in unserer Gesellschaft hineinbringen?

2. Ein Gastreferat von Mario Gattiker, Chef des Staatssekretariats für Migration des EJPD, sprach aus Sicht der Bundesbehörden zur Flüchtlingskrise. Er wies hin auf die enorme Belastung der Behörden durch die vielen Asylgesuche. Da die Schweiz bis anhin noch weitgehend verschont blieb von den ganz grossen Strömen, hat man die Sache momentan noch gut im Griff. Er ermahnte uns zu einer sachlichen und nicht von Emotionen getriebenen Behandlung dieser Thematik. Jegliche Willkommens-Euphorie ist kontraproduktiv, um jene Bevölkerungskreise zu überzeugen, die dem Anwachsen der Asylgesuche äusserst kritisch gegenüberstehen.

Zudem behandelte die AV die neuen Legislaturziele des Rates für die Jahre 2015–2018. Zwar gab es dazu einige kritische Voten; so etwa um den Begriff «Evangelisch» als mögliche Bezeichnung für die gesamte Schweizer Kirche. Soll mit der Bezeichnung «Evangelisch» gar ein theologischer Akzent gesetzt werden? Oder soll eher die Bezeichnung «Reformiert» für einen stärker konfessionellen Akzent sorgen? Nach eingehender Diskussion wurden die vorgeschlagenen Legislaturziele aber genehmigt.

Die Antwort auf eine Interpellation der Waadtländer Kirche zur Ausübung kirchlicher Ämter durch Frauen wurde – beinahe ohne Diskussion – von der AV entgegen genommen.

Die Motionsantwort zum aktuellen Thema von Demokratie und Menschenrechten wurde eingehend diskutiert. Die SEK-Studie dazu wurde zwar von einigen als gar komplex und schwer verständlich getadelt. Trotzdem erachtete man den Bericht als gut fundierte Leitlinie für die bald kommende politische Debatte. Der Rat wurde beauftragt, eine gut lesbare Kurzversion dieses Berichts auszuarbeiten.

Dem kommenden 500-Jahr-Jubiläum der Reformation wurde viel Zeit (und dementsprechend zahlreiche Wortmeldungen) gewidmet: Frau Dr. theol. Christina Aus der Au legte in einem Referat die theologischen Herausforderungen des Reformations-Jubiläums dar. Sie charakterisierte dies anhand der drei bekanntesten Reformatoren:

- Johannes Calvin stehe für das Verständnis des Kirche-Seins,
- Martin Luther für die Kommunikation des Evangeliums,
- Huldrych Zwingli für die konkrete Existenz der Kirche.

Der Bericht des Rates zu «500 Jahre Reformation» wurde zwar von der AV zur Kenntnis genommen. Grosse Sorge herrscht in den Mitgliedskirchen jedoch über den Stand der Vorbereitungen und über die Informationspolitik des SEK. Beklagt wurde das Fehlen einer spürbaren Projektleitung; ob nicht gerade Gottfried Locher die strategische Projektleitung selber übernehmen wolle, wurde angeregt.

Im Weiteren genehmigte die AV das Budget 2016 und den Finanzplan 2017–2020.

Zudem standen auch noch Wahlen an: Der Stiftungsrat des HEKS wurde gewählt, als Präsident des Stiftungsrates HEKS wurde Claude Ruey im Amt bestätigt. Der Stiftungsrat von BFA wurde neu gewählt, und (unsere) Jeanne Pestalozzi wurde als Präsidentin des Stiftungsrats BFA im Amt bestätigt.

Mittagspause: 12.10 bis 14.05 Uhr

Nachmittagsitzung

Präsenzkontrolle

Anwesend sind 115 von 123 Synodalen

Abwesend sind die 8 Synodalen:

Bosshard Müller Andreas, Bubikon / *Grossenbacher* Thomas, Zürich
Wipkingen / *Heusser* Jakob, Winterthur Töss / *Lüdi* Matthias, Schlieren / *Maurer* Thomas, Knonau / *Sorbara* Franco, Zürich Hirzenbach /
von Passavant Ingrid, Oberengstringen / *Wiesmann* Michael, Uetikon
am See

Anwesender Fakultätsvertreter: *Kunz* Ralph, Winterthur

Zuerst begrüsst Präsident Kurt *Stäheli* den Vertreter der Theologischen Fakultät der Universität Zürich. Er vertritt heute Nachmittag *Christiane Tietz*.

Traktandum 6.1

KirchGemeindePlus, Postulat Nr. 2013-004 von Huldrych Thomann, Benglen, betreffend Projekt «KGplus» und Postulat Nr. 2013-012 von Hannes Aeppli, Oberwinterthur, und Mitunterzeichnenden, betreffend nachhaltige Kapitalsicherung – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Bericht und Antrag der vorbereitenden Kommission

Anhang

Bevor der Präsident das Wort für die Beratung des Geschäfts freigibt, legt er dar, wie die Geschäftsordnung die Behandlung derartiger Geschäfte, also die Erledigung persönlicher Vorstösse in der Kirchensynode, regelt. Er erläutert dies speziell für die neuen Mitsynodalen. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass auch bestandene Mitglieder dieser Versammlung immer wieder über diese Frage stolpern.

Mit einem Postulat oder einer Motion, die überwiesen wird, verlangt die Kirchensynode vom Kirchenrat einen Bericht, bei Motionen allenfalls sogar einen Antrag. Bei Postulaten soll der Kirchenrat etwas prüfen und darüber einen Bericht erstatten (§ 63 GO). Eine Motion dagegen verpflichtet die Exekutive, einen Bericht oder allenfalls einen Beschlussentwurf zu einem Gegenstand, der in die Kompetenz der Kirchensynode fällt, vorzulegen (§ 61 GO).

Der Kirchenrat ist mit seinem Bericht und Antrag vom 16. September 2015 den Aufträgen der Kirchensynode nachgekommen, als sie die Postulate der Synodalen Thomann wie auch Aepli überwiesen hat. Die Überweisung eines persönlichen Vorstosses bedeutet lediglich, dass die Kirchensynode der Meinung ist, dass es sich lohnt, zu bestimmten Fragen die Meinung des Kirchenrates einzuholen. Mit der Überweisung hat die Kirchensynode in der Sache noch keine weiteren Beschlüsse gefasst. Wie die Synodalen mit der Meinungsäusserung des Kirchenrates umgehen wollen, ist Gegenstand der heutigen Debatte. Die Ausgangslage ist damit klar: Der Kirchenrat hat mit diesem Bericht seine eigene Auffassung zu den in den persönlichen Vorstössen aufgeworfenen Fragen dargelegt. Es ist daher nicht möglich, dass die Kirchensynode den Bericht ändert, sie hat einzig die Meinung des Kirchenrates zu diesen Fragen aufzuzeigen.

Da stellt sich ja sofort die Frage, was kann die Kirchensynode denn in dieser Situation überhaupt tun? Beim Eintreten können die Synodalen einen Antrag auf Nichteintreten oder auf Rückweisung stellen. Die vorberatende Kommission hat den Antrag auf Rückweisung gestellt. Wird Eintreten beschlossen, können die Synodalen in der Detailberatung zu jedem Abschnitt des Berichts ihre Meinung äussern, den Kirchenrat loben oder aber ihrem Missfallen zu den Darlegungen der Exekutive Ausdruck geben, vielleicht sogar neue Ideen entwickeln. Die Voten der Synodalen werden zwar nicht wortwörtlich, aber doch mit dem wesentlichen Inhalt im Protokoll der heutigen Sitzung festgehalten.

Wird eine Detailberatung durchgeführt, wird am Schluss über die Anträge des Kirchenrates abgestimmt. Der Kirchenrat beantragt zustimmende Kenntnisnahme und Abschreibung der beiden Postulate. Gemäss § 104 GO nimmt die Kirchensynode die Berichte des Kirchenrates zur Kenntnis. Sie kann diese Kenntnisnahme qualifizieren: positiv mit «zustimmend» oder negativ mit «ablehnend» oder neutral, d.h. ohne Qualifikation beschliessen. Es sind politische Gewichtungen, die

hier vorgenommen werden. Einerseits wird der Kirchenrat die nun folgende Debatte sehr genau verfolgen, und sie wird auch im Protokoll zusammenfassend festgehalten werden. Der Kirchenrat wird dies für seine weitere Arbeit im Projekt KirchGemeindePlus einbeziehen müssen.

Damit kommt der Präsident zum Ablauf der heutigen Debatte: Zuerst wird die Eintretensdebatte geführt, in der sich die Synodalen zur Vorlage als Ganzes äussern und Anträge auf Nichteintreten oder Rückweisung stellen können. Wird nach Abschluss der Eintretensdebatte allenfalls aufgrund des Antrags der vorberatenden Kommission Rückweisung beschlossen, so ist das Geschäft für heute erledigt und der Kirchenrat muss gestützt auf § 58 Abs. 2 GO innert Jahresfrist den Bericht und Antrag der Kirchensynode neu vorlegen. Wird dagegen heute Eintreten beschlossen, so wird die Vorlage abschnittsweise im Detail beraten. Es ist aber gemäss § 47 Abs. 1 GO auch möglich, im Lauf der Detailberatung Rückweisung zu beantragen und zu beschliessen. Wird heute keine Rückweisung beschlossen, wird die Debatte abgeschlossen mit den Abstimmungen zu den einzelnen Anträgen des Kirchenrates und der Schlussabstimmung.

Die vorberatende Kommission hat zusätzlich zu ihrem Antrag eine Motion im Sinn von § 54 Abs. 2 GO eingereicht. Diese Motion wird zusammen mit dem Geschäft beraten. Der Präsident sieht vor, die Frage der Überweisung der Motion nach der Beratung von Traktandum 6.1, Antrag und Bericht des Kirchenrates, entscheiden zu lassen.

Es liegen zum geplanten Vorgehen keine Wortmeldungen vor, damit sind die Synodalen so einverstanden.

Zu Beginn der Eintretensdebatte hat der Präsident der vorberatenden Kommission das Wort. Dann erhält der Kirchenrat Gelegenheit, sich zur Vorlage als Ganzes zu äussern. Anschliessend ist das Wort zum Eintreten für die Synodalen frei.

Das Wort hat Urs-Christoph *Dieterle*, Präsident der vorberatenden Kommission, mit seinem Referat zu Antrag und Bericht des Kirchenrates zum Projekt KirchGemeindePlus (Postulate Huldrych Thomann zu Projekt «KGPlus» und Hannes Aepli zu nachhaltige Kapitalsicherung):

«Die Kommission hat sich an fünf Sitzungen mit Antrag und Bericht des Kirchenrates zur Vorlage KirchGemeindePlus auseinandergesetzt.

Einbezogen waren auch die Postulanten, GPK und FiKo, Kirchenratspräsident Michel Müller und Kirchenrat Daniel Reuter sowie Mitarbeitende der GKD. Die vorberatende Kommission beantragt – um dies vorwegzunehmen – einstimmig Eintreten auf die Vorlage.

Der Wunsch des Kirchenrates, einen konkreten Auftrag durch die Kirchensynode für den Prozess KirchGemeindePlus zu erhalten, war während der Kommissionsdebatte unmissverständlich spürbar. Spürbar war auch das Unbehagen der Kommissionsmitglieder gegenüber Antrag und Bericht des Kirchenrates, da bis heute ein verbindlicher Auftrag der Kirchensynode fehlt. Es liegen hier lediglich Antworten auf eine Interpellation und auf Postulate vor, die in ihren Aussagen in verschiedener Hinsicht unklar bleiben. Deren Kenntnisnahmen, ob zustimmend oder nicht, bilden keine Grundlage für ein verbindliches Mandat und schaffen weder Klarheit noch Rechtssicherheit.

Daher beantragt die Kommissionsmehrheit der Kirchensynode, Antrag und Bericht an den Kirchenrat zurückzuweisen, verbunden mit der Vorgabe, der Kirchensynode innert eines Jahres bzw. angemessener Frist einen Ergänzungsbericht in Form von Antworten auf die gestellten Fragen vorzulegen. Deshalb sollen die Postulate nach Auffassung der gesamten Kommission auch nicht abgeschrieben werden. Gleichzeitig soll der Kirchenrat mit einer von der Kommission *einstimmig* beschlossenen Motion dazu verpflichtet werden, der Kirchensynode Vorlagen für Kreditanträge und für neue Rechtsgrundlagen, abgestuft nach Dringlichkeit, in bestimmten Bereichen zu unterbreiten, damit im fortlaufenden Prozess Rechtssicherheit geschaffen werden kann.

Worum geht es der Kommission? Die Evangelisch-reformierte Landeskirche ist verpflichtet, ihre Organisation, d.h. ihre Strukturen und Verfahren, unter Wahrung rechtsstaatlicher und demokratischer Grundsätze festzulegen. Im Rahmen einer solch entscheidenden Weichenstellung, wie sie das Projekt KirchGemeindePlus beinhaltet, können die Kirchgemeinden und vor allem die Kirchensynode nicht ständig aussen vor bleiben und im Nachhinein lediglich die Entscheidungen des Kirchenrates mit dem Kopf abnicken, dies im Wissen, die Konsequenzen seiner Entscheidungen vollumfänglich tragen zu müssen.

Daher ist die Vorgehensweise des Kirchenrates fragwürdig. Es ist deshalb an der Kirchensynode, ihrem Auftrag entsprechend, das Heft in die Hand zu nehmen und dem Kirchenrat Aufträge zu erteilen. Dies

kann sie allerdings nur im Rahmen ihrer Zuständigkeit tun. Die Geschäftsordnung der Kirchensynode lässt es im Gegensatz zum Kantonsratsgesetz nicht zu, von der Exekutive bei Vorliegen einer Postulatsantwort einen Ergänzungsbericht zu verlangen. Mit dem Instrument der Rückweisung hingegen ist das Einfordern eines Ergänzungsberichts möglich.

Damit soll der Prozess weder verzögert noch verhindert werden. Die in den Kirchgemeinden initiierten Projekte sollen selbstverständlich fortgeführt werden können. Es bestehen allerdings beträchtliche Unterschiede zwischen den Kirchgemeinden – z.B. zwischen der Stadt Zürich, wo der Zusammenschluss bereits beschlossen ist – und Kirchgemeinden auf dem Land mit kleinräumigen Strukturen und viel Freiwilligenarbeit.

Weiter darf das Primat von Zeitdruck und Fusionszwang nicht zum Selbstzweck werden. Reformvorschläge müssen offen und ausführlich in der ganzen Gemeinde diskutiert und von einer breiten Basis mitgetragen werden. Die Landeskirche wächst aus den Gemeinden, aus den lokalen Zusammenschlüssen von Christinnen und Christen. Kirche vor Ort vermittelt Identität und Heimat, Angebote an entlegenen Orten schrecken oft ab. Damit lassen sich auch keine distanzierten Kirchenmitglieder gewinnen.

Ein von oben zwangsweise verordneter Zusammenschluss zur grösseren Einheit ist zudem undemokratisch und kann fatale Auswirkungen haben, indem er zu Resignation oder gar Austritt der treuen Gemeindeglieder führt. Deshalb sind weitere Modelle als gleichwertige Optionen zur Fusion vorzuschlagen, die sich mit dem übergeordneten staatlichen Recht vereinbaren lassen. Es darf nicht nur Einheitskost geben. Weshalb soll es nicht verschiedene Gemeindegrossen und -formen nebeneinander geben, dies im Sinn einer bewussten Pluralität und Offenheit?

Wichtig ist es auch, Kirchgemeinden im Finanzausgleich über ihr Schicksal im Rahmen der Reform nicht im Unklaren zu lassen. Haben sie überhaupt eine Wahlmöglichkeit? Wenn ein Fusionszwang besteht, stellt sich zudem die Frage, wer mit ihnen überhaupt eine Beziehung eingehen will.

Sodann hat der Kirchenrat allen Beteiligten über die genauen Kosten reinen Wein einzuschenken. Die Kirchgemeinden müssen in Bezug auf Budget und Finanzplan wissen, mit welchem Finanzaufwand 2016 bis 2020 zu rechnen ist, Stichworte dazu sind Kostenwahrheit und

Vollständigkeit der Voranschläge. Zudem hat der Kirchenrat detaillierte Modellrechnungen für die Kosten neuer Strukturen einschliesslich der Folgekosten vorzulegen. Sind grössere Einheiten wirklich kostengünstiger? Oder bleibt nicht viel mehr die Freiwilligenarbeit auf der Strecke, weil alles professionalisiert wird und damit per se besser sein soll?

Pfarrerinnen und Pfarrer haben eine Schlüsselfunktion innerhalb der Kirchgemeinde. Deshalb müssen sie und die Gemeinde wissen, wie es mit der Stellenzuteilung, der Stellenentwicklung und den Quoren bis 2019 und darüber hinaus aussieht und wie es um die neuen Leitungsorganisationen bestellt ist.

Ausserdem: Welche statistischen Daten stehen für den Umbau der Kirche zur Verfügung, welche sollen noch erhoben werden?

Schliesslich: Wie steht es mit dem rechtlichen Fundament? Was beinhalten die Rechtsgrundlagen, welche neuen Regelungen gelten z.B. in Bezug auf Aufsicht und Rechtsmittelinstanz, da offenbar die Bezirkskirchenpflegen wegfallen sollen, was sind hier die möglichen Kostenfolgen?

Und noch etwas: Kirchengebäude sind nicht nur Versammlungsorte für Christinnen und Christen. Sie verkörpern vielmehr die Präsenz Gottes in der Welt. Wie können die Kirchgemeinden bei der Verwaltung und Bewirtschaftung der Kirchen und der Kirchenvermögen sinnvoll und zweckmässig unterstützt werden? Was passiert mit all den Kirchenimmobilien, einschliesslich Kirchen, die bei Umsetzung der Reform nicht mehr 'benötigt' werden?

Um den Bericht des Kirchenrates mit all seinen Implikationen wirklich verstehen zu können, müssen auch etliche Wortschöpfungen und Ausführungen verständlich gemacht werden. Dazu soll ein Glossar mit Definitionen dienen.

Die Beantwortung der Fragen und die Erfüllung der Forderungen sind aus Sicht der Kommission notwendig, um für die Fortführung des Prozesses die erforderliche Klarheit und Rechtssicherheit für die Kirchgemeinden zu schaffen.

Ich fasse zusammen: Die vorberatende Kommission unterstützt grundsätzlich die Marschrichtung, die der Kirchenrat für das Projekt KirchGemeindePlus vorsieht. Sie beantragt deshalb Eintreten auf die Vorlage. Es bleiben aber zahlreiche Fragen ungeklärt. Darum und weil unter anderem Fusionszwang und Zeitdruck die Wahl weiterer Gemeindemodelle nicht ausschliessen dürfen, beantragen wir mehrheit-

lich Rückweisung des Berichts. Der Kirchenrat soll unsere Ergänzungsfragen so bald als möglich beantworten. Gleichzeitig soll der Kirchenrat mit einer einstimmig beschlossenen Motion verpflichtet werden, der Kirchensynode Vorlagen für Kreditanträge sowie für neue Rechtsgrundlagen in mehreren wichtigen Bereichen vorzulegen. Deshalb dürfen die Postulate auch nicht abgeschrieben werden. Ich danke ihnen für die Aufmerksamkeit und ihre Unterstützung.»

Synodepräsident Kurt *Stäheli* dankt Kommissionspräsident Dieterle und teilt mit, dass das Büro, angesichts der Bedeutung dieses Geschäfts, die Geschäftsprüfungs- und die FiKo gestützt auf § 83 GO eingeladen hat, zu dieser Vorlage zuhanden der vorberatenden Kommission je einen Mitbericht zu erstatten.

Der Präsident der GPK, Hans Peter *Murbach*, gibt zum Bericht des Präsidenten der vorberatenden Kommission nachfolgende Ergänzungen zu Protokoll:

«Die GPK wurde vom Büro der Kirchensynode eingeladen, zuhanden der vorberatenden Kommission einen Mitbericht zu diesem Geschäft zu verfassen. Dieser wurde der Kommission auch zugestellt. Unabhängig davon möchte sich die GPK grundsätzlich zur vorgelegten Postulatsantwort äussern.

Die GPK ist erstaunt, dass die Antwort auf zwei an und für sich einfache Postulate dazu verwendet wird, kirchenpolitisch äusserst wichtige Entscheide in eine Postulatsantwort zu verpacken. Diese kann die Kirchensynode lediglich zur Kenntnis nehmen oder zurückweisen. Es ist nicht möglich, differenziert den einzelnen Punkten zuzustimmen, sie abzuändern oder sie abzulehnen. Die Kirchensynode hat also keine Gelegenheit, bis zur Vorlage einer revidierten Kirchenordnung klar Stellung zum weiteren Prozess KirchGemeindePlus zu nehmen. Damit wird sie vor einem 'fait accompli' gestellt, was die Gefahr mit sich zieht, dass erst in der Debatte über die Revision der Kirchenordnung grundsätzliche Vorstellungen über die Form der Kirchgemeinden diskutiert werden können. Damit ergeben sich grosse Verzögerungen, was z.B. für den Reformprozess in der Stadt Zürich äusserst fatal wäre.

Die GPK kann nicht nachvollziehen, wieso sich der Kirchenrat nicht darauf beschränkt hat, in der Postulatsantwort nur die aufgeworfenen Fragen der beiden Postulate zu beantworten und das weitere Vorgehen

im Projekt KirchGemeindePlus – unabhängig davon – auf eine Art und Weise der Kirchensynode vorzulegen, die es gestattet, zu den einzelnen Punkten differenziert Stellung zu nehmen. Damit hätte der Kirchenrat auch die Möglichkeit, sich ein Mandat durch die Kirchensynode geben zu lassen, was in der vorgelegten Form der Postulatsantwort nicht der Fall ist. Daher unterstützt die GPK die von der Kommission eingereichte Motion.

Darüber hinaus hat die GPK grosse Bedenken in Bezug auf das im Abschnitt 5 skizzierte Prozessdesign. Der Einbezug der Betroffenen fehlt, oder er kommt viel zu spät. Die Erfahrungen aus der Stadt Zürich zeigen, wie wichtig, aber auch zeitraubend, dieser Schritt ist.

Zu guter Letzt ist die GPK der Meinung, dass das Postulat Thomann ausreichend, dagegen aber das Postulat Aepli ungenügend beantwortet ist.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die GPK über die Art und Weise enttäuscht ist, wie der Kirchenrat das für die Zukunft der Landeskirche äusserst wichtige Projekt KirchGemeindePlus mehr oder weniger an der Kirchensynode vorbei plant. Eine demokratische Abstützung durch die Kirchensynode und dadurch eine Mandatierung des Kirchenrates wären ausserordentlich wichtig.»

Präsident Kurt *Stäheli* dankt Hans Peter Murbach und erteilt das Wort an Margrit *Hugentobler*, Präsidentin der FiKo:

«Die FiKo vermisste ebenfalls einen konkreten Antrag des Kirchenrates und bemängelt, dass das weitere Vorgehen lediglich in der Postulatsantwort verpackt ist. Die FiKo wurde ebenfalls zum Mitbericht zuhanden der Synodalkommission eingeladen. Die Bedenken und Fragen für die FiKo sind in der eingereichten Motion der Synodalkommission gut aufgenommen worden.

Zusätzlich wurde die FiKo vom Kirchenrat mit konkreten Richtlinien beliefert, die mit der Finanzverordnung kompatibel sind für den Kreditbeschluss von 500'000 Franken.

Es ist der FiKo wichtig, dass die nächsten Schritte im Prozess eingeleitet werden und die Abklärungen und Grundlagen, die den Kirchgemeinden in dem Prozess weiterhelfen und Orientierung geben, angegangen werden. Es ist uns bewusst, dass dieser Prozess vorerst einiges kostet, doch längerfristig muss es für die Kirchenfinanzen des Kantons durch Reduktionen z.B. von Pfarrstellen zu Kosteneinspa-

rungen kommen, weil die Kosten der Pfarrlöhne immerhin 80% der Gesamtkosten betragen.
Die FiKo stimmt für Eintreten und später natürlich für Überweisung der Motion.»

Für den Kirchenrat spricht Daniel *Reuter*:

Zur Vorlage als Ganzes hat sich der Kirchenrat schriftlich geäußert. Der Kirchenrat wird sich zu den vorliegenden Anträgen wie folgt verhalten: Der Kirchenrat hält betreffend Bericht zum Postulat an seinen Anträgen fest und bittet die Synodalen, mit der Kommissionsminderheit den Bericht so zu genehmigen und die beiden Postulate als erledigt abzuschreiben. Gleichzeitig hat der Kirchenrat beschlossen, die Motion entgegen zu nehmen. Mit der Überweisung der Motion geht es darum, dass jetzt die gewünschte Mandatierung erfolgen kann. Wenn die Synodalen dieser Motion zustimmen, dann hat der Kirchenrat die entsprechende Mandatierung. Daniel Reuter sichert den Synodalen zu, dass der Kirchenrat nicht die Absicht hat, die in der Geschäftsordnung vorgesehene Frist von mehreren Jahren voll auszuerschöpfen, sondern rasch, so schnell wie möglich an die Arbeit zu gehen, um hier Klarheit zu schaffen.

Zur Stadt Zürich ist festzuhalten, dass es nicht so ist, dass sie bereits definitiv die Fusion beschlossen hat. In der Stadt Zürich liegt ein Grundsatzentscheid vor, dass man die 34 Kirchgemeinden zu einer einzigen Kirchgemeinde zusammenschliessen will. Auch hier wird es in der Stadt Zürich noch Abstimmungen brauchen im Hinblick auf die noch zu schaffende Gemeindeordnung für diese Kirchgemeinde Stadt Zürich. Der Kirchenrat hat auch hier im Rahmen der Debatte zum Kirchengesetz entsprechende Vorentscheide gefällt, und auch die Kirchensynode wird darüber noch zu entscheiden haben. Das letzte Wort hat die Kirchensynode.

Noch ein Wort zum gewählten Vorgehen des Kirchenrates: Es ist nicht so, dass nur Kirchenrat und Kirchensynode allein zuständig sind. Die Landeskirche hat Partner wie Kirchenpflegen, Bezirkskirchenpflegen und Kirchgemeinden, mit denen der Kirchenrat im Gespräch ist. Sein Anliegen ist es, einen offenen und demokratischen Dialog zu führen und aufeinander zu hören. In diesem Sinn ist der Kirchenrat auch heute gewillt, der Kirchensynode gut zuzuhören und dann selbstverständlich die gebotenen Schlüsse daraus zu ziehen. Mit dem Postulatsbericht hat der Kirchenrat aber seine Arbeit getan.

Aus formalen Gründen beantragt der Kirchenrat, mit der Kommissionminderheit zu stimmen. Die Kommissionsmotion nimmt der Kirchenrat gerne entgegen.

Der Synodepräsident teilt mit, dass drei Fraktionen für diese Eintretensdebatte Fraktionserklärungen im Sinn von § 41 Abs. 3 GO angemeldet haben.

Er erteilt dafür das Wort in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen zuerst an den Sprecher der Religiös-sozialen Fraktion, Matthias Reuter, Egg:

«Die Religiös-soziale Fraktion hat sich an zwei Sitzungen schwerpunktmässig mit der vorliegenden Doppel-Postulatsantwort beschäftigt. Zusätzlich zu den grundsätzlichen Fragestellungen an das Projekt KirchGemeindePlus und zu den vom Kirchenrat dargelegten Überlegungen, war in der Fraktion ein grosses Unbehagen, ja Widerstand zu spüren gegenüber der Art und Weise, wie der Kirchenrat seine Pläne zur Beschlussfassung durch die Kirchensynode bringen will.

Die Religiös-soziale Fraktion begrüsst grundsätzlich die Intention des Projekts KirchGemeindePlus, und sie unterstützt auch den Willen des Kirchenrates, das Projekt zügig voranzutreiben. Doch zügig wird nur gehen, wenn die Vorgaben klar und eindeutig sind und nicht jeder und jede seine Ideen hineininterpretieren kann.

Die Religiös-soziale Fraktion wundert sich darum umso mehr darüber, dass der Kirchenrat dieses wichtige Geschäft in eine Postulatsantwort packt, bei der die Kirchensynode nur minimale Möglichkeiten hat, inhaltlich konkret und mit eigenen Vorschlägen oder Änderungswünschen Stellung zu beziehen.

Die ausführliche Antwort des Kirchenrates zeigt, dass der Kirchenrat erkannt hat, dass weitere Klärungen in diesem fundamentalen Prozess zur Veränderung der Strukturen der Zürcher Kirche dringend nötig sind. Dabei sollte auch bedacht sein, dass es im Prozess KirchGemeindePlus nicht nur um Strukturen geht, sondern auch um grundsätzliche Fragen des Kirche-Seins.

Allerdings bleiben in der Vorlage zu viele Fragen offen, bei anderen Punkten fehlt die gebotene Klarheit. Vor allem braucht es eine Klärung der zahlreich verwendeten Begriffe im Zusammenhang mit KirchGemeindePlus.

Die Religiös-soziale Fraktion ist der Ansicht, dass eine vertiefte Auseinandersetzung über KirchGemeindePlus hier in der Kirchensynode stattfinden muss und zwar am besten anhand von konkreten Vorlagen und Anträgen des Kirchenrates an die Kirchensynode.

Natürlich besteht dabei die Gefahr oder Chance – je nach Blickrichtung, – dass die Kirchensynode alternative Modelle entwickelt oder den Vorschlägen des Kirchenrates nicht folgt. Aber dazu gibt es ja dieses Parlament, das auch die Anliegen der Kirchgemeinden vor Ort zu vertreten hat.

Zusammenfassung:

1. Die Religiös-soziale Fraktion unterstützt die Ziele eines Prozesses à la KirchGemeindePlus, verlangt aber dazu eine vertiefte Ausarbeitung der damit verbundenen konkreten Fragen in Zusammenarbeit mit der Kirchensynode und den Kirchgemeinden.

2. Die Religiös-soziale Fraktion stimmt deshalb für Eintreten auf das Geschäft und wünscht zugleich mit deutlicher Mehrheit die Rückweisung des Berichts, verbunden mit dem Wunsch nach Präzisierung und Ergänzung. Ergänzend ist festzuhalten, dass nach dem Votum von Kirchenrat Daniel Reuter über die Rückweisung nochmals neu zu diskutieren sein wird.

3. Die Religiös-soziale Fraktion unterstützt darum auch mit deutlicher Mehrheit die Kommissionsmotion.

4. Mit diesen Massnahmen soll der Kirchenrat das Projekt KirchGemeindePlus vorantreiben und konkretisieren können – aber mit klaren Beschlüssen durch die Legislative, was dem Projekt eine bessere Legitimität verschafft.

5. Aus Sicht der Religiös-sozialen Fraktion sind Rückweisung und Motion in keiner Weise unnötige Verzögerungen. Die Botschaft an die Presse und Kirchgemeinden ist klar: Das Projekt KirchGemeindePlus wird gestärkt, präzisiert und legitimiert.»

Das Wort hat für die Evangelisch-kirchliche Fraktion Willi *Honegger*: «Meine Fraktion hat sich ebenfalls eingehend mit der vorliegenden Postulatsantwort befasst. Die ursprünglich recht positive Haltung gegenüber dem Prozess KirchGemeindePlus wurde in den letzten ein bis zwei Jahren doch etwas gedämpft. Der anfänglich von der Evangelisch-kirchlichen Fraktion erhoffte innerkirchliche Dialog um Ziel, Auftrag und Botschaft unserer Kirche kam bislang erst in kleinen Ansätzen zustande.

Nun hat der Kirchenrat das Heft noch etwas stärker in die eigenen Hände genommen: Weil eine inhaltliche Neubesinnung als zu schwierig erachtet wird, will man wenigstens die Strukturen zügig verändern. Ob dies möglich ist, wird die Zukunft weisen: Die Fraktion steht dieser Strategie skeptisch gegenüber.

Der vorliegende Postulatsbericht enthält zahlreiche nützliche Vorschläge und bedenkenswerte Pläne. Aufs Ganze gesehen bleibt er aber doch zu vage. Es ist zu wenig klar, wozu man Ja oder Nein sagt, wenn man ihm zustimmt oder ihn ablehnt.

Der angestrebte Totalumbau unserer Landeskirche ist epochal. Dass dies im ersten Anlauf nicht sofort gelingt, ist keine Niederlage. Dass der Kirchenrat dieses ambitionöse Ziel überhaupt anpackt, ist ihm hoch anzurechnen. Trotzdem ist es gut möglich, dass es bei unserer 500 Jahre alten 'Dame Landeskirche' noch ein bis zwei Anläufe braucht, bis ihr ein passendes neues Gewand für die Zukunft geschneidert ist.

Muss ein vom Volk gewählter Parlamentarier über eine allzu unklare Fragestellung abstimmen, verlangt er zusätzliche Klarheit und gibt seine Stimme erst ab, wenn eindeutig ist, um was es geht. Darum tritt die Fraktion einstimmig für Rückweisung des Geschäfts ein: Auch in drei bis sechs Monaten sind noch nicht alle Felle davongeschwommen. Unter Zeitdruck kommen keine vernünftigen Entscheidungen zustande.

Über juristische Spitzfindigkeiten wie: 'Postulat abschreiben, dafür alles auf die vorbereitete Motion setzen' möchten wir uns nicht einlassen. Die Antwort stellt nicht zufrieden, darum schreiben wir das Postulat nicht ab! Dieses ist die einfachste und die sauberste Entscheidung. Sie bedeutet für uns: Prozess KirchGemeindePlus nicht abrechen, doch sind ein Marschhalt und eine umfassende Auslegeordnung angesagt.

Das Argument des Zeitdrucks gefällt der Fraktion nicht: Nur breit abgestützte und gut verantwortete Entscheide haben für die Umsetzung in den Kirchgemeinden eine reale Erfolgchance.

Dass die Stadt Zürich ein forscheres Tempo einschlägt, ist für uns kein Grund, nun ebenfalls turbomässig voran zu stürmen: Nur 19,7% der Reformierten unseres Kantons wohnen in der Stadt Zürich. Wir aber entscheiden hier für die anderen gut 80%. Dafür darf man sich die nötige Zeit nehmen.

Darum ruft die Evangelisch-kirchliche Fraktion die Mitsynodalen auf, den Anträgen der vorberatenden Kommission zu folgen.»

Das Wort hat stellvertretend für die Liberale Fraktion Beatrix *Nabholz*, Stadel:

«An der Diskussion in der Liberalen Fraktionssitzung ist klar geworden, dass sich die Kirchgemeinden, die gegen eine Fusionen sind, mit einer Rückweisung bestätigt fühlen könnten. Trotzdem ist die Mehrheit der Liberalen Fraktion für den Antrag der vorbereitenden Kommission, d.h. für die Rückweisung. Damit möchte die Fraktion keinesfalls dem Kirchenrat in den Rücken fallen; doch sie unterstützt die Fragen, die sich auch in den Kirchgemeinden stellen. Wir möchten als Synodale nicht immer nur hintennach hinken und nur Ja oder Nein sagen können.»

Das Wort ist nun frei für die Synodalen zum Eintreten auf die Vorlage. Diese Debatte ist etwas aufzugliedern:

- Zuerst wird über das Eintreten und die Rückweisung verhandelt.
- Dann erhalten die Synodalen die Gelegenheit, die Fragen 1–16 des Fragenkatalogs des Rückweisungsantrags der Kommission einzeln zu diskutieren.
- Schliesslich können sich die Synodalen im Blick auf den Rückweisungsantrag zu einzelnen Punkten des Berichts des Kirchenrates äussern. Für den Fall der Rückweisung scheint es wichtig, dass der Kirchenrat weiss, was die Kirchensynode tatsächlich mehrheitlich will.

Gegen diesen Vorgehensvorschlag werden keine Einwendungen erhoben.

Adrian *Honegger* fragt sich, ob er den Präsidenten richtig verstanden habe, dass über die 16 Punkte des Ergänzungsberichts einzeln abgestimmt werden müsse.

Diese Frage verneint der Präsident und erklärt, dass er nur Meinungsäusserungen zuhanden des Kirchrates haben und danach die Diskussion darüber eröffnen möchte. Abstimmen über diese einzelnen Fragen will er nicht. Es ist nur darüber abzustimmen, ob die Synodalen die Vorlage zurückweisen wollen oder nicht. Der Kirchenrat muss ja wissen, was die Kirchensynode tatsächlich will für den Fall der Rückweisung.

Das Wort hat Hans *Rüttimann*, Rickenbach. Auf Seite 4 schreibt der Kirchenrat, dass die Kirchensynode den Bericht zum Postulat von Kurt Stäheli am 18. September 2012 zur Kenntnis genommen hat. Aus dem Protokoll ist ersichtlich, dass sie dies sogar mit 75 zu 22 Stimmen im zustimmenden Sinn getan hat. Mehrere Votanten hatten allerdings auf verschiedene Punkte hingewiesen. Alfred Vogel hatte beantragt, das Wort «zustimmend» zu streichen. Alle, die seine Skepsis teilen, sollten die Gelegenheit erhalten, dies mit der Abstimmung auszudrücken. Leider hat die Kirchensynode damit die Bedenken vor allem der kleineren Kirchengemeinden nicht ernst genommen. Gemäss dem Postulanten Kurt Stäheli wurde sein Postulat bezüglich kleiner Kirchengemeinden nicht beantwortet. Seither wird erwähnt, die Kirchensynode habe das Vorgehen des Kirchenrates akzeptiert. Die Kirchensynode hatte allerdings keine Möglichkeit, Abänderungen oder Ergänzungen vorzunehmen. Auch heute soll wieder in zustimmendem Sinn Kenntnis genommen werden. Für die kleineren Kirchengemeinden ist der beschriebene Weg allerdings zeitlich und inhaltlich nicht ohne Probleme. Deshalb ist der Antrag der vorberatenden Kommission auf Rückweisung zu unterstützen.

Huldrych *Thomann*, Fällanden, dankt vorerst dem Kirchenrat ganz herzlich. Er hatte in seinem Postulat eine kurze Frage gestellt und hat einen sehr langen, ausführlichen Bericht erhalten. Das ist grosszügig. Er möchte auch sagen, dass es in diesem Bericht viele Punkte gibt, die ihn wirklich gefreut haben. Zuerst freut es ihn, dass der Kirchenrat sein Anliegen verstanden hat. Er nimmt das aus einer Formulierung auf Seite 1: «In der Begründung erinnert der Postulant an die Zuständigkeit beziehungsweise Mitbestimmung von Kirchensynode und Kirchengemeinden bei Neubildung, Vereinigung und Auflösung von Kirchengemeinden.» Diese Zuständigkeit sieht der Postulant durch das Projekt KirchGemeindePlus beschnitten. Das ist richtig, so hat er das gemeint. Das war seine Befürchtung. Seine Befürchtung war wirklich, dass die Kirchensynode ein bisschen ausgehebelt werde in einem Prozess, der dann am Schluss nur noch vom Kirchenrat und allfälligen Unternehmensberatern im Solde der Landeskirche gesteuert wird. Es ist also sehr erfreulich, dass der Kirchenrat die Befürchtungen des Postulanten gehört hatte und auch seine eigene Überzeugung hat einfließen lassen. Auf Seite 2 sagt der Kirchenrat: «Das Thema KirchGemeindePlus ist für die Kirchensynode zentral, denn letztlich ent-

scheidet die Kirchensynode über Zusammenlegungen von Kirchgemeinden, und sie bewilligt das Budget für diesen Entwicklungsprozess der Kirche. Darum soll die Kirchensynode im Rahmen dieser Postulatsantwort Gelegenheit erhalten, sich mit dem bisher Erreichten auseinanderzusetzen und zur Weiterführung des Prozesses Stellung zu nehmen.» Dafür sind wir jetzt da, dazu sind wir jetzt aufgerufen. Und es ist schon so, wenn die Synodalen dann allzu schnell einfach Kenntnis nehmen von so einer Postulatsantwort, dann wird der Kirchenrat das wahrscheinlich falsch verstehen, denn auf Seite 4 seines Berichts steht geschrieben, dass ja damals beim Postulat Stäheli auch schon Kenntnis genommen worden sei, und der Kirchenrat schreibt: damit bestätigte die Kirchensynode das strategische Mandat des Kirchenrates. Also wenn die Synodalen jetzt einfach Kenntnis nehmen und den Anträgen der vorberatenden Kommission nicht folgen, dann wird der Kirchenrat sagen, vielen Dank, wir haben wieder ein strategisches Mandat erhalten, und wir fahren einfach so weiter. Wenn die Kirchensynode das Steuer in die Hand nehmen soll, dann muss sie den Anträgen der vorberatenden Kommission folgen und sowohl deren Motion als auch deren Rückweisungsantrag unterstützen. Auch ist dem Kirchenrat dafür zu danken, dass man die Zukunft der Kirchgemeinden nach qualitativen und nicht nach quantitativen Kriterien ausrichten solle. Auf Seite 11 steht: «Mit diesen Kriterien umreist der Kirchenrat, auch bezogen auf die Grösse einer Kirchgemeinde, ein qualitatives Zielbild, das nur inhaltlich bestimmt und nicht in festen Zahlen auszudrücken ist. In diesem Sinn verzichtet der Kirchenrat in der Tat auf die Festlegung fixer Zahlen.» Es gibt also keine Orientierungsgrösse. Es liegt jetzt also ein Bekenntnis des Kirchenrates vor zur Vielfalt in der reformierten Zürcher Landeskirche. Auch dafür dankt der Postulant dem Kirchenrat. Es gibt weitere erfreuliche Zeichen, die sich jetzt ereignet haben. Ein gutes Zeichen ist diese sehr sorgfältige Arbeit der vorberatenden Kommission und die sehr intelligenten Fragen, die vom Pfarrverein gestellt worden sind. Alle diese Fragen sind sehr ernst zu nehmen, gerade wenn man es ernst mit der Entwicklung der Kirche nimmt und auch mit der Entwicklung der Kirche zu einer lebendigen Kirche in der Zukunft, dann muss man alle Fragen ernst nehmen. Der Kirchenrat sagt auf Seite 11 auf das Postulat: «Nach wie vor braucht es aber zu allererst Menschen und Gesichter, Herzen und Hände, Behörden, Pfarrerrinnen und Pfarrer, professionelle Mitarbeitende in den Bereichen der Musik, der Diakonie,

der Bildung, der Dienste der Freiwilligen, es braucht Frauen und Männer, die beseelt sind von ihrer Aufgabe, die mit Engagement sich für eine lebendige Kirche einsetzen.» Wenn diese Frauen und Männer, die das Gesicht der Kirche ausmachen, Fragen haben, sind diese Fragen ernst zu nehmen. Man darf die Fragen nicht überhören, sonst macht man ganz sicher einen fundamentalen Fehler. Antworten müssen gemeinsam gesucht werden, dann wird man auch eine gemeinsame Zukunft finden, die Hoffnung verspricht.

Peter Schmid, Bärenswil, macht geltend, dass die Landeskirche gemäss Art. 143 KO auf den Kirchgemeinden aufbaut. Zuerst bestanden die Kirchgemeinden; die Landeskirche in ihrer aktuellen Gestalt ist erst gut 50 Jahre alt. Wenn der Kirchenrat die Kirchgemeinden neu strukturieren oder durch grössere Gebilde ersetzen will, so ist dies ein Totalumbau, der mindestens so überlegt, so sorgfältig angegangen werden muss, wie die Totalrevision der Kirchenordnung.

Der Kirchenrat muss ihn, bevor die Kirchgemeinden Weichen stellen, der Kirchensynode vorlegen und von ihr beraten und beschliessen lassen. Alles andere wäre eine Missachtung der synodalen Verfasstheit unserer Kirche und – mehr noch – der demokratischen Kultur unseres Landes. Es geriete nicht nur die Landeskirche aus den Fugen; man würde es im Staate Zürich nicht verstehen. Neuerungen sind vonnöten, ja, aber nicht so. Eine Reflexionspause ist geboten, damit wir neu fokussieren können.

Die Gemeindeautonomie wird heute als eine Errungenschaft des 19. Jahrhunderts bezeichnet. Ist sie überholt? Der Grundgedanke ist viel älter und deswegen auch wichtig und aktuell, nämlich der synodal-presbyterianische Ansatz, der von Calvin stammt. Von ihm kommt unsere Kirche her: Gemeinde am Ort wird geleitet im Zusammenwirken von Geistlichen und Nicht-Theologen. Dasselbe gilt für die Gesamtheit der Gemeinden: Nicht-Theologen und Theologen beraten miteinander und beschliessen, was dran ist. So leitet unser Herr Jesus Christus durch den Heiligen Geist die Kirche.

Bottom-up – faktisch war das ein Umsturz in der Kirchengeschichte. Dieser Ansatz von Calvin liegt der Entwicklung der westlichen parlamentarischen Demokratien zugrunde. Hier führte er erst nach 1830 zur Gemeindeautonomie und noch später zur Kirchensynode mit beschränkter Pfarrervertretung und – auf Gemeindeebene – zum Zuordnungsmodell von Pfarramt und Kirchenpflege.

Wenn wir als Reformierte weitergehen, ja, wenn wir unserem Namen Ehre machen wollen, ergibt sich daraus zweierlei:

1. KirchGemeindePlus geht nur als synodaler Prozess, wenn Kirchenrat und Kirchensynode zusammenspannen. D.h.: Wir, die Kirchensynode, müssen in dieser Amtszeit einige Gänge hochschalten und als Gegenüber des Kirchenrats die Fragen bearbeiten. Dies braucht Zeit. Wir haben diese Zeit – wir müssen sie uns nehmen.

2. Kirche ist mehr als Kirchgemeinde, ja. Aber sie muss weiterhin von der Kirchgemeinde her gedacht werden. Damit sind Fusionen und regionale Verbindungen überhaupt nicht ausgeschlossen, aber weiterhin von der Kirchgemeinde her, vom Grundgedanken her, der sich schon im Neuen Testament findet: dass die Christen am Ort Leitende bestimmen, die sie kennen und denen sie vertrauen. So ist und so bleibt Kirche nahe bei den Menschen.

KirchGemeindePlus muss am Gemeindeaufbau gemessen werden. Weil die Kirchgemeinden nicht nur bezüglich ihrer Grösse, sondern auch bei ihren Freiwilligen ganz unterschiedlich dastehen, können und dürfen sie nicht über einen Leisten geschlagen werden. Die Stadt Zürich ist da wirklich ein Sonderfall.

Kirche lebt lokal, nicht regional oder gar kantonal. So hat es der Gossauer Pfr. Christian Meier in einem Papier formuliert, das die EKVZ im September verbreitet hat. In der globalen Unübersichtlichkeit, angesichts kalter virtueller Welten, suchen Menschen die Begegnung face-to-face. Meier schreibt: «Menschen identifizieren sich mit der Kirche vor Ort – oder gar nicht.» Das mag nicht für alle zutreffen, aber damit Kirche weiter besteht, haben wir auf jene zu setzen, die sich identifizieren. Wir müssen alles tun, damit sie sich identifizieren können. Nur mit vielen Freiwilligen wird unsere Kirche auf Dauer vital sein.

Kirchenrat Daniel Reuter erläutert, dass wir jetzt mitten in diesem synodalen Prozess stehen, der angemahnt worden ist. Er wiederholt nochmals, dass der Kirchenrat die bestehende Kompetenzordnung nicht auflösen kann. Darum ist der Kirchenrat auch bereit, diese Motion entgegenzunehmen. Die Zürcher Landeskirche verliert jedes Jahr über 5'000 Mitglieder. Dies entspricht einer Kirchgemeinde, die mindestens zwei Pfarrstellen zugute hätte. Diese Fakten müssen zur Kenntnis genommen werden. Man geht also davon aus, dass die bisher bestehende, allein territorial verfasste Kirchgemeinde das Zu-

kunftsmodell ist. Offensichtlich ist alles in bester Ordnung, es gibt keinerlei Probleme. Da hat der Kirchenrat eine andere Wahrnehmung. Wir haben hier tatsächlich bilateral mit der Kommission einen Lösungsweg aufgezeigt, der es jetzt möglich macht, eine vertiefere Verbindlichkeit zu erreichen. Das kann die Kirchensynode mit der Überweisung der Motion tun.

Hans-Martin *Aeppli*, Oberwinterthur, bemerkt, dass die Verknüpfung des Postulats zur nachhaltigen Kapitalsicherung mit KirchGemeindePlus etwas unglücklich und auch nicht zwingend ist. Die Frage, wie wir in den Kirchgemeinden mit unseren Vermögenswerten umgehen, hat nicht direkt viel zu tun mit der Flughöhe von KirchGemeindePlus, egal ob es dann einen Höhenflug oder ein «Grounding» gibt. Da in absehbarer Zeit viele Liegenschaften nicht mehr gebraucht werden, gemeint sind unsere Vermögenswerte, die wahrscheinlich näher bei 2 Mia. Franken als bei 1 Mia. Franken liegen. Wenn nur schon 10% der Liegenschaften in sechs oder sieben Jahren nicht mehr gebraucht werden, sprechen wir dann von 100 Mio. Franken, welche die Kirchgemeinden irgendwie bewirtschaften müssen. Es wird Kirchgemeinden geben, die das können, und andere, die froh sind, wenn sie das einer Trägerschaft übergeben können. Die Antwort des Kirchenrates ist nicht zufriedenstellend. Es gibt zwei Dinge: einen Verweis auf die Subsidiarität und einen auf die Hoffnung, dass diese grösseren Rahmenorganisationen dann willens und fähig sind, diese Vermögenswerte zu bewirtschaften. *Gouverner c'est prévoir*. In fünf bis sechs Jahren haben wir eine Situation vorliegen, die jetzt schon erahnt werden kann. Die Zeit wäre vorhanden, jetzt etwas in die Wege zu leiten und zu prüfen, welche Art von Trägerschaften sinnvoll oder möglich sind, welche rechtlichen Grundlagen eventuell geändert werden müssten, damit die Kirchgemeinden ihre Vermögenswerte treuhänderisch übergeben könnten. Wenn den beiden Anträgen der vorberatenden Kommission gefolgt wird, dann ist das Postulat obsolet.

Andrea *Widmer Graf*, Zürich Wollishofen, hält fest, dass der Präsident der vorberatenden Kommission die Rückweisung ausführlich und gut begründet hat, weshalb sie mit allen Punkten einverstanden ist. Erstaunt hat sie aber die Anregung des Synodepräsidenten, über alle Frage zu diskutieren. Viel sinnvoller ist es, wenn dann über die Antworten diskutiert wird, wenn die Rückweisung beschlossen ist. Des-

halb schlägt sie vor, dass rasch über die Rückweisung beschlossen und danach die Antworten und der Bericht zur Motion diskutiert werden.

Roman *Baur*, Männedorf, setzt sich für einen Paradigmawechsel ein zur Frage, wie die beiden Hauptplayer in diesem Vorhaben zusammenspielen wollen: auf der einen Seite der Kirchenrat und auf der anderen Seite viel weniger klar umrissen, im Moment dargestellt durch die Kirchensynode, die Kirchgemeinden, d.h. die Basis. Was sind die Aufgaben des Kirchenrates? Sicher einmal seine Professionalität einbringen, aber dann sicher auch die Aufgaben zu koordinieren, zu moderieren und Vorschläge in Alternativen vorzulegen. Was sind die Aufgaben auf der Seite der Gemeinden? Ganz klar die Gemeindeautonomie, die sich darstellt durch die Genehmigung und das Vetorecht hier in der Kirchensynode. Dann ist immer wieder daran zu erinnern, dass die Kirchgemeinden im Milizsystem arbeiten. Es sind Laien, und sie arbeiten ehrenamtlich. Das alles im Gegensatz dazu, wie der Kirchenrat arbeiten kann. Die Kirchgemeinden machen die Kirche. Das Problem ist die Frage, wie die beiden Player miteinander zusammenspielen. Die Rollen sind nicht klar. Auf der Seite Kirchenrat ist es relativ einfach, er kann sich gut organisieren auch mit den GKD. Auf Gemeindeebene ist das eben sehr diffus. Wie können die Kirchgemeinden ein Gefäß bilden, das wirklich für den Kirchenrat ein echtes Gegenüber ist, das sich kontinuierlich trifft und miteinander gestaltet. In einer viel engeren Zusammenarbeit als bisher haben wir echte Chancen. Das ist der erste Punkt.

Zum zweiten: Kapitel 3 umfasst acht Seiten, 50% des Berichts des Kirchenrates, was auf weiter Basis Verwirrung gestiftet hat. Weshalb? Der Kirchenrat versucht auf diesen acht Seiten, es allen recht zu machen. Das geht nicht, zumal er die verschiedenen Aspekte nicht als alternative Vorschläge darstellt. Deshalb kann getrost Rückweisung beschlossen werden.

Drittens liegt kein konkretes Projektmanagement vor, aus dem klare Defizite zu sehen sind. Es ist ganz klar, dass der Projektsupport vom Kirchenrat kommen muss. Was unter Projektdesign zu finden ist in Kapitel 4 und 5, stellt keinen Projektdesign dar. Da fehlen ganz wesentliche Dinge. Was die Kirchensynode verlangen muss, ist ein Projekt-Office, das ein Organigramm hat, mit verbindlichen Namen, da wir wissen wollen, wer von der GKD welchen Projektsupport leistet.

Sollten einmal 20–30 Fusionsprojekte synchron laufen, ist es unmöglich, dass mit dem, was angedacht ist, der Projektsupport hier bestehen kann. Es braucht Verstärkung von aussen, es braucht einen erfahrenen und erfolgreichen Projektleiter. All das ist in den GKD nicht vollständig zur Verfügung. Ich hätte auch nichts dagegen, wenn man von diesen 500'000 Franken fürs erste Jahr einmal einen Teil dafür investieren würde.

Lukas *Maurer*, Rüti, ist der Ansicht, dass es nicht angeht, dass von einem Bericht Kenntnis genommen wird, in dem die Kirchenordnung auf die gleiche Stufe gestellt wird wie das Evangelium. Ebenso unstatthaft ist es, dass der Kirchenrat einzelne Äusserungen aus einzelnen Voten von einzelnen Synodalen nach seinem Gusto herauspicks und dann der Kirchensynode sagt, das sei die Meinung der Kirchensynode. Die Kirchensynode war eben gerade nicht wirklich nach ihrer Meinung gefragt, sondern sie konnte zu einer Postulatsantwort Stellung beziehen. Es geht nicht, dass der Kirchenrat behauptet, die Zustimmung zu einer Postulatsantwort sei ein Mandat. Das ist einfach nicht so. Auch da gilt die gesetzte Rechtslage. Deshalb ist für Rückweisung und für die Motion zu stimmen.

Gerhard *Hubmann*, Küssnacht, möchte darauf hinweisen, dass die vorbereitende Kommission ihren Antrag mit 5 zu 4 Stimmen beschlossen hat. Es gab eine substantielle Minderheit, die durchaus mit der Antwort des Kirchenrates leben kann. Der Zug KirchGemeindePlus fährt. Es werden gemeinsame Projekte gemacht, und mit den Nachbargemeinden wird gesprochen. Es ist nicht richtig, ein Zeichen zu setzen, dass dieser Zug gestoppt werden soll. Nochmals zum Kirchenrat: Wir haben den Kirchenrat gewählt, und es ist die Aufgabe des Kirchenrates, als Exekutive vorauszudenken, die Kirche der Zukunft zu gestalten. Darum ist es nicht richtig, dem Kirchenrat vorzuwerfen, dass er kein Mandat habe. Der Kirchenrat hat das Mandat hier von der Kirchensynode erhalten, vorauszudenken, wie die Kirche nächstes Jahr, in vier, fünf oder zehn Jahren ausschauen soll.

Kirchenratspräsident Michel *Müller* äussert sich zu den abgegebenen Voten. Es ist richtig, dass dieser Prozess Zeit braucht. Es ist auch richtig, dass Herr Hubmann oder Herr Aeppli gesagt haben, gouverner c'est prévoir, also vorauszuschauen. Der Kirchenrat schaut Jahre vor-

aus und zurück und schaut, wie viel Zeit Prozesse brauchen. Beispiele sind der Prozess der Kirchenordnungsrevision und der Kirchengesetzrevision – wie viele Jahre, wenn nicht Jahrzehnte, dauerte das. 1995 war die Abstimmung, seitdem haben wir uns damit beschäftigt. Jetzt sind wir in einer Situation, wo wir sagen, es funktioniert oder eben teilweise auch nicht. Es ist tatsächlich so: Dass die Kirchensynode jetzt mehr Verantwortung wahrnehmen muss, ist aus Sicht des Kirchenrates sehr zu begrüßen. Aber es stimmt nicht, dass wir nicht Zeitdruck hätten. Wir haben Zeitrhythmen in dieser Kirche, die uns auch ein Stück weit den Takt vorgeben. Zu denken ist an die vierjährige Legislatur bei den Kirchenpflegen. «Wie lange wollen Sie Kirchenpflegen und Mitarbeitende beschäftigen mit Reformdiskussionen und wie viele Jahre oder Jahrzehnte wollen Sie die Leute damit plagen?» Wir sagen, dass wir heute in vier Jahren wieder die Diskussionen über die Pfarrstellensituation haben werden. Wenn wir da nicht etwas verändert haben, dann haben wir nochmals grössere Probleme. Die FiKo erinnert uns daran, dass wir jetzt an diese Aufgaben herangehen müssen. Das braucht Zeit. Deshalb ist der Kirchenratspräsident dankbar, wenn er hört, es ist kein Stoppen, sondern es ist ein Weitergehen. Die Kirchensynode hat letztes Jahr eine übermässige Kürzung des Budgets beschlossen. Innerhalb von wenigen Wochen hätten wir unsere Rechnung umstellen müssen. Plötzlich hiess es, der Finanzplan sieht katastrophal aus, minus 1,5 Mio. Franken. Da hat man dann plötzlich gar keine Zeit, man verlangt sofortige Kürzungen, und da sollen wir mit weniger Geld und weniger Mitteln alle diese Fragen beantworten. Alle Mitarbeitenden der GKD und in den Kirchgemeinden brauchen eine Zukunftsperspektive, da sind wir dran. Der Kirchenrat dankt für die Motivation der Kirchensynode, die sagt: macht weiter, macht vorwärts. Aber es ist schon eine Sache, die Belastung bringt. Dazu kommt noch das 500-Jahre Jubiläum, was viele Kirchgemeinden zurückschrecken lässt wegen des erheblichen Mehraufwands. Auch das ist ein Zeitdruck für uns alle.

Willi *Honegger* stellt einen Ordnungsantrag. Er möchte wissen, wo die Kirchensynode überhaupt steht. Wenn über den Rückweisungsantrag schnellstmöglich entschieden werden soll und dieser angenommen wird, verschiebt sich die Generaldebatte um etwa drei Monate. Wird er abgelehnt, beginnt diese Debatte jetzt.

Vor der Abstimmung über diesen Ordnungsantrag erhalten noch drei Redner, die auf der Liste sind, das Wort:

Bernhard *Neyer*, Volketswil, möchte dem Ordnungsantrag Priorität geben.

Beat *Schneider* will nur eine kurze Anmerkung zum Postulat von Hans-Martin Aeppli und Mitunterzeichnenden zur nachhaltigen Kapitalsicherung zu Protokoll geben: Bei gewissen Geschäften, wo es um wirklich kritische Angelegenheiten geht, wie z.B. um Liegenschaften, Denkmalpflege etc. sollen bei der Landeskirche oder bei den Bezirken im Sinn von Shared Services zentral eine oder mehrere Stellen mit Fachpersonen angeboten werden.

Jacqueline *Sonego Mettner*, Meilen, stellt mit Freude die ganz grosse Qualität und Konstruktivität der vorberatenden Kommission fest und möchte an das von Roman Baur Gesagte anschliessen und fragen, ob es nicht eine gute Möglichkeit wäre, wenn es eine Kirchengemeinde-Plus-Kommission aus Synodalen gäbe, die der Kirchenrat allenfalls einberufen könnte, um eben dieses konstruktive Zusammenarbeiten in dem Bereich zu fördern.

Willi *Honegger* beantragt, dass die Diskussion geschlossen und über den Rückweisungsantrag beschlossen wird.

Abstimmung

Die Synodalen *stimmen* mit 104 Ja zu 6 Nein bei 3 Enthaltungen dem *Ordnungsantrag zu*.

Der Kommissionspräsident und der Kirchenrat haben nochmals die Gelegenheit, zur Frage des Rückweisungsantrags ein Schlusswort zu halten.

Laut Kommissionspräsident Urs-Christoph *Dieterle* hält die Kommission selbstverständlich an ihrem Rückweisungsantrag fest und möchte auch nicht, dass er mit der Motion vermischt wird. Die Motion verfolgt einen anderen, ebenso wichtigen Zweck. Es handelt sich hier um ein Zwei-Säulen-Modell und beide Säulen sind von wesentlicher Bedeutung. D.h. nicht, dass die Kommission nicht hinter dem Projekt

KirchGemeindePlus grundsätzlich steht. Aber wichtige und wesentliche Fragen für die Kirchgemeinden sind auch bis jetzt nicht geklärt und unerlässliche Antworten liegen nicht vor. Da ist die Kostenfrage, da ist der Umbau von unten nach oben, da sind die konkreten Modelle, die neuen Leitungsorganisationen, die Auswirkungen auf Pfarrerschaft, da ist die Freiwilligenarbeit, das Fundraising, da sind die Kirchgemeinden im Finanzausgleich, da sind alle Fragen im Zusammenhang mit der nachhaltigen Kapitalsicherung. Die Kommission hat klare Fragen gestellt. Sie können klar beantwortet werden. Es braucht auch Klärung verschiedenster Begriffe, Rahmenorganisationen, Kirche am Weg etc. Es ist alles zu unbestimmt, und darum will die Kommission, dass man ihr reinen Wein einschenkt. Das ist eine machbare Forderung. Daher dankt die Kommission für die Unterstützung des Kommissionsantrags auf Rückweisung im Interesse des Projekts KirchGemeindePlus.

Kirchenrat Daniel *Reuter* hält für den Kirchenrat fest, dass auch dieser selbstverständlich an seiner Ablehnung der Rückweisung festhält. Aber er hat auch Verständnis für diesen Rückweisungsantrag. Es geht ja vielleicht auch um die Befindlichkeit und um die Wahrnehmung des Prozesses. Er hat gehört, dass die Kirchensynode will, dass das Projekt KirchGemeindePlus weitergeht. Der Kirchenrat muss aber auch sagen, dass er ebenfalls im Dilemma ist. Die gleiche Kirchensynode fordert, dass der Kirchenrat jetzt einmal die Führung übernehmen soll, aber bitte nicht allzu fest und auch nicht jetzt und nicht so. Bei allem aber möchte der Kirchenrat daran erinnern, was sein Mitarbeiter Thomas Schaufelberger im «refomiert.ch» gesagt hat, und dazu steht weiterhin auch der gesamte Kirchenrat. Der Kommissionspräsident hat von einem Zwei-Säulen-Modell gesprochen. Es ist ja ein Drei-Säulen-Modell. Kirchenrat, Kirchensynode und auch die Kirchgemeinden, wie es auch Herr Baur gesagt hat, sie alle sind ja auch mit im Boot, und die Kirchgemeinden nun unter Druck zu setzen, wäre falsch. Der Kirchenrat will wirklich in einem konstruktiven Dialog weiterhin unterwegs sein. Er hofft, dass die Kirchensynode in diesem Sinn entscheiden wird.

Abstimmung

Die Synodalen *beschliessen* mit 96 Ja zu 12 Nein bei 5 Enthaltungen die *Rückweisung* der Vorlage an den Kirchenrat. Damit ist das Geschäft einstweilen erledigt.

Nach dieser Debatte dankt der Präsident dem Kirchenrat für seine bisherige Arbeit im Projekt KirchGemeindePlus. Es ist heute klar zum Ausdruck gekommen, dass die Rückweisung nicht bedeutet, die Kirchensynode sei der Meinung, KirchGemeindePlus sei ein falscher Weg. Im Gegenteil ist die Kirchensynode bereit, zusammen mit dem Kirchenrat diesen Weg weiter zu gehen. Es ist sehr zu hoffen, dass Kirchgemeinden und Behörden den heutigen Entscheid in diesem Sinn verstehen. Es wäre ein falsches Signal, wenn aus dem heutigen Entscheid abgeleitet würde, KirchGemeindePlus sei auf die lange Bank geschoben worden. Die Kirchensynode will den Kirchenrat bei diesem sehr wichtigen Projekt für die Zukunft unserer Landeskirche weiter begleiten. Sie will jedoch frühzeitig den Überblick haben, welcher Weg in diesem Projekt zurück zu legen ist, und ist bereit, die Verantwortung für Entscheide, die sie zu fällen hat, zu übernehmen. Ganz herzlicher Dank gebührt der vorberatenden Kommission unter dem Vorsitz von Urs-Christoph Dieterle, der GPK und der FiKo für die sorgfältige Prüfung des Geschäfts.

Für die Weiterbearbeitung des Projekts möchte der Präsident drei Wünsche aussprechen:

Dem Kirchenrat wünscht er Mut, an diesem Projekt weiter zu arbeiten. Es ist in der Debatte klar zum Ausdruck gekommen, dass KirchGemeindePlus für die Zukunft der Landeskirche von zentraler Bedeutung ist.

Für die Kirchensynode ist damit das Projekt nicht abgeschlossen, im Gegenteil: Die Arbeit geht erst recht los. Es wäre sinnvoll, wenn die heutige vorberatende Kommission nicht aufgelöst würde, sondern für die Vorberatung weiterer Anträge des Kirchenrates weiterhin eingesetzt wird. Falls die Kommission oder allenfalls einzelne Mitglieder damit nicht einverstanden wären, bittet sie der Präsident, ihm das bis in 14 Tagen mitzuteilen. Er könnte dann allfällige Meinungsäusserungen aus der Kommission in die Bürositzung vom 10. Dezember 2015 einbringen.

Den Kirchgemeinden im ganzen Kanton, ihren Mitgliedern, Behörden und Mitarbeitenden, die an der Arbeit sind, das Projekt KirchGemein-

dePlus umzusetzen, dankt der Synodepräsident, dass sie sich auf den Weg machten, ihre örtlichen Verhältnisse zu überprüfen und Kontakt mit ihren Nachbarn aufzunehmen. Er bittet sie, ihre Arbeit für dieses Projekt trotz der heutigen Rückweisung nicht einzustellen. Es hat sich gerade heute wieder gezeigt, dass die Strukturen unserer Landeskirche tiefgreifend verändert werden müssen, damit wir für die zweiten 500 Jahre Reformation gewappnet sind. Die einzelnen Kirchgemeinden werden da und dort auf Liebgewordenes verzichten müssen, können dies aber mit der Aussicht tun, neue Horizonte zu erschliessen und mit gesunden Strukturen an unserer Kirche weiter zu bauen. Dafür wünscht der Präsident ein gutes Gelingen.

Der Präsident schlägt vor, dass nach der Pause die Traktanden 6.2–6.4 erledigt werden und dann die Budgetdebatte am 1. Dezember 2015 geführt wird.

Pause: 15.40 bis 16.10 Uhr

Traktandum 6.2

Kommissionsmotion der vorberatenden Kommission KirchGemeindePlus «KG+ Zukunft»

Anhang

Diese Motion der vorberatenden Kommission wurde den Synodalen gestellt. Das Geschäft ist gemäss § 54 Abs. 2 GO heute, zusammen mit dem Antrag des Kirchenrates zum Projekt «KirchGemeindePlus» zu beraten. Dabei geht es heute einzig um den Entscheid, ob die Motion dem Kirchenrat zum Bericht und Antrag zu überweisen ist. Wir gehen bei der heutigen Beratung nach den §§ 65 in Verbindung mit 62 GO vor. Zuerst erhält die Kommission, vertreten durch ihren Präsidenten, Gelegenheit zur mündlichen Begründung der Motion. Dann erhält der Sprecher des Kirchenrates das Wort.

Nimmt der Kirchenrat die Motion entgegen und wird aus der Mitte der Kirchensynode kein Gegenantrag gestellt, so gilt die Motion als überwiesen und der Kirchenrat hat innert zwei Jahren Antrag und Bericht zu erstatten. Es ist dem Kirchenrat selbstverständlich unbenommen, diesen Bericht der Kirchensynode auch früher vorzulegen. Ist

der Kirchenrat bereit, die Motion entgegen zu nehmen, so findet keine Diskussion über die Frage der Überweisung der Motion statt, wenn nicht aus der Kirchensynode ein Antrag auf Diskussion gestellt und angenommen wird. Wird eine Diskussion über die Überweisung der Motion geführt, so stimmt die Kirchensynode am Schluss darüber ab, ob der Vorstoss zu überweisen ist.

Der Präsident erteilt damit das Wort an Urs-Christoph *Dieterle* zur mündlichen Begründung der Motion vom 12. November 2015:

«Wir beantragen Ihnen einstimmig, die Motion 'KG+ Zukunft' im Hinblick auf die weitere Ausgestaltung des Projekts KirchGemeinde-Plus zu überweisen. Der Kirchensynode sind durch den Kirchenrat im Rahmen dieser Motion eine oder mehrere Visionen der Kirchenordnung und von Kreditanträgen vorzulegen. Damit soll der Kirchenrat im Rahmen von Projektfortschritten je nach Dringlichkeit durch die Kirchensynode ermächtigt werden, das Projekt im Sinn der Kirchensynode auch umzusetzen. Dazu hat die vorberatende Kommission zehn Punkte formuliert, die insbesondere den Kirchengemeinden und Pfarrpersonen gegenüber Klarheiten und Rechtsicherheit schaffen und der Kirchensynode auch eine Federführung übertragen sollen. Zudem wird der Kirchenrat durch die Auftragserteilung der Kirchensynode auch in Bezug auf neue Ausgaben mandatiert. Die Motion stellt, wie bereits gesagt, neben dem Ergänzungsbericht eine zweite Säule dar, mit welcher der durch den Kirchenrat in Gang gesetzte Prozess des Umbaus der Landeskirche durch die Kirchensynode gesteuert werden soll. Wesentlich ist auch, dass diese Motion schnellstmöglich in nützlicher Frist beantwortet wird. Ich danke Ihnen für die Gutheissung beziehungsweise Überweisung dieser Motion.»

Kirchenrat Daniel *Reuter* wiederholt, dass der Kirchenrat bereit ist, die Motion entgegenzunehmen.

Der Präsident hält fest, dass es sich bei dieser Aussage von Kirchenrat Daniel Reuter um eine sehr kurze und klare Erklärung handelt. Der Kirchenrat nimmt also die Motion entgegen. Eine Diskussion über die Überweisung dieses Vorstosses findet nur statt, wenn jetzt aus der Kirchensynode ein Antrag auf Diskussion gestellt und von der Kirchensynode angenommen wird. Es wird kein entsprechender Antrag gestellt. Somit ist die Motion «KG+ Zukunft» der vorberatenden

Kommission *überwiesen* und das Geschäft ist damit bis zur Vorlage des Berichts des Kirchenrates einstweilen erledigt.

Traktandum 6.3

Motion von Manuel Amstutz, Zürich Industriequartier, und Roland Portmann, Volketswil, betreffend konstruktive Zusammenarbeit von Kirchenrat und Synode im Rahmen des Projekts KirchGemeindePlus

Anhang

Die Motion wurde am 10. November 2015 eingereicht und wurde den Synodalen drei Tage später elektronisch zugestellt. Zudem lag sie heute in Papierform für die Synodalen auf. Mit Schreiben vom 14. November 2016 hat Manuel Amstutz als Erstunterzeichner die Motion wieder zurückgezogen. Das Geschäft ist damit erledigt.

Der Präsident gibt hier trotzdem noch einen rechtlichen Hinweis: Diese Motion verlangte pauschal, dass «Geschäfte im Rahmen von KirchGemeindePlus mit einzelnen Sachanträgen vor die Kirchensynode zu bringen sind». Diese Forderung sprengt den Rahmen einer Motion. Gemäss § 61 GO beschränkt sich die Motion auf Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Kirchensynode fallen. Der Auftrag der Motion Amstutz an den Kirchenrat geht weit darüber hinaus, denn nicht alle Sachgeschäfte in diesem Projekt sind Sache der Kirchensynode. Denken Sie z.B. an Kreditfreigaben im Rahmen der Budgetkredite, Aufträge an Experten etc. Alles, was die Kirchensynode zu beschliessen hat, muss der Kirchenrat ohnehin der Kirchensynode vorlegen. Dafür braucht es keine Motion. Es hätte viel Goodwill des Kirchenrats gebraucht, wenn er diese Motion unter dem Vorbehalt entgegen genommen hätte, dass damit selbstverständlich nur Sachentscheide gemeint seien, die in die Kompetenz der Kirchensynode fallen.

Zu bedenken ist auch, dass offene rechtliche Fragen in der Formulierung eines persönlichen Vorstosses nicht geeignet sind, die Chance für dessen Überweisung an den Kirchenrat zu verbessern. Die Geschäftsordnung kennt kein Verfahren, um persönliche Vorstösse für ungültig zu erklären. An einer nächsten Bürositzung wird die Frage geprüft, ob eine derartige Rechtsgrundlage zu schaffen wäre. Das würde bedeu-

ten, dass die Fristen für die Einreichung derartiger Vorstösse erheblich erstreckt werden müssten, damit die nötige Zeit für die Prüfung der Gültigkeit eines Vorstosses zur Verfügung steht. Ungeachtet davon, ob ein Verfahren für die Erklärung der Ungültigkeit persönlicher Vorstösse geschaffen wird, empfiehlt der Präsident den Synodalen, frühzeitig mit ihrem Fraktionsvorstand, allenfalls auch mit dem Präsidenten oder dem Leiter des Rechtsdienstes, Dr.iur. Martin Röhl, Kontakt aufzunehmen, wenn ein persönlicher Vorstoss geplant ist. Es liegt im Interesse aller, den frühzeitigen Misserfolg eines persönlichen Vorstosses zu vermeiden.

Traktandum 6.4

Rahmenkredit für Beiträge an Kirchgemeinden im Rahmen von KirchGemeindePlus – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission und der Finanzkommission

Anhang

Der Kirchenrat hat den Mitgliedern des Büros ohne vorherige Anzeige diesen Antrag am 5. November 2015, also 19 Tage vor der Versammlung vom 24. November 2015 oder 26 Tage vor der nächsten Versammlung am 1. Dezember 2015 zugestellt. Die Synodalen erhielten ihn noch einige Tage später. Gemäss § 23 Abs. 2 GO teilt der Kirchenrat dem Büro mindestens drei Monate im Voraus mit, welche Geschäfte er der Kirchensynode unterbreiten will. Ausnahmen kann das Büro bewilligen. Der Antrag ging so spät ein, dass das Büro über eine allfällige Ausnahme nicht mehr entscheiden konnte.

Anträge und Berichte sind den Synodalen mit der Einladung spätestens vier Wochen vor der Versammlung zuzustellen. Ist dies bei einem Geschäft nicht möglich, so wird dessen Behandlung auf eine spätere Versammlung verschoben, wenn 20 Mitglieder einen hierauf gerichteten Antrag unterstützen. Dazu wird auf § 11 Abs. 3 GO verwiesen.

Der Präsident stellt den Synodalen den Antrag, das Geschäft auf die Versammlung vom 5. April 2016 zu verschieben. Mit diesem Antrag hat er keinesfalls die Absicht, das laufende Projekt KirchGemeindePlus zu verzögern. Dem Kirchenrat ist ein Fehler unterlaufen, indem er offenbar erst bei der Budgetbesprechung mit der FiKo bemerkt hat,

dass er für die 2016 vorgesehenen Aufwendungen für Gemeindebeiträge im Rahmen des Projekts KirchGemeindePlus von 500'000 Franken einen separaten Kreditbeschluss der Kirchensynode benötigt. Der Fehler ist zwar bedauerlich, eine Verschiebung des Entscheids der Kirchensynode hat nach Einschätzung des Präsidenten aber keine Nachteile zur Folge. Mit seiner Kreditkompetenz nach Art. 210 Abs. 1 lit. a Ziffer 1 KO kann der Kirchenrat bis 100'000 Franken selbst bewilligen. Diese Summe wird mit grosser Wahrscheinlichkeit für die ersten drei Monate des Jahrs 2016 ausreichen. Zudem hat der Kirchenrat so genügend Zeit, seinen doch sehr rudimentär begründeten Antrag noch etwas eingehender zu begründen.

Für das Budget 2016 hat ein Verschiebungsbeschluss keine Auswirkungen. Das Budget ist ein Planungsinstrument. Es gehören deshalb und nicht zuletzt für die Liquiditätsplanung auch Ausgaben ins Budget, die noch nicht bewilligt sind. Deshalb muss man bei der Budgetberatung den Betrag für diese Gemeindebeiträge im Voranschlag 2016 belassen. Der Kirchenrat darf jedoch 2016 bis zur Kreditfreigabe durch die Kirchensynode nicht mehr als die in seiner eigenen Kompetenz für neue Ausgaben liegenden 100'000 Franken ausgeben.

Zum Antrag auf Verschiebung gibt Kirchenrätin Katharina *Kull* zu Protokoll, dass der Kirchenrat an seinem Kreditantrag festhält. Dieser Antrag wurde, das ist absolut richtig, nicht fristgerecht eingereicht und wurde somit den Synodalen nicht vier Wochen vor der Kirchensynode zugestellt. Aus Sicht des Kirchenrates macht es aber wenig Sinn, das Geschäft zu verschieben. Man straft damit die Kirchgemeinden, die im Rahmen von KirchGemeindePlus sich bereits im Prozess der Fusion befinden. Zudem hat die Kirchensynode heute ganz klar festgehalten, dass das Projekt KirchGemeindePlus nicht unnötig verzögert werden soll und die Marschrichtung die richtige sei. Der Betrag von 500'000 Franken bleibt auch im Budget, aber er ist nicht freigegeben, wenn die Kirchensynode heute den Kredit zurückweist oder nicht gutheisst.

Margrit *Hugentobler* spricht für die FiKo und berichtet, dass sich diese Zahl von 80% auf Personalkosten und nicht nur auf Pfarrlohnkosten bezieht. «Es sind rund 60% Pfarrlohnkosten und 80% Personalkosten im Rahmen des landeskirchlichen Budgets. Zur Vorlage betreffend Rahmenkredit für Beiträge an Kirchgemeinden im Rahmen

des Projekts KirchGemeindePlus ist festzuhalten, dass die FiKo gegen die Verschiebung ist, damit sie diesen Kreditbeschluss vor der Budgetberatung geklärt hat und weil im Veränderungsprozess Sand im Getriebe nicht gut ist. Der Betrag war bekannt und wurde nur formal zu spät eingereicht. Umstrukturierungen kosten, und ein Verschieben wäre ein schlechtes Signal für die Kirchgemeinden, die im Prozess sind und auf Unterstützung warten bzw. angewiesen sind.» Die Präsidentin der FiKo bittet die Synodalen, ein positives Signal zu senden und diese Verschiebung abzulehnen und dem Kreditantrag zuzustimmen. Ausserdem führt sie an, dass die Leitlinie 2016 für Beiträge an Organisationsentwicklungsprozesse der Kirchgemeinden vorliegt. Man hat die Möglichkeit als Kirchgemeinde, im Zusammenschlussprozess sowohl einen Sockelbeitrag wie auch einen Pro Kopf-Beitrag nach Anzahl Mitglieder der Kirchgemeinde einzufordern. Es werden die Kirchgemeinden, die aktiv im Prozess stehen, mindestens von der finanziellen Seite her etwas entlastet, wenn wir den Beitrag ausrichten lassen. Margrit Hugentobler bittet im Namen der FiKo die Synodalen, den Rahmenkredit für 2016 von 500'000 Franken zu bewilligen.

Der Fraktionssprecher des Synodalvereins Gerold *Gassmann*, Winterthur Mattenbach, macht geltend, dass der Synodalverein das Projekt KirchGemeindePlus im Grundsatz unterstützt. Der Synodalverein befürwortet den Rahmenkredit zu KirchGemeindePlus einstimmig. Der Synodalverein ist gegen eine Verschiebung der Bewilligung des Rahmenkredits zu KirchGemeindePlus. Während des Wartens auf die neue Postulatsantwort bleibt KirchGemeindePlus nicht einfach stehen. Zahlreiche Kirchgemeinden sind unterwegs zu KirchGemeindePlus und arbeiten auch in der Zwischenzeit an der Fusion und Zusammenarbeit untereinander. Diese Bemühungen dürfen von der Kirchensynode nicht torpediert werden. Es braucht den 500'000-Franken-Kredit jetzt, damit diese Kirchgemeinden und auch die neuen Kirchgemeinden den eingeschlagenen Weg weitergehen können und ihn nicht unterbrechen müssen. Dort wo sie die Hilfe und den Beistand der Landeskirche benötigen, müssen diese Kirchgemeinden die Hilfe auch erhalten. Es ist daher für den Synodalverein wichtig, dass die Kirchensynode geschlossen das Traktandum nicht ins Neue Jahr verschiebt, sondern jetzt Eintreten beschliesst und anschliessend den Rahmenkredit von 500'000 Franken bewilligt. Es gibt keinen Grund, den Rahmenkredit zu verschieben.

Manuel *Amstutz*, Zürich Industriequartier, möchte seine Mitsynodalen dazu anregen, dieser Verschiebung aus drei Gründen zuzustimmen. Erstens ist nicht ganz klar, warum dieser Kreditantrag nicht ins Antragsdispositiv von Antrag und Bericht zu KirchGemeindePlus gekommen ist, wo er eigentlich hingehörte. Nun wäre es nur dienlich, gemeinsam mit dem Bericht KirchGemeindePlus gleichsam auch diesen Kreditantrag zu vertagen. Zweitens zu den 500'000 Franken: Der Kirchenrat geht von 5 bis 7 Franken aus pro Jahr und Mitglied für die Kirchgemeinden. Aus diesem Antrag ist nicht klar ersichtlich, wie man auf diese Zahl kommt und inwiefern dieser Prozess überhaupt direkt von Mitgliederzahlen abhängt. Bei 450'000 Mitgliedern kommt man dann auf 3 Mio. Franken, davon soll ein Drittel über die Zentralkasse laufen. Wie diese Aufteilung funktioniert, weiss man auch nicht. Gleichzeitig wird nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien und in welcher Richtgrösse diese Gelder auf die Kirchgemeinden verteilt werden.

Adrian *Honegger* unterstützt den Antrag des Büros. Die Begründung leuchtet ein, und die 100'000 Franken, die der Kirchenrat in eigener Kompetenz beschliessen kann, dürften ausreichen, um das Nötigste zu bewilligen. In Zukunft wünscht er sich auch, dass das Kreditverfahren so gewählt wird, dass es im Budget ersichtlich ist als einen einzigen Betrag, und dass er zudem mit einem Sperrvermerk versehen wird, da es sich um einen Spezialbeschluss handelt, worüber separat zu befinden ist.

Jan *Smit*, Bonstetten, hat Mühe, diese 500'000 Franken jetzt zu bewilligen. Anlässlich einer Kirchgemeindeversammlung zur Frage des Fusionierens wurde klar gesagt, dass diese 500'000 Franken in erster Linie dafür vorgesehen sind, Vorprojekte zu finanzieren. Somit ergäbe es 30 Rappen pro Person und nicht die genannten 7 Franken pro Person. Deshalb fragt er sich, ob der Kirchenrat auf zwei Schienen fahre oder ob er nicht wisse, was er entscheiden solle. In dem Sinn sollte das Projekt KirchGemeindePlus und diese 500'000 Franken vertagt werden. Er möchte gerne hören, wofür diese 500'000 Franken nächstes Jahr eingesetzt werden. Darum stimmt er nicht zu.

Karl *Stengel*, Feldmeilen, fragt, um wie viele Kirchgemeinden es geht, die jetzt schon Geld wollen, die der Kirchenrat bis Ende März 2016 auszahlen muss. Dann weiss die Kirchensynode auch, ob die 100'000 Franken reichen oder eben nicht.

Kirchenratspräsident Michel *Müller* erklärt dazu, dass es sich hier um einen Kreditantrag für einen Budgetposten handelt, der schon eingestellt ist. Nun geht es darum, diesen Beitrag irgendwann freizugeben. Das kann heute beschlossen werden oder im April. Der Antrag ist nun gestellt. Wenn die Kirchensynode den verschiebt, dann hat sie dem Kirchenrat gezeigt, dass er sich bitte an die Fristen halten soll, aber mehr hat die Kirchensynode damit nicht erreicht, weil dieser Antrag hier steht und er auch im April nicht anders formuliert sein wird. Es ist auch gar nicht zu erwarten, dass im April etwas anderes kommt, weil der Kirchenrat alle diese Fragen, die mit der Rückweisung gestellt wurden, bis im April gar nicht beantworten kann. Der Kirchenrat hält fest, dass er fürs nächste Jahr diesen Betrag zur Verfügung stellen will, damit er für alle Kirchgemeinden – wie viele es sind weiss der Kirchenrat noch nicht – Geld zu Verfügung hat. Es ist seltsam wenn man sagt: «Ja, bezahlt doch zuerst die 100'000 Franken in eigener Kompetenz und dann den Rest durch die Kirchensynode.» Anderswo würde man dem Salamtaktik sagen. Die Kirchensynode kann das heute auch verschieben, dann macht der Kirchenrat das mit den 100'000 Franken, aber die Synodalen haben damit nicht mehr Informationen im nächsten April. Es kommt kein anderer Antrag. Dieser Antrag ist für den April fristgerecht eingereicht, für heute ist er nicht fristgerecht eingereicht. Damit haben die Synodalen nichts erreicht, weil die Debatte nicht über einen anderen Betrag stattfindet. Die FiKo hat die Informationen, wie der Kirchenrat diese Beiträge ausgibt. Das ist das, was Herr Amstutz gefragt hat. Wie viele Kirchgemeinden das gegenwärtig sind, das lässt sich jetzt nicht sagen. Wenn die Synodalen heute diesen Antrag unterstützen, geben sie den Kirchgemeinden das Signal, dass die Kirchensynode und der Kirchenrat die Arbeit der Kirchgemeinden unterstützen.

Abstimmung

Der Präsident wiederholt, dass für die Abstimmung zum Antrag auf Verschiebung des Geschäfts «Rahmenkredit für Beitrag an Kirchgemeinden im Rahmen des Projekts KirchGemeindePlus» nur die Zu-

stimmung von 20 Synodalen erforderlich ist. Somit kann darauf verzichtet werden, ein Gegenmehr zu ermitteln:

«Wer dem Antrag auf Verschiebung des Geschäfts Rahmenkredit für Beiträge an Kirchgemeinden im Rahmen des Projekts KirchGemeindePlus zustimmt, drücke jetzt die Ja-Taste.»

Das Abstimmungsergebnis lautet: 17 Ja, 10 Nein und 2 Enthaltungen.

Der Präsident interveniert, weil auch 10 Nein-Stimmen abgegeben wurden und erklärt noch einmal, worum es ihm geht:

«Die Bedeutung der 10 Nein-Stimmen ist unklar. Wollten einzelne Synodale damit sagen, dass sie gegen die heutige Behandlung des Geschäfts sind? Die Abstimmung muss deshalb wiederholt werden. Es sind keine Nein-Stimmen abzugeben.» Da der Präsident nur wissen muss, wer verschieben will, soll also nur Ja stimmen, wer tatsächlich verschieben will.

Die Abstimmung wird wiederholt. Das zweite Abstimmungsergebnis lautet: 22 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen.

Der Präsident stellt fest, dass es jetzt klar ist. Es sind 22 Stimmen, die verschieben wollen, 20 Stimmen sind das erforderliche Minimum und deshalb ist das Geschäft verschoben.

Wilma *Willi*, Stadel, moniert, dass der Antrag lediglich zwei Tage zu spät eingereicht worden ist. Hätte man die nächste Woche dazugezählt, dann wäre dieser Antrag früh genug eingereicht. Zudem fand eine Bürositzung statt, wo darüber hätte befunden werden können, ob das Geschäft traktandiert werden solle oder nicht. Es wurde während jener Bürositzung aber einfach nicht darüber befunden. Nun musste zweimal darüber abgestimmt werden, bis die gewünschte Meinung durchgebracht werden konnte.

Susanne *Hess*, Dübendorf, gibt zu Protokoll, dass der Präsident dem Kirchenrat vorgeworfen hat, er habe den Antrag zu spät eingereicht. Das war ein Fehler. Sie ist dagegen, dass nach einer zweiten Abstimmung etwas Wichtiges zurückgewiesen wird, zumal man auch den Kirchgemeinden gegenüber eine Verantwortung hat. Das ist nicht richtig.

Huldrych *Thomann* bemerkt zum Verfahren, dass es schon ein bisschen verkehrt ist, wenn es stimmt, dass der Antrag des Kirchenrates nun doch in der Frist gewesen wäre, wenn die Kirchensynode ihn am nächsten Dienstag behandelt hätte. Somit wäre es natürlich gewesen, wenn die Kirchensynode jetzt mit diesem Argument das Ganze verschoben hätte. Wenn dem so ist, also wenn es um zwei Tage geht und es am nächsten Dienstag gereicht hätte, dann müssten wir das fairerweise am nächsten Dienstag nochmals behandeln.

Der Präsident unterbricht die Sitzung, um diese Frage mit dem Präsidium kurz zu besprechen.

Präsident Kurt *Stäheli* erklärt nach kurzer Unterbrechung nochmals, dass er die Abstimmung wiederholen liess, weil das Ergebnis einfach nicht klar gewesen ist, was insbesondere diese Nein-Stimmen hätten heissen sollen. «Die Lösung finden wir so, indem wir ja noch die Budget-Debatte vor uns haben. Somit wird im Rahmen der Budget-Debatte über diesen Antrag beschlossen.»

Adrian *Honegger* ist damit nicht einverstanden. Wenn man von einem Rahmenkredit spricht, der aufgeteilt wird in mehrere Jahrestanchen, dann gehört er als Gesamtpaket ins Budget eingestellt – oder dann muss er als Spezialbeschluss vorgelegt werden. Jetzt liegt ein Mix vor. Es werden in der Fortfolge, in den Jahren 2017–2019, abermals Tranchen folgen, die für das genau gleiche Sachgeschäft verwendet werden. Somit handelt es sich um einen Gesamtrahmenkredit.

Der Präsident hält dazu fest, dass im Rahmen der Budgetdebatte über den Antrag des Kirchenrates entschieden wird. Wenn die Synodalen den Rahmenkredit über mehrere Jahre wollen, dann müssen sie entsprechend Antrag stellen. Die Sitzung ist somit geschlossen.

Schluss der Versammlung: 16.40 Uhr

Kilchberg und Egg, 22. Januar 2016

Der 1. Sekretär
Andri Florin

Der Protokollführer
Kurt Hemmerle

Vorstehendes Protokoll wurde an der Sitzung des Büros vom 11. März 2016 genehmigt.

Der Präsident
Kurt Stäheli

Der 2. Sekretär
Peter Bretscher

Anhang

Synodalpredigt von Pfr. Christof Menzi, Kappel a.A.

Vereinigung der Kirchgemeinden Flaach-Volken, Berg am Irchel und Buch am Irchel zur Kirchgemeinde Flaachtal – Antrag und Bericht des Kirchenrates

Vereinigung der Kirchgemeinden Niederweningen und Schöfflisdorf-Oberweningen-Schleinikon zur Kirchgemeinde Wehntal – Antrag und Bericht des Kirchenrates

Vorlage der Direktion der Justiz und des Innern für eine Teilrevision des Kirchengesetzes – Antrag und Bericht des Kirchenrates

KirchGemeindePlus, Postulat Nr. 2013-004 von Huldrych Thomann, Benglen betreffend Projekt «KGplus» und Postulat Nr. 2013-012 von Hannes Aepli, Oberwinterthur und Mitunterzeichnenden, betreffend nachhaltige Kapitalsicherung – Antrag und Bericht des Kirchenrates

Kommissionsmotion der vorberatenden Kommission KirchGemeinde-Plus «KG+ Zukunft»

Motion von Manuel Amstutz, Zürich Industriequartier, und Roland Portmann, Volketswil, betreffend konstruktive Zusammenarbeit von Kirchenrat und Kirchensynode im Rahmen des Projekts Kirchgemein-dePlus

Rahmenkredit für Beiträge an Kirchgemeinden im Rahmen von KirchGemeindePlus – Antrag und Bericht des Kirchenrates

Synodalpredigt von Pfr. Christof Menzi, Kappel a.A.

Liebe Synodalgemeinde

Sie alle kennen dieses Gleichnis. Es steht gegen Ende des Matthäusevangeliums. Es steht neben anderen grossen Gleichnissen, und es scheint auch die grossen Fragen zu berühren, die hier vor dem Leiden Jesus, seiner Kreuzigung und Auferstehung thematisiert werden.

Das Gleichnis ist aber sehr vielschichtig und schwierig zu verstehen. Man kann ihm eigentlich nicht gerecht werden. Doch Gleichnisse gehören in unseren Lebensrucksack, in unseren Lebensproviant. Immer wieder nehmen wir sie hervor und immer wieder zeigen sie uns eine neue Bedeutung und geben uns neue Kraft.

Ich gehe wieder mit einer Frage an den Text heran, die wahrscheinlich nicht die wichtigste ist, die mir aber immer ins Auge gestochen ist und auf die ich eigentlich noch keine Antwort fand.

Es geht um diesen einen ohne Hochzeitsgewand. Warum wird dieser eine hinausgeworfen in äusserste Finsternis, wo Heulen und Zähneklappern sein wird?

Ich fand das immer sehr schwierig. Da kommt einer, vielleicht einer, der auf der Strasse wohnte, ein Obdachloser, er lässt sich rufen und kommt, er hat aber kein Geld, um sich ein Hochzeitskleid zu kaufen, und dann wird er brutal in die Finsternis hinausgestossen. Das kann doch nicht gerecht sein.

Wo haben alle anderen ihr Hochzeitskleid her? Hat er nicht gesehen, dass alle so festlich gekleidet kommen? Er hätte sich ja auch nur eines ausleihen können.

So also etwa die Fragen um denjenigen ohne Hochzeitskleid.

Doch gehen wir zur Einleitung des Gleichnisses. Am Anfang werden die entscheidenden Angaben gemacht. Ich lese die ersten beiden Verse: «Und Jesus begann wiederum in Gleichnissen zu ihnen zu reden: Mit dem Himmelreich ist es wie mit einem König, der für seinen Sohn die Hochzeit ausrichtete.» (Matthäus 22,1–2)

In einem Satz wird gesagt, worum es geht: «Mit dem Himmelreich ist es wie mit einem König, der für seinen Sohn die Hochzeit ausrichtete.»

Wir hören also: Es geht um das Himmelreich. Und dann geht es um einen König, der für seinen Sohn die Hochzeit ausrichtet.

Bleiben wir einmal beim Himmelreich.

Was ist das Himmelreich und wie hängt es mit dem Leben hier zusammen?

Die Fragen sind natürlich viel zu gross. Doch lassen sie mich doch skizzenhaft eine Antwort entwerfen.

Das Himmelreich ist der Bereich, wo Gott herrscht. Es ist der Bereich, wo Gottes Wille geschieht. Wir beten ja täglich: Dein Reich komme, dein Wille geschehe.

Das Himmelreich ist im Gegensatz zur Welt die Sphäre, wo Gerechtigkeit herrscht. Vielleicht entspricht diese Art der Gerechtigkeit nicht immer der, die wir uns wünschen oder die wir uns vorstellen. Aber es ist der Bereich, wo Gottes Gerechtigkeit verwirklicht ist.

Wir alle haben eine Vorstellung von diesem Himmelreich, und wir alle wissen auch, dass man sich dieses Reich nicht wirklich vorstellen kann. Es ist anders als erträumt und doch so, dass es alle unsere Wünsche erfüllt.

Nun, wo ist das Himmelreich? Ist es weit weg? Ist es in einer fernen Zukunft? Ist es jenseits von allem?

Oder ist es ganz nah? Beginnt es in diesem Augenblick? Ist es im Diesseits erfahrbar?

Beten wir das Unservater noch etwas weiter: Dein Reich komme, dein Wille geschehe, wie im Himmel so auf Erden.

Wir beten also für ein Himmelreich, das beides umfasst, den Himmel und die Erde.

Wir beten für ein Reich, dass im Jenseits wirklich wird und im Diesseits sich verwirklicht.

Auch Jesus, übrigens mit Johannes dem Täufer, sagt uns immer wieder: Nahe gekommen ist das Himmelreich.

Stellen wir uns einmal vor, dass uns das Himmelreich genauso nahe ist, wie die Welt, die diesseitige Wirklichkeit.

Genauso, wie wir in dieser Welt stehen, so stehen wir auch im Himmelreich. Wenn sich angenommen zu meiner Rechten die Welt auftut, tut sich zu meiner Linken das Himmelreich auf.

Was ich hier in der Welt tue, hat hier im Himmelreich Folgen. Und was hier im Himmelreich geschieht, wirkt hier in die Welt hinein.

Mit dieser Vorstellung vom Himmelreich gehen wir also einmal an das Gleichnis heran. «Mit dem Himmelreich ist es wie mit einem König, der für seinen Sohn die Hochzeit ausrichtet.»

Der König richtet die Hochzeit für seinen Sohn aus: Damit kann man das Himmelreich vergleichen.

Nun, wer ist der König und wer sein Sohn. In rabbinischen Gleichnissen ist die Frage immer leicht zu beantworten. Der König ist Gott. Oder besser gesagt: Gott wird in diesem Gleichnis als König gedacht. Als König der Welt. Die Juden beten ihn oft als König der Könige an. Der König verheiratet also seinen Sohn. Der Sohn, das ist in unserem Zusammenhang naheliegend, Jesus erzählt das Gleichnis, der Sohn ist Jesus, den wir als Sohn Gottes bekennen.

Doch wer ist die Braut? Sie kommt mit keinem Wort vor im Gleichnis. «Sagt den Geladenen: Seht, mein Mahl habe ich bereitet, meine Ochsen und das Mastvieh sind geschlachtet, und alles ist bereit. Kommt zur Hochzeit!» (Matthäus 22,4)

Alles ist bereit, das Mahl, die Ochsen und das Mastvieh sind geschlachtet, aber die Braut erscheint nicht. Nicht einmal das Wort Braut kommt vor.

Wie kann alles bereit sein ohne Braut? Und – wer ist sie?

Sie wissen es vielleicht, das Hohelied, das kleine Buch im Alten Testament, war immer wieder umstritten. Gehört dieses Buch von der Liebe zwischen Braut und Bräutigam wirklich in die Bibel? Die Gelehrten haben sich schon früh darum gestritten. Vermutlich blieb es in der Bibel, weil es Salomon zugeschrieben wurde und weil schon damals argumentiert wurde: Braut und Bräutigam ist allegorisch zu verstehen. Hier wird nicht die Liebe zwischen zwei Menschen beschrieben, sondern die Liebe zwischen Gott als Bräutigam und seinem Volk als Braut. Und schon im ersten Jahrhundert, also in der Entstehungszeit des Neuen Testaments, durfte das Hohelied nicht als Lied zu Hochzeiten gesungen werden. Und im zweiten Jahrhundert sagte Rabbi Aqiba gar, wer das Hohelied als Hochzeitslied singt, hat keinen Anteil an der kommenden Welt (tSan 12,5). Schon er hat also das Hohelied mit der kommenden Welt in Verbindung gebracht, wenn auch indirekt.

Doch es ist klar. Das Hohelied handelt von beidem. Auf der rechten Seite, um in unserem Bild zu bleiben, handelt es von der Liebe von Frau und Mann, auf der linken Seite handelt es von der Liebe von Gott zu seinem Volk.

Der Bräutigam ist also Jesus, der Messias, der Sohn Gottes, der Sohn des Königs. Die Braut ist das Volk Gottes, Israel und die Gemeinde.

Die Braut kommt also doch vor. Sie ist in den unzähligen, die eingeladen werden, vertreten.

Das ist das Himmelreich. Eine Hochzeitsfeier, die eben beginnt. Die Feier hat eben begonnen, und sie wird noch lange andauern, bis der Höhepunkt des mehrtägigen Festes erreicht ist. – Oder hört das Fest gar nie mehr auf?

Damit ist die Antwort auch schon vorweg genommen. Wann wird diese Hochzeit sein? Das Gleichnis wird ja oft als eschatologisches Gleichnis bezeichnet. Eschatologisch meint, die letzten Dinge, die äussersten Dinge. Gemeinhin wird darunter verstanden, was zuletzt – am jüngsten Tag gewissermassen — geschieht. Eschatologisch kann man aber auch so verstehen, was am äusseren Rand, an der Grenze geschieht.

Ich meine, Jesus selbst hat es im Gleichnis so verstanden. Es geht nicht einfach darum, was zuletzt geschieht. Es geht darum, was jetzt, an der Grenze zwischen Himmelreich und Erde, geschieht.

Was ist an der Reihe, an diesem äusseren Rand? Worum geht es, in dieser unmittelbaren Nähe zum Himmelreich?

Man könnte mit dem Gleichnis von Jesus sagen: Mit ihm, mit dem Sohn Gottes, hat die Hochzeitsfeier begonnen. Alles ist bereit. Die Gäste werden erwartet.

Das Himmelreich beginnt jetzt, wo wir die Einladung bekommen, wo wir die Knechte auf den Strassen rufen hören.

Nun gibt es solche, die eine Einladung haben, aber nicht kommen. Sie gehen ihren Geschäften nach oder gehen auf den Acker. Für mich steht hier nicht die Kritik an den Geschäften im Vordergrund, denn in gleicher Weise müsste man den kritisieren, der zur Arbeit auf das Feld geht.

Was hier kritisiert wird, ist, dass diese das Andere nicht sehen. Sie haben eine Einladung und sehen nicht, dass es benachbart zu ihrer Welt noch eine andere gibt, das Himmelreich.

Sie machen trotz Einladung nicht einmal einen Versuch, hineinzugehen.

Ganz zu schweigen von denen, die die Diener des Königs, die einladen, misshandeln und gar töten. Darüber muss der König zornig werden. Das kann ihm nicht gleichgültig sein. Der Zorn Gottes steht hier wie meist dafür. Das kann Gott nicht gleichgültig sein. Unrecht ist Unrecht. Gleichmut würde das Unrecht billigen.

Von diesen Geladenen wird gesagt, dass sie es nicht wert sind.

Dann sendet er seine Knechte nochmals aus, um alle zu rufen, die sie finden.

Und sie scheinen zu kommen. Gute und Böse heisst es. Und der Hochzeitssaal beginnt sich zu füllen.

Dass hier nun Gute und Böse ohne Unterschied hineinkommen, ist für mich ein Bild auf die Gnade Gottes.

Gott ist jedem gnädig. Wir brauchen keine guten Werke. Wie wir sind, und seien wir böse, kommen wir hinein ins Himmelreich.

Doch etwas scheinen alle Gäste, die gekommen sind, gemeinsam zu haben. Die einen hatten eine Einladung, die anderen wurden später auf den Strassen eingeladen. Böse und Gute sind dabei.

Doch etwas verbindet sie alle, bis auf einen.

Sie alle sind festlich gekleidet.

Was ist nun dieses Festkleid, ohne dies man nicht Teil hat an der Himmlischen Hochzeit?

Die Frage würde ich am liebsten ihnen selber überlassen und hier und jetzt mit einem Amen schliessen.

Doch sie könnten ja auch einfach ihre Ohren zuhalten, wenn sie meine Antwort nicht hören möchten. Oder sie könnten mir besonders kritisch zuhören, um dann ihre ganz eigene Antwort zu finden.

Meine Antwort: Das Festkleid ist der Glaube, die Liebe, die Hoffnung – das Vertrauen.

Dieses Festkleid ist also der Glaube, die Hoffnung die Liebe, das Vertrauen, das uns verwandelt.

Wir ziehen sie an, wie ein Kleid. Ein geschenktes Kleid übrigens, aber wir ziehen es uns an.

Wir kleiden uns in die Hoffnung.

Das Hochzeitskleid ist das Kleid der Braut, die weiss, dass es dem Bräutigam entgegenggeht.

Wir glauben, dass es dem Messias, dem Christus entgegenggeht. Wir vertrauen auf die Worte Jesu, dass das Himmelreich schon angebrochen ist, dass es mitten unter uns ist, dass die Hochzeitsfeier schon in Gange ist.

Und dann wird es so sein, wie Jesus zu Petrus sagt, als dieser ihn als Messias erkennt.

«Amen, ich sage euch: Was immer ihr auf Erden bindet, wird auch im Himmel gebunden sein, und was immer ihr auf Erden löst, wird auch im Himmel gelöst sein.» (Matthäus 18,18)

Amen

Antrag und Bericht

**des Kirchenrates an die Kirchensynode
betreffend**

**Vereinigung der Kirchgemeinden Flaach-Volken, Berg am
Irchel und Buch am Irchel zur Kirchgemeinde Flaachtal**

Inhaltsverzeichnis

I.	Antrag	2
II.	Bericht	2
	1. Vorbereitungsarbeiten	2
	2. Vereinigung der Kirchgemeinden	3
	3. Würdigung der Vereinigung	4

I. Antrag

1. Die Kirchgemeinden Berg am Irchel, Buch am Irchel und Flaach-Volken werden zur Kirchgemeinde Flaachtal vereinigt.
2. Das Verzeichnis der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden und Kirchgemeinschaften im Anhang zur Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 wird unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat entsprechend geändert.
3. Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Militärstrasse 36, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdefrist steht vom 18. Dezember 2015 bis 2. Januar 2016 still. Die Beschwerdeschrift ist in genügender Anzahl für das Verwaltungsgericht und die Vorinstanz einzureichen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

II. Bericht

1. Vorbereitungsarbeiten

Am 21. Juni 2015 ersuchten die Kirchenpflegen Flaach-Volken, Berg am Irchel und Buch am Irchel den Kirchenrat und die Kirchensynode, dem Zusammenschluss der Kirchgemeinden Flaach-Volken, Berg am Irchel und Buch am Irchel zur Kirchgemeinde Flaachtal zuzustimmen. In ihrem Schreiben vom 17. Juni 2015 verweisen die drei Kirchgemeinden darauf, dass sie mit dem Zusammenschluss der Einladung des Kirchenrates folgten, kleine Kirchgemeinden zusammenzuschliessen.

Der Fusionsprozess nahm im Jahr 2012 seinen Anfang, wobei sich in einer ersten Phase die Kirchgemeinden Flaach-Volken und Dorf nicht beteiligen wollten. Als sich im Februar 2014 im Pfarramt der Kirchgemeinde Flaach-Volken ein Wechsel ergab, wurde nochmals versucht, den Kreis der beteiligten Kirchgemeinden zu erweitern, was dazu führte, dass die Kirchgemeinde Flaach-Volken sich ebenfalls auf Prozess einliess. Anfang Mai 2014 wurde die Bevölkerung gemeindeweise über das Fusionsvorhaben informiert. Im Juni 2014 stimmten die Stimmberechtigten der Kirchgemeinden Flaach-Volken, Berg am Irchel und Buch am Irchel in den Kirchgemeindeversammlungen der Aufnahme von Fusionsgesprächen zu, womit sich der Kreis der am Zusammenschluss interessierten Kirchgemeinden um die Kirchgemeinde Flaach-Volken erweiterte. In der Folge wurden Konzepte zu Gottesdienst, Kultur und Musik, zum Religionspädagogischen Gesamtkonzept sowie eine neue Kirchgemeindeordnung und eine Geschäftsordnung der künftigen Kirchenpflege erarbeitet. Im März 2015 luden die Kirchenpflegen der drei Kirchgemeinden die Bevölkerung zu einer gemeinsamen Informationsveranstaltung ein, an der sie das gesamte Vorhaben sowie die neue Kirchgemeindeordnung präsentierten.

2. Vereinigung der Kirchgemeinden

Gemäss Art. 151 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10) erfolgt die Neubildung, Vereinigung und Auflösung von Kirchgemeinden durch Beschluss der Kirchensynode auf Gesuch der betreffenden Kirchgemeinden.

Am 21. Juni 2015 ersuchten die Kirchenpflegen Flaach-Volken, Berg am Irchel und Buch am Irchel den Kirchenrat, die am 28. Mai 2015 von der Kirchgemeindeversammlung Flaach-Volken, am 5. Juni 2015 von der Kirchgemeindeversammlung Buch am Irchel und am 7. Juni 2015 von der Kirchgemeindeversammlung Berg am Irchel verabschiedete Kirchgemeindeordnung einer vereinigten Kirchgemeinde Flaachtal zu genehmigen. Zugleich reichten sie zuhanden der Kirchensynode den von den drei Kirchgemeinden beschlossenen Antrag auf Vereinigung der Kirchgemeinden Flaach-Volken, Berg am Irchel und Buch am Irchel zur Kirchgemeinde Flaachtal ein.

Der Kirchenrat unterbreitet der Kirchensynode den vorliegenden Antrag, gemäss den Beschlüssen der drei Kirchgemeinden deren Vereinigung zu genehmigen sowie das Verzeichnis der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden und Kirchgemeinschaften im Anhang zur Kirchenordnung entsprechend zu ändern. Die Kirchgemeindeordnung der neuen Kirchgemeinde Flaachtal wird der Kirchenrat unter dem Vorbehalt genehmigen, dass die Kirchensynode der Vereinigung der drei Kirchgemeinden zustimmt.

Die Vereinigung von kleinen Kirchgemeinden zu grösseren Einheiten liegt auf der Linie, wie sie das Projekt KirchGemeindePlus verfolgt, das der Kirchenrat im Rahmen der Beantwortung des Postulats «Stärkung kleiner Kirchgemeinden

durch gezielte Förderung der übergemeindlichen Zusammenarbeit» lanciert hatte und das die Kirchensynode am 18. September 2012 zustimmend zur Kenntnis nahm. Mit der Vereinigung der Kirchgemeinden Berg am Irchel, Buch am Irchel und Flaach-Volken entsteht eine Kirchgemeinde mit 1'988 Mitgliedern (Stand: 31. Dezember 2014). Die Mitgliederzahl der neuen Kirchgemeinde liegt zwar noch erheblich unter der Orientierungsgrösse, die der Kirchenrat seiner Postulatsantwort zugrunde gelegt hatte. Die drei Kirchenpflegen bzw. die neue Kirchgemeinde Flaachtal sind für weitere Gemeindevereinigungen offen, doch fruchteten ihre Bemühungen um den Einbezug der Kirchgemeinde Dorf trotz mehrfachem Anlauf nicht.

Die Kirchgemeinden Flaach-Volken, Berg am Irchel und Buch am Irchel verfügen zurzeit je über eine ordentliche Pfarrstelle mit 80, 70 bzw. 70 Stellenprozent (insgesamt 220 Stellenprozent). Die neue Kirchgemeinde Flaachtal wird in der Amtsdauer 2016–2020 ebenfalls über 220 Stellenprozent im Pfarramt verfügen. Damit soll das Zusammenwachsen von drei Kirchgemeinden zu einer einzigen Kirchgemeinde mit drei Gottesdienstorten in drei Dörfern unterstützt werden.

Die Kirchenpflegen von Flaach-Volken, Berg am Irchel und Buch am Irchel haben unter Einbezug der Gemeinemitglieder gute Lösungen in allen Tätigkeitsbereichen ausgearbeitet.

3. Würdigung der Vereinigung

Der Kirchenrat begleitete die Kirchgemeinden Flaach-Volken, Berg am Irchel und Buch am Irchel während des gesamten Prozesses bis zur Vereinigung der Kirchgemeinden. Die Vereinigung entspricht nicht nur dem Wunsch der beteiligten Kirchgemeinden. Sie ist im Blick auf die anstehenden Herausforderungen, denen sich die Kirchgemeinden und die Landeskirche bei der Erfüllung des kirchlichen Auftrags und hinsichtlich der hierfür zur Verfügung stehenden Ressourcen zu stellen haben, ein erster Schritt in die beabsichtigte Richtung. Auch hat die Vereinigung der drei Kirchgemeinden für weitere Kirchgemeinden im Hinblick auf die Arbeit im Projekt KirchGemeindePlus Vorbildcharakter.

Zürich, 26. August 2015

Kirchenrat des Kantons Zürich

Michel Müller

Kirchenratspräsident

Walter Lüssi

Kirchenratsschreiber

Antrag und Bericht

**des Kirchenrates an die Kirchensynode
betreffend**

**Vereinigung der Kirchgemeinden Niederweningen und
Schöfflisdorf-Oberweningen-Schleinikon zur Kirchgemeinde
Wehntal**

Inhaltsverzeichnis

I.	Antrag	2
II.	Bericht	2
	1. Vorbereitungsarbeiten	2
	2. Vereinigung der Kirchgemeinden	3
	3. Würdigung der Vereinigung	4

I. Antrag

1. Die Kirchgemeinden Niederweningen und Schöfflisdorf-Oberweningen-Schleinikon werden zur Kirchgemeinde Wehntal vereinigt.
2. Das Verzeichnis der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden und Kirchgemeinschaften im Anhang zur Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 wird unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat entsprechend geändert.
3. Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Militärstrasse 36, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdefrist steht vom 18. Dezember 2015 bis 2. Januar 2016 still. Die Beschwerdeschrift ist in genügender Anzahl für das Verwaltungsgericht und die Vorinstanz einzureichen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

II. Bericht

1. Vorbereitungsarbeiten

Am 25. August 2015 ersuchten die Kirchenpflegen Niederweningen und Schöfflisdorf-Oberweningen-Schleinikon den Kirchenrat und die Kirchensynode, dem Zusammenschluss der Kirchgemeinden Niederweningen und Schöfflisdorf-Oberweningen-Schleinikon zur Kirchgemeinde Wehntal zuzustimmen.

Die Kirchgemeindeversammlungen Niederweningen und Schöfflisdorf-Oberweningen-Schleinikon hatten je am 12. März 2014 den Zusammenschluss der beiden Kirchgemeinden zur Kirchgemeinde Wehntal beschlossen, dies im Hinblick darauf, dass der Kirchenrat Fusionen von kleineren Kirchgemeinden anstrebt. In der Folge erarbeiteten die beiden Kirchenpflegen eine neue Kirchgemeindeordnung.

2. Vereinigung der Kirchgemeinden

Gemäss Art. 151 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10) erfolgt die Neubildung, Vereinigung und Auflösung von Kirchgemeinden durch Beschluss der Kirchensynode auf Gesuch der betreffenden Kirchgemeinden.

Am 25. August 2015 ersuchten die Kirchenpflegen Niederweningen und Schöfflisdorf-Oberweningen-Schleinikon den Kirchenrat, die am 18. Juni 2015 von der Kirchgemeindeversammlung Niederweningen und am 24. Juni 2015 von der Kirchgemeindeversammlung Schöfflisdorf-Oberweningen-Schleinikon verabschiedete Kirchgemeindeordnung einer vereinigten Kirchgemeinde Wehntal zu genehmigen. Zugleich reichten sie zuhanden der Kirchensynode den von den beiden Kirchgemeindeversammlungen bereits am 12. März 2014 beschlossenen Antrag auf Vereinigung der Kirchgemeinden Niederweningen und Schöfflisdorf-Oberweningen-Schleinikon zur Kirchgemeinde Wehntal ein.

Der Kirchenrat unterbreitet der Kirchensynode vorliegend den Antrag, gemäss den Beschlüssen der beiden Kirchgemeinden deren Vereinigung zu genehmigen sowie das Verzeichnis der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden und Kirchgemeinschaften im Anhang zur Kirchenordnung entsprechend zu ändern. Die Kirchgemeindeordnung der neuen Kirchgemeinde Wehntal wird der Kirchenrat unter dem Vorbehalt genehmigen, dass die Kirchensynode der Vereinigung der beiden Kirchgemeinden zustimmt und der Regierungsrat im Anschluss daran die Änderung des Anhangs zur Kirchenordnung rechtskräftig genehmigt.

Die Vereinigung von kleinen Kirchgemeinden zu grösseren Einheiten liegt auf der Linie, wie sie das Projekt KirchGemeindePlus verfolgt, das der Kirchenrat im Rahmen der Beantwortung des Postulats «Stärkung kleiner Kirchgemeinden durch gezielte Förderung der übergemeindlichen Zusammenarbeit» lanciert hatte und das die Kirchensynode am 18. September 2012 zustimmend zur Kenntnis nahm. Mit der Vereinigung der Kirchgemeinden Niederweningen und Schöfflisdorf-Oberweningen-Schleinikon entsteht eine Kirchgemeinde mit 2'838 Mitgliedern (Stand: 31. Dezember 2014). Die Mitgliederzahl der neuen Kirchgemeinde liegt noch erheblich unter der Orientierungsgrösse, die der Kir-

chenrat seiner Postulatsantwort zugrunde gelegt hatte. Die beiden Kirchenpflegen bzw. die neue Kirchgemeinde Wehntal sind denn auch für weitere Gemeindevereinigungen offen.

Die Kirchgemeinden Niederweningen und Schöfflisdorf-Oberweningen-Schleinikon verfügen zurzeit je über eine ordentliche Pfarrstelle mit 100 Stellenprozent (insgesamt 200 Stellenprozent). Die neue Kirchgemeinde Wehntal wird in der Amtsdauer 2016–2020 ebenfalls über 200 Stellenprozent im Pfarramt verfügen. Damit soll das Zusammenwachsen von zwei Kirchgemeinden zu einer einzigen Kirchgemeinde mit zwei Gottesdienstorten in zwei Dörfern unterstützt werden. Zudem besteht seit 1977 ein Pastorationsvertrag zwischen der Kirchgemeinde Niederweningen und der Kirchengenossenschaft Schneisingen-Siglistorf AG, der von der Kirchgemeinde Wehntal übernommen wird und einen dritten Gottesdienstort in Schneisingen-Siglistorf für die rund 500 Mitglieder der Kirchengenossenschaft vorsieht.

3. Würdigung der Vereinigung

Der Kirchenrat begleitete die Kirchgemeinden Niederweningen und Schöfflisdorf-Oberweningen-Schleinikon während des gesamten Prozesses bis zur Vereinigung der Kirchgemeinden. Die Vereinigung entspricht nicht nur dem Wunsch der beteiligten Kirchgemeinden. Sie ist angesichts der anstehenden Herausforderungen, denen sich die Kirchgemeinden und die Landeskirche bei der Erfüllung des kirchlichen Auftrags und hinsichtlich der hierfür zur Verfügung stehenden Ressourcen zu stellen haben, ein erster Schritt in die beabsichtigte Richtung. Auch hat die Vereinigung der beiden Kirchgemeinden für weitere Kirchgemeinden im Hinblick auf die Arbeit im Projekt KirchGemeindePlus Vorbildcharakter.

Zürich, 16. September 2015

Kirchenrat des Kantons Zürich

Michel Müller

Kirchenratspräsident

Walter Lüssi

Kirchenratsschreiber

Antrag und Bericht

**des Kirchenrates an die Kirchensynode
betreffend**

**Vorlage der Direktion der Justiz und des Innern
für eine Teilrevision des Kirchengesetzes**

Inhaltsverzeichnis

I.	Antrag	2
II.	Bericht	3
	1. Vorgeschichte	3
	2. Hauptpunkte der Revisionsvorlage	4
	3. Vernehmlassungsanträge des Kirchenrates	6
	4. Weitere Schritte	11
	Anhang	12

I. Antrag

1. Die Vorlage der Direktion der Justiz und des Innern vom 27. April 2015 für eine Teilrevision des Kirchengesetzes und des Gesetzes über die politischen Rechte wird bezüglich der allgemeinen Ausrichtung zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Den Vernehmlassungsanträgen des Kirchenrates wird wie folgt zugestimmt:
 - 2.1. § 6 Abs. 3 revKiG: Aufhebung der regierungsrätlichen Genehmigungspflicht für die Kirchgemeindeverzeichnisse in den Anhängen der Kirchenordnungen der Evangelisch-reformierten Landeskirche und der Römisch-katholischen Körperschaft.
 - 2.2. §§ 10 Abs. 2 sowie 11 Abs. 1 revKiG: Erweiterte Autonomie für die Evangelisch-reformierten Landeskirche und die Römisch-katholischer Körperschaft in Bezug auf das Verfahren bei Gebietsveränderungen der Kirchgemeinden und die Verpflichtung zur Regelung der Aufsicht über die Kirchgemeinden.
 - 2.3. § 12 Abs. 1 lit. a revKiG: Möglichkeit der Einsetzung eines Kirchgemeindeparlaments anstelle der Kirchgemeindeversammlung als Legislativorgan der Kirchgemeinde
 - 2.4. § 12 Abs. 2 und 3 revKiG: Erweiterte kirchlich-körperschaftliche Autonomie in Bezug auf die Genehmigung von Kirchgemeindeordnungen, die minimale Mitgliederzahl der Kirchenpflegen und den Kreis der Teilnehmenden an den Kirchenpflegesitzungen.

- 2.5. § 13 revKiG: Regelung des Pfarrwahlverfahrens im Kirchengesetz und Verminderung der staatlichen Vorgaben in Bezug auf das Pfarrwahlverfahren.
 - 2.6. § 32 revKiG: Erleichterte Umnutzung kirchlicher Liegenschaften.
 - 2.7. §§ 7 Abs. 2 lit. c, 10 Abs. 2 und 3, 11 Abs. 2 und 3, 14 Abs. 2, 17a, 18 und 18a revKiG.
 - 2.8. §§ 18 und 113–118 GPR.
3. Der Kirchenrat bringt die Stellungnahme der Kirchensynode zur Teilrevision des Kirchengesetzes der Direktion der Justiz und des Innern zur Kenntnis.

II. Bericht

1. Vorgeschichte

Am 9. Juli 2007 beschloss der Kantonsrat ein neues Kirchengesetz (KiG; LS 180.1). Dieses trat am 1. Januar 2010 in Kraft. Damit kam die Neuregelung des Verhältnisses zwischen dem Staat und den Kirchen im Kanton Zürich zu einem vorläufigen Abschluss. Das Kirchengesetz setzt die durch Art. 130 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV; LS 101) vorgegebene Entflechtung zwischen dem Staat und den Kirchen um. Diese zog einen weitgehenden Neuerlass des landeskirchlichen Rechts nach sich (insbesondere Kirchenordnung, Finanzverordnung und Personalverordnung einschliesslich Ausführungserlasse).

Die Regelungen des Kirchengesetzes haben sich seit 2010 bewährt. Allerdings enthält das Kirchengesetz vereinzelt Bestimmungen, die sich auf die Zeit des früher engen Verhältnisses der Landeskirche und ihrer Kirchgemeinden zum Staat zurückführen lassen und die der mit der Neuregelung des Verhältnisses von Staat und Kirchen beabsichtigten Entflechtung zwischen dem Staat und den Kirchen deshalb nicht hinreichend Rechnung tragen. Zudem weist das Kirchengesetz vereinzelt Lücken und unklare Regelungen auf. Auch entstand das Kirchengesetz zu einer Zeit, in der die gegenwärtig sich abzeichnenden und zum Teil bereits laufenden Veränderungen auf der Ebene der Kirchgemeinden noch nicht in Betracht gezogen wurden. Insbesondere bildeten Zusammenschlüsse von Kirchgemeinden, die sich nicht auf Kleinstgemeinden beschränken, bei der Erarbeitung des Kirchengesetzes nicht Teil der Überlegungen. Infolgedessen enthält das Kirchengesetz auch keine Antworten auf (organisations-)rechtliche Fragen, die sich heute im Rahmen des Projekts KirchGemeindePlus stellen.

Diese Sachlage verdeutlichte sich im Nachgang zum Beschluss der stadtzürcherischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden vom 28. September 2014,

sich zu einer Kirchgemeinde Stadt Zürich zusammenschliessen. Weil § 11 Abs. 1 lit. a KiG lediglich die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung als Legislative einer Kirchgemeinde bezeichnet, müsste in der neuen Kirchgemeinde Stadt Zürich die Infrastruktur für eine Kirchgemeindeversammlung mit bis zu 80'000 Stimmberechtigten bereitgestellt werden. Dies wäre nicht nur organisatorisch äusserst anspruchsvoll. Vielmehr ist eine solche Gemeindeversammlung auch unter demokratischen Gesichtspunkten fragwürdig. Deshalb gelangte der Verband der stadtzürcherischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden an den Kirchenrat und äusserte den Wunsch, das Kirchengesetz möge im Blick auf die Ermöglichung von Kirchgemeindeparlamenten geändert werden. Da sich im Rahmen des Projekts KirchGemeindePlus abzeichnet, dass weitere grosse Kirchgemeinden entstehen werden, unterbreitete der Kirchenrat der Kirchensynode am 17. Dezember 2014 den Antrag an den Regierungsrat, das Kirchengesetz so zu ändern, dass es den kantonalen kirchlichen Körperschaften möglich wird, in ihren Organisationsordnungen anstelle der Kirchgemeindeversammlung ein Kirchgemeindeparlament als Legislative vorzusehen. Diesem Antrag stimmte die Kirchensynode am 24. März 2015 zu (vgl. zum Ganzen den Antrag und Bericht des Kirchenrates an die Kirchensynode vom 17. Dezember 2014 betreffend Teilrevision des Kirchengesetzes [insbesondere Ziffern 3 und 4], und das Protokoll der Kirchensynode vom 24. März 2015 [S. 12 ff.]).

Nachdem die Direktion der Justiz und des Innern und die Römisch-katholische Körperschaft (nachfolgend: Körperschaft) bereits im Vorfeld des Synodebeschlusses vom 24. März 2015 signalisiert hatten, sie würden eine solche Teilrevision des Kirchengesetzes mittragen bzw. begrüssen, konnte eine Revisionsvorlage (revKiG) unter Einbezug der kantonalen kirchlichen Körperschaften (Evangelisch-reformierte Landeskirche, Römisch-katholische Körperschaft, Christkatholische Kirchgemeinde) zügig ausgearbeitet und am 28. April 2015 in die Vernehmlassung gegeben werden. Mit Blick darauf, dass Beschlüsse der Kirchensynode und der Synode der Körperschaft erforderlich sind, läuft die Vernehmlassung bis 30. November 2015.

2. Hauptpunkte der Revisionsvorlage

Die zur Vernehmlassung stehende Teilrevision des Kirchengesetzes beschränkt sich nicht auf die Erweiterung der Organe der Kirchgemeinde um das Kirchgemeindeparlament. Es soll zugleich die Möglichkeit genutzt werden, in Berücksichtigung der durch die Kantonsverfassung und das Kirchengesetz angestrebten Entflechtung von Staat und Kirchen die den kirchlichen Körperschaften

gemäss Art. 130 Abs. 2 KV zustehende Autonomie konsequenter auszugestalten, den kirchlichen Körperschaften strukturelle Anpassungen an innerkirchlich veränderte Verhältnisse zu erleichtern sowie Lücken und Unklarheiten im Gesetzestext zu beseitigen.

– Autonomie der kirchlichen Körperschaften:

Die verfassungsrechtlich vorgesehene Autonomie der kirchlichen Körperschaften soll auf Gesetzesstufe weitergehend als bisher umgesetzt werden. Staatliche Vorgaben für die innere Organisation der kirchlichen Körperschaften sollen nur soweit bestehen, als dies gemäss Kantonsverfassung unbedingt erforderlich ist. Die Verminderung der Regelungsdichte im staatlichen Recht betrifft Regelungen, die aus dem früheren Rechtsbestand – weitgehend unesehen – übernommen wurden, so betreffend die minimale Mitgliederzahl der Kirchenpflegen, die Teilnahme von Pfarrerrinnen, Pfarrern und Angestellten an den Kirchenpflegesitzungen sowie die Gestaltung der Wahlzettel bei Pfarrbestätigungswahlen. Die staatlichen Vorschriften über die Pfarrwahl sollen darauf beschränkt werden, eine demokratisch Wahl zu gewährleisten: Die Pfarrerrinnen und Pfarrer sollen auch weiterhin unmittelbar von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde (oder eines Gebietsteils davon) an der Urne oder in der Gemeindeversammlung auf eine Amtsdauer von höchstens sechs Jahren gewählt werden. Die stille Pfarrbestätigungswahl soll wie bisher nur bei fehlender Opposition in der Kirchgemeinde möglich sein, wobei der «Einspruch» eines Teils der Stimmberechtigten gegen eine stille Wahl erleichtert werden soll.

– Erleichterung von strukturellen Anpassungen an veränderte Verhältnisse:

Die staatliche Gesetzgebung soll den kirchlichen Körperschaften geeignete Rahmenbedingungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben bieten. Wenn die kirchlichen Körperschaften ihre Strukturen an veränderte gesellschaftliche Verhältnisse – insbesondere an die verringerten Mitgliederzahlen – anpassen wollen, sollen die staatlichen Vorgaben dem grundsätzlich nicht entgegenstehen. Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Entwicklungen sollen daher die kirchlichen Körperschaften die Möglichkeit erhalten, Kirchgemeindeparlamente an Stelle von Kirchgemeindeversammlungen einzurichten und Pfarrwahlen in Kirchgemeinden getrennt nach Quartieren oder Ortsteilen durchzuführen. Weiter sollen Zweckänderungen von nicht mehr benötigten kirchlichen Liegenschaften (Kirchen und Pfarrhäuser), die der Kanton den Kirchgemeinden in den vergangenen Jahrzehnten zu Eigentum übertrug, nach Möglichkeit erleichtert werden.

- Beseitigung von Lücken und Unklarheiten:

Im Zug der Teilrevision des Kirchengesetzes sollen geringfügige Nachbesserungen erfolgen. So soll die staatliche Genehmigungspflicht für Änderungen des Kirchgemeindeverzeichnisses im Anhang zu den Kirchenordnungen aufgehoben werden. Diese Genehmigungspflicht steht in Widerspruch zur Autonomie der kantonalen kirchlichen Körperschaften, den Bestand der Kirchgemeinden zu ändern (vgl. Art. 130 Abs. 2 lit. b KV). Die Aufsichts- und Rechtsmittelzuständigkeit für die Christkatholische Kirchgemeinde soll ausdrücklich im Gesetz verankert werden, ebenso der Rechtsmittelweg bei Anordnungen von wahlleitenden Behörden und Gemeindewahlbüros. Bestimmungen anderer Gesetze, die ihrem Inhalt nach ins Kirchengesetz gehören, sollen in dieses überführt werden.

3. Vernehmlassungsanträge des Kirchenrates

Die nachfolgenden ausführlichen Vernehmlassungsanträge des Kirchenrates berühren jene Bestimmungen des Revisionsentwurfs, die für die Landeskirche von besonderer Bedeutung sind. Entsprechend ist die Vernehmlassungsantwort auf diese Punkte ausgerichtet (nachstehend Ziffern 3.1.–3.5.). Die weiteren Bestimmungen des Revisionsentwurfs, die aus der Sicht des Kirchenrates zu keinen Bemerkungen Anlass geben, sind in zwei weiteren Vernehmlassungsanträgen zusammengefasst (nachstehend Ziffer 3.6.).

3.1. Staatliche Aufsicht über die Landeskirche und die Körperschaft

§ 10 Abs. 3 KiG verpflichtet Landeskirche und Körperschaft, die Kirchgemeinden je in einem Verzeichnis zu ihrer Kirchenordnung aufzuführen. Entsprechend sind im Anhang zur Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10) alle evangelisch-reformierten Kirchgemeinden mit ihrer amtlichen Bezeichnung enthalten.

Seit Anfang 2010 haben sich dreimal evangelisch-reformierte Kirchgemeinden zusammengeschlossen. Jedes Mal musste das Verzeichnis im Anhang der Kirchenordnung angepasst und jede dieser Änderungen vom Regierungsrat genehmigt werden. Eine Genehmigung der entsprechenden Synodebeschlüsse war erforderlich, obschon die Landeskirche in Bezug auf Gebietsveränderungen sowie die Neubildung, den Zusammenschluss und die Auflösung von Kircheng-

meinden autonom ist (§ 10 Abs. 1 KiG). Die bisherigen Fälle von Kirchgemeindegemeinschaften haben denn auch gezeigt, dass die regierungsrätliche Genehmigung der Änderung des Kirchgemeindegemeinschaftsverzeichnisses im Anhang zur Kirchenordnung eine Formalität darstellt und ausschliesslich administrativen Aufwand verursacht, ohne dass diesem ein Mehrwert gegenüberstünde. Deshalb ist zu begrüssen, dass das Kirchgemeindegemeinschaftsverzeichnis im Anhang zur Kirchenordnung nicht mehr der Genehmigungspflicht des Regierungsrates unterliegen soll.

Antrag: Der Aufhebung der regierungsrätlichen Genehmigungspflicht für die Kirchgemeindegemeinschaftsverzeichnisse in den Anhängen der Kirchenordnungen der Landeskirche und der Körperschaft wird zugestimmt (§ 6 Abs. 3 revKiG).

3.2. Bestand der Kirchgemeinden und körperschaftliche Aufsicht

§§ 10 und 11 revKiG gliedern die bisherigen §§ 10 und 11 Abs. 4 KiG neu und sehen geringfügige inhaltliche Änderungen vor. So wird der Landeskirche und der Körperschaft nur noch vorgeschrieben, die Zuständigkeit für Gebietsveränderung der Kirchgemeinden zu regeln. Das Verfahren, insbesondere die Frage einer Genehmigungspflicht durch den Kirchenrat bzw. den Synodalkonvent, soll dagegen im kirchlich-körperschaftlichen Recht geregelt werden. Damit wird die Autonomie der kantonalen kirchlichen Körperschaften in einem Bereich betont, in welchem diese ohnehin Vorschriften zu erlassen haben (Art. 130 Abs. 2 lit. b KV). Sodann verpflichtet § 11 Abs. 1 revKiG die Landeskirche und die Körperschaft, die Aufsicht über ihre Kirchgemeinden zu regeln. Diesbezüglich besteht seitens der Landeskirche kein Regelungsbedarf, weil sich entsprechende Vorschriften bereits in der Kirchenordnung finden (Art. 186 lit. b und Art. 220 Abs. 1 lit. m KO).

Antrag: Der erweiterten Autonomie von Landeskirche und Körperschaft in Bezug auf das Verfahren bei Gebietsveränderungen der Kirchgemeinden sowie die Verpflichtung von Landeskirche und Körperschaft zur Regelung der Aufsicht über die Kirchgemeinden wird zugestimmt (§§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 revKiG).

3.3. Organe der Kirchgemeinden

Anstoss für die vorliegende Teilrevision des Kirchengesetzes gab der Wunsch der Landeskirche, es den Kirchgemeinden zu ermöglichen, anstelle der Kirchengemeinschaft

meindeversammlung ein Kirchgemeindep Parlament einzusetzen. Dieses Anliegen nimmt § 12 Abs. 1 revKiG auf. Gleichzeitig sollen die Vorgaben im Kirchengesetz betreffend Kirchgemeindeordnung und Kirchenpflege mit Blick auf die Organisationsautonomie der kantonalen kirchlichen Körperschaften verringert werden. Entsprechend sollen inskünftig Landeskirche und Körperschaft je in eigener Zuständigkeit festlegen, ob die Kirchgemeindeordnungen vom Kirchenrat bzw. vom Synodalrat genehmigt werden müssen, wie viele Mitglieder eine Kirchenpflege mindestens zählen muss und wer neben den Mitgliedern der Kirchenpflege an den Kirchenpflegesitzungen teilnehmen darf. Dieser Erweiterung der kirchlich-körperschaftlichen Autonomie ist zuzustimmen, da die Landeskirche bereits heute über diesbezügliche Regelungen verfügt, die sie unabhängig vom Kirchengesetz erlassen hat (vgl. Art. 153 Abs. 2, 159 Abs. 2 und 162 Abs. 2–5 KO).

Antrag: Der Möglichkeit zur Einsetzung eines Kirchgemeindep arlaments anstelle der Kirchgemeindeversammlung als Legislativorgan der Kirchgemeinde wird zugestimmt (§ 12 Abs. 1 lit. a revKiG). Ebenso wird der Erweiterung der kirchlich-körperschaftlichen Autonomie in Bezug auf die Genehmigung von Kirchgemeindeordnungen, die minimale Mitgliederzahl einer Kirchenpflege und den Kreis der Teilnehmenden an den Kirchenpflegesitzungen zugestimmt (§ 12 Abs. 2 und 3 revKiG).

3.4. Pfarrwahlen

Die Pfarrwahlen sind heute gemäss der Verweisung in § 13 Abs. 3 KiG in §§ 113–118 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 3. September 2003 (GPR; LS 161) geregelt. Danach haben die kantonalen kirchlichen Körperschaften das Verfahren der Pfarrneuwahl zu regeln (für die Landeskirche §§ 4–24 der Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche vom 3. September 2014 [PfrVO; LS 181.402]). Die Vorschriften für die Pfarrbestätigungswahlen finden sich zurzeit abschliessend in §§ 117 und 118 GPR. Neu soll das Pfarrwahlverfahren für Neu- und Bestätigungswahlen in § 13 revKiG geregelt werden. Damit werden die für die kirchlichen Körperschaften massgebenden Bestimmungen des staatlichen Rechts soweit als möglich im Kirchengesetz zusammengefasst. Gleichzeitig soll die Regelungsdichte staatlicherseits in Bezug auf die Pfarrbestätigungswahlen verringert und der Gestaltungsspielraum der kantonalen kirchlichen Körperschaften erweitert werden. So sollen Pfarrbestätigungswahlen auch in der Kirchgemeindeversammlung zulässig sein. Weiterhin enthält das Kirchengesetz für Pfarrbestätigungswahlen im Verfahren der stillen

Wahl detaillierte Vorgaben betreffend Fristen und Quoren, aufgrund welcher eine Urnenwahl verlangt werden kann (§ 13 Abs. 2 lit. c revKiG; Art. 125 Abs. 1 KO schliesst Pfarrbestätigungswahlen im stillen Verfahren oder in der Kirchgemeindeversammlung allerdings aus). Die erweiterte Zuständigkeit der kantonalen kirchlichen Körperschaften im Bereich der Pfarrwahlen ist zu begrüssen. Sie erleichtert der Landeskirche die Anpassung ihrer Strukturen an veränderte Verhältnisse, wie sie sich im Rahmen des Projekts KirchGemeinde-Plus ergeben. Will die Landeskirche von den vorgeschlagenen Gestaltungsmöglichkeiten Gebrauch machen, so bedarf es allerdings entsprechender Änderungen der Kirchenordnung.

Antrag: Der Regelung des Pfarrwahlverfahrens im Kirchengesetz (§ 13 revKiG) statt wie bisher im Gesetz über die politischen Rechte und der Verminderung der Regelungsdichte im staatlichen Recht in Bezug auf das Pfarrwahlverfahren wird zugestimmt.

3.5. Kirchliche Liegenschaften

Die Kirchgemeinden sind – mit Ausnahme des Grossmünsters und der Klosterkirche Kappel – Eigentümerinnen der reformierten Kirchen und von zahlreichen Pfarrliegenschaften. Im Zusammenhang mit Gemeindegemeinschaften und der Anpassung der Strukturen der Landeskirche und ihrer Kirchgemeinden an tiefere Mitgliederzahlen stellt sich immer häufiger die Frage, wie mit solchen Liegenschaften, die zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags nicht mehr benötigt werden, zu verfahren ist. Im Vordergrund steht dabei eine Nutzung für nicht-kirchliche Zwecke oder eine Veräusserung. Die Kirchgemeinden sind gemäss landeskirchlichem Recht diesbezüglich in ihrem Entscheid frei (in Bezug auf Kirchen unter Vorbehalt der Zustimmung des Kirchenrates gemäss Art. 245 Abs. 2 KO).

Sonderregeln gelten für Liegenschaften, die der Staat den Kirchgemeinden zu Eigentum übertrug. Bei diesen Liegenschaften finden sich in den massgebenden Verträgen und im Grundbuch zugunsten des Staats regelmässig Anmerkungen, welche die Kirchgemeinden in ihrer Verfügungsfreiheit erheblich einschränken. Zum einen sind die hiervon betroffenen Kirchgemeinden verpflichtet, die betreffende Liegenschaft ausschliesslich für kirchliche Zwecke zu verwenden. Zum andern besteht bei einer Zweckänderung oder Veräusserung die unbefristete oder auf 30 Jahre begrenzte Pflicht, den erzielten oder in guten Treuen erzielbaren Veräusserungserlös dem Staat abzuliefern. Bei Pfarrliegenschaften ist zusätzlich die sogenannte Ablösesumme anteilmässig an den Staat zurückzuer-

statten, wenn die Veräusserung oder Zweckentfremdung innerhalb von 25 Jahren seit dem Eigentumsantritt erfolgt. Bei der Ablösesumme handelt es sich um eine Abgeltung des Staats für den im Zeitpunkt der Eigentumsübertragung bestehenden Unterhaltsrückstand und für den Unterhalt während der kommenden 15 Jahre.

Mit Blick auf diese Einschränkungen zulasten der Kirchgemeinden verpflichtet § 32a revKiG den Staat und die Gemeinden, Zweckänderungen und Veräusserungen von kirchlichen Liegenschaften möglichst zu erleichtern (Abs. 1). Der Staat soll zudem ermächtigt werden, auf Rechte und vor allem Forderungen gegenüber den Kirchgemeinden im Zusammenhang mit von ihm übertragenen Kirchen und Pfarrliegenschaften zu verzichten und bestehende Vereinbarungen abzuändern (Abs. 2). Zusätzlich soll die Rückleistungspflicht der Kirchgemeinden auf höchstens 20 Jahre begrenzt werden, ungeachtet einer allenfalls vereinbarten längeren Frist (Abs. 4).

§ 32a revKiG beinhaltet ein grosses Entgegenkommen des Staats gegenüber den Kirchgemeinden und bezeugt dessen Willen, das Fortkommen von Landeskirche und Kirchgemeinden sowie Veränderungsprozesse nicht durch finanzielle Auflagen zu behindern. Diese Haltung des Kantons gilt es zu würdigen. Der vorgeschlagenen Regelung ist zuzustimmen.

Nicht im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des Kirchengesetzes klären lässt sich, wie sich die Belastung der Kirchgemeinden durch Auflagen der Denkmalpflege vermindern lässt. Denn die Kirchgemeinden sind im Vergleich zu anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts übermässig von Anordnungen und Auflagen der Denkmalpflege betroffen, da praktisch alle Kirchengebäude und zahlreiche Pfarrliegenschaften unter kommunalem, kantonalem oder eidgenössischem Schutz stehen. Dies führt nicht nur zu einem höheren baulichen Unterhaltsaufwand, sondern geht in der Regel mit erheblichen Nutzungseinschränkungen einher.

Antrag: Der erleichterten Umnutzung kirchlicher Liegenschaften wird zugestimmt (§ 32 revKiG).

3.6. Weitere Bestimmungen

Die nachfolgenden Bestimmungen des Revisionsentwurfs geben zu keinen Bemerkungen Anlass, da sie entweder für die Landeskirche nicht massgebend sind oder keine inhaltlichen Änderungen nach sich ziehen, sondern die heute geltenden Rechtslage fortführen. Bei den Anpassungen im Gesetz über die politischen Rechte handelt es sich um die Aufhebung von Bestimmungen, die aus der

Übernahme der entsprechenden Regelungen ins Kirchengesetz folgt. Diesen Änderungen ist zuzustimmen.

a. Teilrevision des Kirchengesetzes

§ 7 Abs. 2 lit. c: Bezeichnung der Judikative der Römisch-katholischen Körperschaft als «Rekursgericht».

§10 Abs. 2 und 3: Festlegung der Kirchgemeinden in einem Verzeichnis zur Kirchenordnung und Organisation der Christkatholischen Kirchgemeinde als Kirchgemeinde ohne weitere Unterteilung.

§ 11 Abs. 2 und 3: Unterstellung der Kirchgemeinden unter die Aufsicht der Bezirksräte und des Regierungsrates, soweit sie staatliches Recht unmittelbar anwenden, sowie der Christkatholischen Kirchgemeinde unter die Aufsicht des Bezirksrates Zürich und des Regierungsrates.

§ 14 Abs. 2: Benützung von Kirchen und ihres Geläuts durch die politischen Gemeinden zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

§ 17a: Übertragung der Wahlleitung, des Urnendienstes und der Auszählung bei kirchlichen Urnenwahlen und Urnenabstimmungen an die politischen Gemeinden, die Bezirksräte und den Kanton gegen Auslagenersatz und angemessene Entschädigung.

§§ 18 und 18a: Staatlicher und kirchlicher Rechtsschutz.

b. Anpassung des Gesetzes über die politischen Rechte

§ 18: Delegation von Wahlleitung, Urnendienst und Auszählung der Stimmen (Aufhebung).

§§ 113–118: Verfahren der Pfarneuwahlen und Pfarrbestätigungswahlen (Aufhebung).

4. Weitere Schritte

Es ist vorgesehen, dass der Regierungsrat die Revisionsvorlage nach der Auswertung der Vernehmlassungsantworten im Frühjahr 2016 an den Kantonsrat überweist. Dieser könnte die Gesetzesänderung bis Ende November 2016 bera-

ten und beschliessen. Wird das Referendum nicht ergriffen, so könnte das geänderte Kirchengesetz am 1. April 2017 in Kraft treten. Die anschliessende Umsetzung im landeskirchlichen Recht, namentlich in den Bereichen Kirchgemeindeorganisation (Kirchgemeindepardamente) und Pfarrwahlen, erfordert eine Teilrevision der Kirchenordnung. Der Umfang dieser Teilrevision, insbesondere hinsichtlich weiterer Revisionspunkte, steht zurzeit noch nicht fest. Ungeachtet dessen ist anzustreben, die teilrevidierte Kirchenordnung auf Anfang 2018 in Kraft zu setzen. So könnte für die neue Kirchgemeinde Stadt Zürich und weitere Gemeindegzusammenschlüsse rechtzeitig der erforderliche rechtliche Rahmen geschaffen werden.

Zürich, 26. August 2015

Kirchenrat des Kantons Zürich

Michel Müller

Kirchenratspräsident

Walter Lüssi

Kirchenratsschreiber

Anhang

Teilrevision des Kirchengesetzes – Vorentwurf mit erläuterndem Bericht vom 28. April 2015 (Separatdruck)

Antrag und Bericht

**des Kirchenrates an die Kirchensynode
betreffend**

KirchGemeindePlus

**(Postulat Nr. 2013-004 von Huldrych Thomann, Benglen,
betreffend Projekt «KGplus» und**

**Postulat Nr. 2013-012 von Hannes Aepli, Oberwinterthur,
und Mitunterzeichnenden betreffend Nachhaltige
Kapitalsicherung)**

Inhaltsverzeichnis

I.	Antrag	3
II.	Bericht	3
1.	Die Postulate Projekt «KGplus» und Nachhaltige Kapitalsicherung	3
2.	KirchGemeindePlus – aktueller Stand	4
3.	KirchGemeindePlus – Dritte Phase	6
4.	Prozessgestaltung	12
5.	Prozessdesign der dritten Phase	15
6.	Umgang mit Immobilien und Vermögenswerten	16
7.	Ausblick	17

I. Antrag

1. Vom Bericht des Kirchenrates betreffend die Postulate Projekt «KGplus» und Nachhaltige Kapitalsicherung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Postulate Nrn. 2013-004 und 2013-012 werden abgeschrieben.

II. Bericht

1. Die Postulate Projekt «KGplus» und Nachhaltige Kapitalsicherung

Die Kirchensynode überwies am 12. März 2013 unter dem Titel Projekt «KGPlus» ein Postulat von Huldrych Thomann, Benglen, mit folgendem Wortlaut:

«Der Kirchenrat wird eingeladen, zu prüfen, ob er bei der angedachten Strukturreform *Kirchgemeinde plus* auf eine schematische Festlegung der 'richtigen' Grösse einer Kirchgemeinde und auf die fixe Vorstellung von einer 'richtigen' Anzahl der Zürcher Kirchgemeinden verzichten könnte.»

In der Begründung erinnert der Postulant unter Hinweis auf Art. 151 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (KO; LS 181.10) an die Zuständigkeit bzw. Mitbestimmung von Kirchensynode und Kirchgemeinden bei «Neubildung, Vereinigung und Auflösung von Kirchgemeinden». Diese Zuständigkeit sieht er durch das Projekt «KGPlus» beschnitten. Er ersucht deshalb den Kirchenrat an Stelle eines «Berichts» zum Thema um eine «Massnahme» im Sinn des Verzichts «auf unverrückbare, axiomatische Zahlenvorgaben im Zusammenhang mit der Anzahl und Grösse der Zürcher Kirchgemeinden».

Am 26. November 2013 überwies die Kirchensynode das von Hannes Aeppli, Oberwinterthur, und Mitunterzeichnenden eingereichte Postulat betreffend Nachhaltige Kapitalsicherung:

«Der Kirchenrat wird eingeladen, zu prüfen, ob und wie 1. Liegenschaften und weitere Vermögenswerte der Kirchgemeinden in einem kantonalen Gesamtkonzept mit ethisch verantwortbarer Rendite bewirtschaftet werden können; 2. die Kirchgemeinden bei der Umsetzung unterstützt werden können; 3. die Idee einer Überführung der Liegenschaften/Vermögenswerte in eine geeignete Trägerschaft (z.B. Stiftung) voranzutreiben ist.»

Wenn der Kirchenrat der Kirchensynode nun einen ausführlichen Bericht vorlegt, so aus drei Gründen:

- Zum einen: Der Kirchenrat hat in der Beantwortung des Postulats Nr. 419 von Kurt Stäheli, Marthalen, betreffend Stärkung kleiner Kirchgemeinden durch gezielte Förderung der übergemeindlichen Zusammenarbeit nicht «axiomatische Zahlenvorgaben» gesetzt. Sondern er hat als Richtgrössen «Arbeitshypothesen» aufgestellt, die es «im Zuge der Modellentwicklung zu verifizieren bzw. zu widerlegen» gelte. Ein stetiges Überprüfen der damals getroffenen Annahmen gehört immanent zum laufenden Prozess.
- Zum anderen: Das Thema KirchGemeindePlus ist für die Kirchensynode zentral. Denn letztlich entscheidet sie über Zusammenlegungen von Kirchgemeinden, und sie bewilligt das Budget für diesen Entwicklungsprozess der Kirche. Darum soll die Kirchensynode im Rahmen dieser Postulatsbeantwortung Gelegenheit erhalten, sich mit dem bisher Erreichten auseinanderzusetzen und zur Weiterführung des Prozesses Stellung zu nehmen – was auch ein Anliegen des Postulanten darstellt.
- Schliesslich: Das Postulat von Hannes Aeppli und Mitunterzeichnenden hat einen direkten Bezug zum Prozess KirchGemeindePlus. Deshalb ist es sinnvoll, im Rahmen dieses Berichts auch die Unterstützung der neu entstehenden Kirchgemeinden bei der Bewirtschaftung ihrer Immobilien und anderer Vermögenswerte zu thematisieren.

2. KirchGemeindePlus – aktueller Stand

Der Kirchenrat hat den Auftrag, auf strategischer Ebene der Landeskirche Sorge zu tragen. Dabei geht es um ihre künftige Entwicklung und Gestaltung. Deshalb hat der Kirchenrat den Prozess KirchGemeindePlus initiiert. Seinen Bericht zum Postulat Nr. 419 von Kurt Stäheli nahm die Kirchensynode am 18. September 2012 zur Kenntnis. Damit bestätigte sie das strategische Mandat des Kirchenrates. Er sollte das Thema übergemeindlicher Zusammenarbeit in der im Bericht skizzierten Stossrichtung aufnehmen.

Zwar zeigte sich die Kirchensynode auch besorgt: um den Vorrang des Inhalts vor der Struktur sowie um die Wahrung der Nähe zu den Menschen und der individuellen Vielfalt der Kirchgemeinden. Aber sie machte deutlich, dass der skizzierte Ansatz die Zukunftsfähigkeit der Landeskirche stärken könnte.

Im Weiteren wurde betont, der Prozess sei von unten nach oben zu führen. «Die individuelle Situation und die Stärken vor Ort» seien zu berücksichtigen. Aber die Kirchensynode meinte auch, dass «dieser Prozess geführt und begleitet sein muss. Dies geschieht von oben nach unten, was ein faires Miteinander ermöglicht».

Der Kirchenrat nahm sowohl Zustimmung wie auch Bedenken auf und beauftragte per 1. Januar 2013 einen Projektverantwortlichen.

- Die *erste Phase* im Prozess KirchGemeindePlus wurde 2013 unter dem Motto «Dialog» eröffnet. Das «Gespräch» – mit Einzelnen, Kirchgemeinden, Kapiteln, in Impuls-Dialogen, Regionalkonferenzen und Retraiten – entwickelte sich zum wichtigsten Werkzeug. Dabei ging es in diesem eröffnenden und konziliaren Lernprozess um grundsätzliche Fragen. Sie drehten sich um Identität und Relevanz, Möglichkeiten und Mittel der Reformierten Kirche eingangs des 21. Jahrhunderts.

Der Dialog als zentrales Gestaltungsprinzip dieser ersten Phase (2013–2014) liess eine anfängliche Skepsis in den Kirchgemeinden in den Hintergrund treten. Sie haben KirchGemeindePlus als ein sie betreffendes Thema aufgenommen, mit abgestufter Begeisterung und mit unterschiedlicher Geschwindigkeit. Vieles ist in Bewegung geraten, was zu Beginn des Weges noch kaum denkbar war. Nicht nur haben die Stadtzürcher Reformierten am 27. September 2014 entschieden, ihre Kirchgemeinden zu einer einzigen Kirchgemeinde zusammenzuschliessen. Eine *Zwischenevaluation* im April 2015 zeigte, dass alle Kirchgemeinden im Kanton in irgendeiner Weise mit diesem Prozess befasst sind. Kirchgemeinden beginnen, grösser zu denken. Ein Bezirk denkt daran, eine einzige Kirchgemeinde zu werden. Oder Kirchgemeinden aus unterschiedlichen Bezirken erwägen den Zusammenschluss, weil sie sich lebensräumlich verbunden fühlen.

- Die *zweite Phase* (2014–2015) im Prozess KirchGemeindePlus fokussierte den offenen Dialog auf Behörden, Pfarrschaft und Sozialdiakoniat. Sie wurden an den sechs Kappeler Kirchentagungen 2014, an sechs Pfarrkonferenzen, fünf Diakoniekonferenzen und an einer Präsidienkonferenz im gleichen Jahr zur Vernehmlassung eingeladen. Immer wiederkehrende Stichworte bei der Auswertung der Begegnungen sind: Spirituelle Verwurzelung, prophetisches Wächteramt, Nähe durch Beziehung, Stärkung der Kasualkirche, Kultur der Vielfalt, Profilbildung, Partizipation, Teamarbeit, Leitung und Führung, Nutzung moderner Kommunikationsformen.

An der Auswertung der Pfarrkonferenzen 2015 in Horgen würdigte der Kirchenratspräsident die vielfältigen Vorschläge. Zugleich ordnete er sie in den als dritten Weg zu verstehenden Reformprozess ein. Dieser Weg wird nachstehend unter Ziffer 3.2 erläutert.

Die *Zwischenevaluation* zur zweiten Phase in Kirchgemeinden und Bezirken im Frühling 2015 brachte folgende zentrale Anliegen hervor, damit der Prozess gelingen kann:

- Nutzung der vorhandenen Dynamik und verbindlichere und konkretere Gestaltung und Bündelung des Prozesses,
 - Definition eines inhaltlichen, strukturellen und methodischen Bezugsrahmens und Zielbildes,
 - Unterstützung der Kirchgemeinden durch Beratungspersonen und mittels landeskirchlicher finanzieller Ressourcen.
- In der nun bevorstehenden *dritten Phase* von KirchGemeindePlus (2015–2017) wird der Prozess verbindlicher und konkreter. Der inhaltliche, der strukturelle und der methodische Bezugsrahmen für die neu entstehenden Kirchgemeinden muss definiert werden.

Der Kirchenrat wird deshalb zu Beginn der dritten Phase insgesamt und verstärkt erstens das klärende Gespräch mit den Anspruchsgruppen suchen, zweitens im Budget 2016 Ressourcen für die finanzielle Unterstützung der Kirchgemeinden einstellen und drittens ein Zielbild (siehe nachstehend Ziffer 3) in den Dialog einbringen.

3. KirchGemeindePlus – Dritte Phase

Der Kirchenrat beantragte der Synodeversammlung vom 24. März 2015 eine Fristverlängerung für die Beantwortung des vorliegenden Postulats. Dies begründete er unter anderem damit, dass er das Postulat als grundsätzlich verstehe, den Projektverlauf weiter beobachten und «vertiefte Überlegungen und Analysen zum laufenden Prozess anstellen wolle». Aufgrund dieser Beobachtungen äussert sich der Kirchenrat im Folgenden zu vier Aspekten von KirchGemeindePlus: zum Leitmotiv, zum Zielbild, zur Prozessgestaltung und zum Prozessdesign. Das Leitmotiv von KirchGemeindePlus, das in der Phase des Dialogs entstanden ist, heisst: nahe im Ort, stark in der Region, bedeutsam im Kanton, glaubwürdig in der Gesellschaft, verwurzelt im Auftrag. Es hat einen inhaltlichen, einen strukturellen und einen methodischen Aspekt.

3.1. Inhaltlicher Bezugsrahmen: Vertrauen und Aufbruch

Inhaltlich geht KirchGemeindePlus von der Kirchenordnung aus. Diese widerspiegelt nicht einfach die Realität der vorfindlichen Kirche. Sie ist der «visionä-

re» Bezugsrahmen, an dem sich das kirchliche «Glauben, Lehren und Handeln» ausrichtet. Zentral ist der Zuspruch Gottes im Evangelium von Jesus Christus. Dieser Zuspruch mündet in den Anspruch, ethisch verantwortlich zu handeln. Das kirchliche «Glauben, Lehren und Handeln» orientiert sich – in theologisch-ökumenischen Offenheit – an der Verbundenheit mit der weltweiten Kirche und zugleich an der Nähe zu den Lebenswelten der Menschen in ihrer jeweiligen gesellschaftlichen Situation (Art. 1–5 KO). Die Kirche soll den Menschen eine verlässliche Partnerin bleiben.

Auf dem Hintergrund der Kirchenordnung versteht der Kirchenrat den Prozess KirchGemeindePlus als ein von *Vertrauen und Hoffnung* getragenes Handeln. Aus dieser Perspektive kann die Kirche über sich hinaus wachsen und sich weiter entwickeln. Sie bleibt vital, wenn sie aus einer *Haltung des Aufbruchs* lebt, die sich in *vielfältigem Engagement* niederschlägt. Wo Kirche sich als Gemeinschaft in dieser Qualität ereignet, bleibt dies letztlich immer eine Gabe Gottes, die ihr zufällt. Eine so verstandene und entstehende Gemeinschaft oder «Gemeinde» ist nie ein exklusiver Besitz. Sie ist ein der Gemeinschaft anvertrautes Gut, das vielen zugute kommen soll. Zum sorgsamem Umgang mit diesem Gut gehört auch der Einsatz für vitalisierende und ermöglichende Rahmenbedingungen. Auch sie sind kein exklusives Besitztum. Wie die Kirche im Kern «semper reformanda» bleibt, so ist auch der Rahmen immer wieder zu reformieren. Auch er ist kein exklusives Besitztum, er dient dem Kern.

3.2. Struktureller Bezugsrahmen: das Zielbild des dritten Wegs

a. Kirche als Institution, Organisation und Bewegung

Kirche und Staat haben sich seit der Reformation in einem langen Prozess zur heutigen Partnerschaft entflochten. Dadurch hat die Kirche ein Stück weit ihren Charakter als *Institution* verloren. Man kann aus ihr austreten. Sie ist nicht mehr allgemeingültig und heilsnotwendig. Als eigenständige Akteurin in der Zivilgesellschaft hat sie dafür an Autonomie gewonnen. Aber die reformierte Kirche hat immer noch *institutionelle* Züge. Zeichen dafür ist der öffentlich-rechtliche Status der Landeskirche. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Steuern erheben kann, bleibt sie als *Organisation* an den Grundsatz der Territorialität gebunden. Dabei bedeutet Territorialität in einer offenen und mobilen Gesellschaft etwas anderes als in der Zeit vor der Industrialisierung. Nun ist Kirche mehr als eine Organisation mit Territorialbezug. Sie ist auf der einen Seite *Bewegung, Netzwerk, Gesinnungsgemeinschaft, Beteiligungskirche*, und dies quer zu allen territorialen Einteilungen. Und sie hat auf der anderen Seite als *Wert-*

trägerin – sogar für Nichtmitglieder – grosse Bedeutung und damit *institutionellen* Charakter. Solche Wertschätzung der Werte-Instanz ist aber oft ganz unabhängig von der lokalen Gebundenheit der Sympathisantinnen und Sympathisanten. Unter den beiden Aspekten des Institutionellen und der Bewegung ist das Territoriale oder Lokale nicht das Primäre.

Für den Kirchenrat ist es geboten, Kirche unter den drei Aspekten *Institution, Organisation und Bewegung* zu sehen. Drei Beispiele sollen dieses *Zielbild von Kirche und dessen strategisches Potenzial* veranschaulichen.

- *Mitgliederentwicklung*: Aufgrund der Altersstruktur und der Austritte verliert die Landeskirche jährlich rund 5'000 Mitglieder. Das ist die Grössenordnung einer stattlichen Kirchgemeinde. Die Basis der Institution, die früher allgemein, notwendig und flächendeckend war, erodiert. Sie macht noch 30% der Gesamtbevölkerung aus. Kirchenmitgliedschaft ist partikular und nicht mehr zwingend. Aber Kirche hört nicht auf, weiterhin *institutionellen* Charakter zu tragen. Damit das weiterhin so bleiben kann, braucht es auf der *organisatorischen* Ebene Veränderungen in Richtung zunehmender professioneller Effektivität und wirtschaftlicher Effizienz. Die strategischen Fragen lauten: Wie kann die Landeskirche sich lösen von hemmenden staatsanalogen Mustern und dem derzeitigen Etat von fast 180 Kirchgemeinden und doch zugleich *Werträgerin* bleiben? Wie kann sie als Rahmenorganisation Raum schaffen für *vitale Bewegung*? Um dieses Ganze geht es im Prozess KirchGemeindePlus.
- *Lebenswelten*: Es ist zu beobachten, dass junge Menschen nach wie vor an religiösen Fragen interessiert sind. Sie sind im Suchmodus auf spiritueller Wanderschaft. Sie zeigen ein hohes Interesse, aber nicht an dogmatisch-institutionell vorgegebenen Wahrheiten. Spirituelle Inhalte sollen sich ihnen individuell und zwangslos erschliessen. Sie wollen auswählen, ausprobieren, experimentieren. Protestantische Kirchen bekunden mit solchen Lebenswelten Mühe. Das zeigt auch die zweibändige Zürcher Studie «Lebenswelten. Modelle kirchlicher Zukunft» (Band I: Sinusstudie, Band II: Orientierungshilfe) aus dem Jahr 2012. Die Landeskirche ist zu stark *institutionell* und zu wenig *Bewegung*. Dabei geht es weniger um das inhaltliche *Was* als um das agile *Wie*. Die staatsanalogen protestantischen Kirchen geraten gegenüber dynamischen sozialen Netzwerken – auch freikirchlichen – ins Hintertreffen. Die strategische Frage lautet: Wie soll die neue Rahmenorganisation einer Kirchgemeinde aussehen, damit die Gewichte zwischen *Institutionellem* und *Individuellem* oder zwischen der Kirche am Ort und der Kirche am Weg (Art. 86 KO) sich

neu verteilen? Sie muss Raum schaffen für eine Vielfalt von Lebenswelten, Lebensgeschichten und Lebenslagen. Die mentale oder geographische Kleinräumigkeit ist zugunsten einer offenen, an der Lebenswirklichkeit der Menschen sich orientierenden Grundhaltung zu weiten. Neue Formen der Vergemeinschaftung und Nähe, die sich nicht streng an der Territorialität ausrichten, sind zu intensivieren. So wird Kirche *näher, vielfältiger, profilierter*.

- *Service public*: Die Landeskirche kann aber nicht einfach zu einem Netzwerk oder zu einer reinen Beteiligungskirche umgestaltet werden. Das wäre weder von ihrem Auftrag her, wie er in der Kirchenordnung festgelegt ist, noch politisch oder gesellschaftlich zu verantworten. Die Landeskirche kann und will die vielen Menschen, die ihr vertrauen und auf ihre Dienste zählen, nicht im Stich lassen. Dass es viele sind, bestätigt das Abstimmungsergebnis vom 18. Mai 2014: Über 70% der Stimmenden stützten das Recht der öffentlich-rechtlich anerkannten kirchlichen Körperschaften, von den juristischen Personen Steuern zu erheben. Damit honorierten sie deren diakonische und seelsorgliche Dienste sowie deren Leistungen auf den Gebieten der Bildung und der Kultur. Die Kirchen haben immer noch eine grosse institutionelle Bedeutung in der Gesamtgesellschaft.

Die Landeskirche ist kleiner geworden. Sie hat zivilgesellschaftliche Funktionen abgegeben, die von anderen Trägern übernommen worden sind, so etwa den Religionsunterricht von der Volksschule. Aber Mitgliederverlust oder Funktionsabgabe sind nicht gleich einem Bedeutungsverlust. Die Landeskirche ist nach wie vor öffentliche Kirche. Ihr Dienst bleibt wesensmässig auf die Öffentlichkeit bezogen. Die Erwartungen an ihre theologische Präsenz, an ihre prophetische Mahnfunktion und an ihren intermediären Dienst im säkularen, multikulturellen und multireligiösen Umfeld bleiben hoch. Dem darin zum Ausdruck kommenden Vertrauen ist Sorge zu tragen. Die heutige Kirche hat immer noch ein *institutionelles* Gepräge und leistet einen *service public*. Das kann sie sich aber nur dann leisten, wenn sie als *Organisation* territorial gebunden ist.

b. KirchGemeindePlus als dritter Weg

Der Kirchenrat geht mit dem Prozess KirchGemeindePlus einen *dritten Weg*. Er skizziert damit eine Doppelstrategie – in der anglikanischen Kirche spricht man

von einer *mixed economy* – zwischen institutioneller Dienstleistungskirche und engagierter Beteiligungskirche.

- *Weder* hält er fest an der Ist-Situation der Territorialität, in der Kirche einzig als institutionelle Volkskirche verstanden wird. Die Landeskirche würde sich dadurch selber einschränken, statt ihre neu gewonnene Autonomie im Sinn ihres Auftrags zu nutzen.
- *Noch* sieht der Kirchenrat die Zukunft der Landeskirche in Richtung einer reinen Beteiligungskirche ohne organisatorisches Rückgrat. Das käme einer gesellschaftlichen und finanziellen Selbstmarginalisierung gleich.
- Der Kirchenrat fördert stattdessen *auf dem dritten Weg* eine moderne und effiziente *Organisation* der Landeskirche, die sowohl das Rückgrat ihrer *institutionellen* Rolle als auch den Rahmen für *Bewegungen, Netzwerke, Profilorte* und anderes mehr darstellt. In den Worten des Kirchenratspräsidenten an der abschliessenden Pfarrkonferenz in Horgen vom 26. Juni 2015:

«Die Kirche muss also zwischen institutioneller Volkskirche, deren Anschein sie in der bisherigen Organisationsweise nicht mehr lange aufrecht erhalten kann, und reiner Beteiligungskirche von persönlich Zahlenden und sich Engagierenden, deren Grösse auf ein Bruchteil der jetzigen Grösse beschränkt wäre, einen dritten Weg finden.

Der Kirchenrat hat diesen dritten Weg aufgezeichnet mit dem Prozess KirchGemeindePlus. Darin sind die Kirchengemeinden wenigstens so gross, also weitgehend autark und selbsttragend, dass sie den gesellschaftlich erwarteten quasiinstitutionellen service public in guter Qualität erbringen können. (...) Die Kirchengemeinden sind wiederum höchstens so gross, dass sie die Nähe zu den Mitgliedern möglichst direkt und unbürokratisch pflegen können. Nähe ist dabei aber gerade nicht nur institutionell-territorial zu verstehen, sondern vor allem auch inhaltlich und personal.

Die Kirchengemeinden sind damit eine Rahmenorganisation, innerhalb derer weitere kontinuierliche oder punktuelle Vergemeinschaftungsformen im engeren oder weiteren Sinn um die Mitte der Kirche, das Evangelium, möglich werden.»

Als Fazit zum dritten Weg hält der Kirchenrat fest:

- *Kirchengemeinden als Rahmenorganisation*: Die Kirchengemeinden bilden künftig eine moderne Rahmenorganisation. Das territoriale Prinzip der *Kirche als Institution* wird ergänzt durch sozialräumliche und lebenswelt-

liche Komponenten der *Kirche als Bewegung*. Neue punktuelle oder kontinuierliche Gestalten von Kirche erhalten neben den bisherigen Formen Raum und repräsentieren Kirche als Ganzes. *Kirche als Institution und Kirche als Bewegung* bleibt angewiesen auf diese Rahmenorganisation, die nach Kriterien der Synergie, der Professionalität und der Wirtschaftlichkeit aufgebaut ist.

- *Qualitative Grössenbestimmung der Rahmenorganisation:* Kirchgemeinden als Rahmenorganisation sind künftig so gross, dass *vielfältige und profilierte* Ausdrucksformen des Glaubens sowie Formen der *Vergemeinschaftung* und *Nähe* in ihnen Raum finden und in einem grösseren Ganzen vernetzt sind. Mit diesen Kriterien umreisst der Kirchenrat – auch bezogen auf die Grösse einer Kirchgemeinde – ein *qualitatives* Zielbild, das inhaltlich bestimmt und nicht in festen Zahlen auszudrücken ist. In diesem Sinn verzichtet der Kirchenrat in der Tat auf die Festlegung fixer Zahlen, hält aber an der grundsätzlichen Ausrichtung fest, die Kirchgemeinden weiter zu entwickeln.
- *Nach der Reform ist vor der Reform:* Der Kirchenrat ist sich bewusst, dass mit diesem dritten Weg und mit dem Entstehen grösserer Kirchgemeinden die Aufgabe der Bildung gestärkter, lebendiger Kirchgemeinden nicht abgeschlossen ist. Sie beginnt erst. KirchGemeindePlus ist nicht das Ergebnis der Reform, schafft aber die Voraussetzungen dafür. Ins Zielbild gehören: eine Kirche mit geklärt Rolle in und gegenüber der Gesellschaft, Glaubensgemeinschaften mit überzeugender und ansprechender Botschaft, Gemeinwesen und Netzwerke mit verbundenen Mitgliedern, nach innen verbindliche und nach aussen offene Gemeinschaft, eine schlanke und agile Organisation. Einer Landeskirche mit grösseren Kirchgemeinden eröffnet sich die Möglichkeit, aufzubrechen im Sinn des Leitmotivs: nah im Ort, stark in der Region, bedeutsam im Kanton, glaubwürdig in der Gesellschaft, verwurzelt im Auftrag.
- *Christus in der Mitte:* Geeignete Strukturen dienen dem kirchlichen Leben, unterstützen und fördern es. Nach wie vor braucht es aber zuallererst Menschen und Gesichter, Herzen und Hände: Behörden, Pfarrerinnen und Pfarrer, professionelle Mitarbeitende in den Bereichen der Musik, der Diakonie, der Bildung, der Dienste, der Freiwilligen. Es braucht Frauen und Männer, die beseelt sind von ihrer Aufgabe, die mit Engagement sich für eine lebendige Kirche einsetzen, die spürbar werden lassen, dass sie um die Mitte der Kirche wissen – Jesus Christus.

3.3. Der methodische Bezugsrahmen

Der Kirchenrat hält bei der Prozessgestaltung an drei methodische Vorgaben fest:

- *Konziliarität*: Am bisherigen Grundsatz, dass die Lösungen in und unter den Kirchgemeinden gefunden werden müssen, wird festgehalten. Der Kirchenrat unterstützt die Prozesse und sorgt für eine faire Zuteilung knapper werdender Ressourcen.
- *Identifizierung mit dem Ganzen*: KirchGemeindePlus ist ein Prozess aller. Der Blick fürs Ganze ist zentral. Dies bedeutet, dass sich keine Kirchgemeinde der Lösungssuche verschliesst, dass sie zudem bereit ist, lösungsoffen ihr Ergebnis in den Prozess freier Verhandlungen und im Blick aufs Übergeordnete einzubringen. Besitzstanddenken, Ängstlichkeit und Neid sind keine Tugenden von KirchGemeindePlus. Kirchgemeinden und Landeskirche, Berufsgruppen und Behörden tragen alle gemeinsam Verantwortung für die Zukunft der Landeskirche. Es lohnt sich für alle Kirchgemeinden, ihren Spielraum mit anderen zusammen jetzt aktiv zu gestalten.
- *Entwicklungsfähigkeit*: Das Ergebnis von KirchGemeindePlus wird nicht in Stein gemeisselt sein. Erfahrungen müssen gesammelt und im Sinn der Weiterentwicklung gewichtet werden können. Auch der Erfahrungsaustausch mit Kirchen in ähnlichen Situationen in der Schweiz, in Deutschland oder England wird gepflegt. Die wissenschaftliche Begleitung wird begrüsst. Das Ziel ist eine lernende Kirche, die sich immer weiter zu entwickeln fähig ist.

4. Prozessgestaltung

Auf dem Hintergrund des skizzierten Bezugsrahmens und des Zielbildes (vgl. dazu vorstehende Ziffer 3) ist *die dritte Phase* des Prozesses KirchGemeindePlus (2015–2017) zu lancieren. Diese Phase knüpft am bisher Erreichten an. Ziel des Kirchenrates ist es, der Kirchensynode im Juni 2017 das Konzept der Neugestaltung der Kirchgemeinden vorzulegen. Danach kann in einer *vierten Phase* (2017–2022) – abgestimmt auf die Amtsdauer der Behörden – mit der Umsetzung begonnen werden.

Nach Einschätzung des Kirchenrates besteht für die Zürcher Landeskirche ein *begrenztzeitfenster bis 2019*, das von den finanziellen Ressourcen her überhaupt planungssichere Reformschritte zulässt. Dadurch erhalten die dritte Phase

und die konkrete und verbindliche Prozessgestaltung hohe Dringlichkeit. Der Kirchenrat ist gewillt, die Prozessunterstützung in den Kirchgemeinden zu verstärken und mitzufinanzieren. Er wird der Kirchensynode hierfür eine Budgetposition von CHF 500'000 für das Jahr 2016 unterbreiten.

Das Gespräch innerhalb und unter den Kirchgemeinden ist weiterzuführen. Vor- und Nachteile der einen oder anderen Lösung sind abzuwägen. Es gilt, die neuen Gemeindekonzepte zu entwickeln, in Kirchgemeinde und Region Schwerpunkte zu setzen, Tätigkeitsprogramme zu erstellen und Stellenplanungen vorzunehmen.

Der Kirchenrat ist sich bewusst, dass KirchGemeindePlus kein rein technischer Vorgang der Organisationsentwicklung ist. Dieser Prozess ist anspruchsvoller, *vielschichtiger und komplexer*. Wo verschiedene Kirchgemeinden aufeinandertreffen, begegnen sich unterschiedliche Kulturen, Traditionen, auch Frömmigkeitsstile. Alte Geschichten bedürfen einer Auflösung. Unterschiedliche Interessen und Bedürfnisse verlangen nach Ausgleich. Ängste sind da, ein Stück Heimat zu verlieren oder schlicht übervorteilt zu werden. Damit Vertrauen wachsen kann, müssen solche Ängste ausgesprochen und bearbeitet werden dürfen. Der Prozess des Zusammenwachsens hat aber auch das Potenzial von kreativer Synergie und Versöhnung.

Zu diesen weichen kommen die sogenannt *harten Faktoren* hinzu: die Finanzen, Besitzverhältnisse an Liegenschaften, die Pfarrhausfrage, der Stellenplan bezüglich Pfarrstellen und Kirchgemeindeangestellten, Führungsstrukturen (z.B. Organe der Kirchgemeinde, Zuordnungsmodell, Leitungssysteme, Verbindung von territorialer und personaler Struktur).

Das *Führen* eines Veränderungsprozesses in der Dimension von KirchGemeindePlus, dieses Ineinandergehen von harten und weichen Faktoren, ist anspruchsvoll und bindet Ressourcen. Da oder dort kann dies für das Milizsystem zu einer Überbelastung führen. Der Kirchenrat ist willens, seine Unterstützung auszubauen. Er hat deshalb im Rahmen der Reorganisation der Gesamtkirchlichen Dienste auch die Projektorganisation KirchGemeindePlus breiter abgestützt und in die Gesamtorganisation integriert. In der für die Kirchgemeinden zuständigen Abteilung Kirchenentwicklung werden alle Fachmitarbeitenden auf die Unterstützung der Kirchgemeinden in diesem Prozess vorbereitet und dafür geschult.

Es gilt nun, im Gespräch mit Kirchgemeinden und Gemeindegruppen die für den Einzelfall geeignete Form der Unterstützung zu finden: Bringt eine externe Projektleitung die notwendige Entlastung? Hilft bereits eine externe Prozessbe-

gleitung? Genügen Richtlinien, formelle Vorgaben und Arbeitsinstrumente? Auf der Basis des bisher Erreichten sind für die dritte Phase die nächsten Schritte zu planen und die für die Prozessgestaltung adäquaten finanziellen und personellen Ressourcen bereitzustellen.

Konkret sieht der Kirchenrat folgende *Schritte und Regelungspunkte*:

- Die Projektleitung KirchGemeindePlus klärt und regelt mit Kirchgemeinden und Gemeindegruppen den konkreten *Unterstützungsbedarf* für die dritte Phase.
 - Der Prozess KirchGemeindePlus ist weiter abzustimmen mit dem Reformprozess der *Stadtzürcher Kirchgemeinden*.
 - *Das strukturelle Zielbild* wird konkretisiert. Modellierungen für grössere Kirchgemeinden als Rahmenorganisation und notwendige Substrukturen werden entwickelt und zur Verfügung gestellt. Unter Berücksichtigung des bisherigen Prozesses in Kirchgemeinden, Bezirken und Regionen – mit dem schon Erreichten, bereits Angedachten und noch Zuentwickelnden – wird die künftige kirchliche Landkarte 2017 die ursprüngliche Einschätzung des Kirchenrates übertreffen. Es ist durchaus möglich, dass sich schliesslich 35–40 Kirchgemeinden bilden werden.
 - *Organisationsmodell der Landeskirche*: Die Schaffung grösserer Kirchgemeinden soll zu einer Verschlankung der Strukturen führen. Gemeindeautonomie, Finanzströme und Zuständigkeit für Liegenschaften bleiben grundsätzlich bestehen. Es ist aber generell zu prüfen, welche Aufgaben neu in den Zuständigkeitsbereich grösserer Kirchgemeinden und Regionen gelegt werden können und welche Aufgaben gesamtkirchlich zu lösen sind. Namentlich folgende Aufgabenbereiche sind zu klären:
 - Visitation inhaltlicher und rechtlicher Art,
 - Übergeordnete Aufgaben, regionale Kompetenzstellen, Personalplanung, Koordination von Projekten,
 - Rückfallebene (Anlaufstelle bei Konflikten, Konfliktmanagement).
- KirchGemeindePlus darf nicht zu einer Steigerung der organisationalen Komplexität führen. Ziel ist eine Vereinfachung der Strukturen. Dies könnte insbesondere zu einer *Verschlankung oder Aufhebung der mittleren Ebene*, der Bezirke, führen.
- *Gemeindemodell*: Ein Gemeindemodell ist zu entwickeln, das die Grundlagen liefert sowohl für die Kirchgemeinde Stadt Zürich wie für die übrigen Kirchgemeinden unterschiedlicher Grösse. Revisionspunkte sind ins-

besondere: Kirchengemeinde als Rahmenorganisation, Organe der Kirchengemeinde und ihre Zuständigkeiten, Leitung der Kirchengemeinde (Kirchenpflege, Kommissionen, Arbeitsgruppen, Profilgruppen, Projekte, Gemeindekonvent, Pfarrkonvent, Zuordnungsmodell mit Darstellung der Kompetenzen, Etat von Pfarrstellen, Profil- bzw. Projektpfarrstellen, Pfarrhaus, Liegenschaften).

- *Revision der Rechtsgrundlagen*, namentlich der Kirchenordnung, der Finanzverordnung und der Personalverordnung sowie der zugehörigen Ausführungsverordnungen (parallel oder erst im Nachgang).

5. Prozessdesign der dritten Phase

Zeit	Aktivität	Angestrebtes Ergebnis
Bis Ende 2015	<ul style="list-style-type: none"> - Weiterführen des Dialogs in Kirchengemeinden, Gemeindegruppen, Bezirken - Einsatz von Prozessbegleitungen bzw. Projektleitungen pro neue Rahmenorganisation - Aufbau Projektorganisation Phase III - Überarbeitung der Kirchenordnung und weiterer Verordnungen und Richtlinien 	<p>KirchGemeindePlus und die Abteilung Kirchenentwicklung sind neu aufgestellt und für die Erfüllung der in Phase III notwendigen Prozessschritte vorbereitet.</p> <p>Die rechtlichen Grundlagen sind im Blick auf die neuen Anforderungen überarbeitet, sodass der Reformprozess, namentlich auch in der Stadt Zürich, voranschreiten kann.</p> <p>Modellierung von Kirchengemeinden als neue Rahmenorganisation und Substruktur, mittlere Ebene etc. sind vorhanden.</p>
Januar 2016	<ul style="list-style-type: none"> - Kontakt der Projektleitung KirchGemeindePlus mit Kirchengemeinden und Gemeindegruppen - Sicherstellen der Ressourcen und des Vorgehensplans 2016 der Kirchengemeinden und Gemeindegruppen 	<p>Vorgehenspläne in Kirchengemeinden und Gemeindegruppen für das Jahr 2016 sind vorhanden. Sie stellen den Kontakt zur Gemeindebasis sicher. Sie regeln, welche Beschlüsse wann im Jahr vor die Kirchgemeindeversammlungen kommen werden.</p>
April 2016	<ul style="list-style-type: none"> - Zwischenstand der Lösungsvorschläge zuhanden der Projektleitung 	<p>Die Projektleitung erhält als Grundlage für die weitere Planung einen Überblick über den Stand des Prozesses in Kirchengemeinden, Gemeindegruppen und Bezirken.</p>
Juli 2016	<ul style="list-style-type: none"> - Zusammenfassen der Ergebnisse aus den Kirchengemeinden durch die Projektleitung - Planen und Vorbereiten der Kirchgemeindeversammlungen 	<p>Konturen der neuen Kirchengemeinden liegen vor. Gemeindekonzepte stehen im Entwurf bereit.</p>
Herbst 2016	<ul style="list-style-type: none"> - Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlungen 	<p>Das strukturelle Zielbild steht fest.</p>

Januar 2017	– Erarbeitung der Vorlage zuhanden Kirchensynode vom Juni 2017	
Juni 2017	Beschlussfassung durch die Kirchensynode	Letztlich bzw. rechtlich entscheidet die Kirchensynode über die neue Gestalt der Kirchgemeinden. Das wird sie tun mit Sorgfalt und auf Antrag oder nach Anhörung der betroffenen Kirchgemeinden.
2018	Phase IV: Kirchenpflegewahlen im Blick auf die neuen Kirchgemeinden und Beginn der Amtsdauer 2018–2022	Umsetzung des neuen Strukturbildes mit den künftigen Kirchgemeinden als Rahmenorganisationen.
Durch die ganze Phase III hindurch vollzieht sich eine Koordination und eine laufende Rückkoppelung mit dem Projekt des Stadtverbands Zürich und mit den anderen Projekten zur Entwicklung der neuen Kirchgemeinden.		

6. Umgang mit Immobilien und Vermögenswerten

Auf dem Hintergrund des vorangehenden Berichts soll auf das eingangs erwähnte, von Hannes Aepli, Oberwinterthur, und Mitunterzeichnenden am 11. Juni 2013 eingereichte, von der Kirchensynode am 26. November 2013 überwiesene Postulat Nachhaltige Kapitalsicherung eingegangen werden.

Das Postulat bringt – im Kontext des unter Ziffer 3 vorstehend entwickelten Zielbilds gesprochen – die *Besorgnis* zum Ausdruck, dass Landeskirche und Kirchgemeinden als *Rahmenorganisation* zu wenig *professionell* und *wirtschaftlich* mit einer überdimensionierten Ressource umgehen. Etwa einen Viertel ihrer Steuereinnahmen verwenden die Kirchgemeinden als fixe Kosten für den Unterhalt ihrer Immobilien und zur Finanzierung der Abschreibungen. Sie sollten aber als Teil einer *modernen Organisation* – laut Postulat – mit ihren *Talenten* im Rahmen ihrer Möglichkeiten nachhaltige Erträge erwirtschaften, die ethisch zu verantworten seien.

Mit dem Anbruch der *dritten Phase* von KirchGemeindePlus – und dem skizzierten, strukturellen Zielbild – bietet sich nun die *Chance*, dass die Kirchgemeinden als grössere Einheiten ihre Immobilien professionell und «talentiert» redimensionieren und bewirtschaften können. Nach dem *Subsidiaritätsprinzip* und im Interesse einer *schlanken Organisation* liegt die Verantwortung dafür bei ihnen. Für die Kirchgemeinden ist es zudem *motivierend*, wenn sie ihre infrastrukturellen Rahmenbedingungen so gestalten können, wie es ihrem Gemeindeaufbau und ihren Profilen entspricht. Sie werden – bei aller Professionalität und Wirtschaftlichkeit – darauf achten, wie mit sakraler und wie mit profaner Bausubstanz umzugehen sein wird.

Die Kirchgemeinden sollen auch ihre *Vermögen* weiterhin selbstständig bewirtschaften. Sie nehmen die mit Risiken verbundene Vermögensverwaltung sehr umsichtig wahr. Es besteht kein Grund, diesen wichtigen Pfeiler der finanziellen Selbständigkeit der Kirchgemeinden zu hinterfragen. In den Behördenschulungen der letzten Jahre wurden die Zuständigen der Kirchgemeinden regelmässig auf die Wichtigkeit des Vermögenserhalts und das Erfordernis einer strategischen Betrachtung gerade des Immobilienvermögens hingewiesen. Es ist der Sache am meisten gedient, wenn die Verantwortlichen mittels Information, Schulung und weiterer Massnahmen in einem *professionellen Liegenschaftsmanagement* unterstützt werden.

Die Einführung der Unterhaltsplanung *Stratus* ist demnächst abgeschlossen. Mehr als 500 Gebäude fast aller Kirchgemeinden sind erfasst. Es bietet sich damit eine gute Grundlage für die strategische Unterhaltsplanung der Kirchgemeinden. Auf der Basis dieser Daten können zudem weitere Schritte der strategischen Planung im grösseren Rahmen von KirchGemeindePlus erfolgen.

Darüber hinaus ist der Kirchenrat gewillt, die Kirchgemeinden auch in Zukunft bei der *Verwaltung ihres Vermögens* zu unterstützen und im Rahmen der (finanziellen) Möglichkeiten der Gesamtkirchlichen Dienste Beratung, Schulung und Vernetzung zu fördern. Schliesslich ist der Kirchenrat bereit, bei Fragen der *Denkmalpflege* den Kirchgemeinden aktiv Unterstützung zu geben.

KirchGemeindePlus strebt eine moderne schlanke Organisation nach dem Subsidiaritätsprinzip und der Ermöglichung von autonomen Einheiten an, die dem Ganzen verpflichtet sind. Der Umgang mit Immobilien und Vermögenswerten ist ein gutes Beispiel dafür. Und KirchGemeindePlus mit den grösseren Kirchgemeinden als Rahmenorganisationen ist eine Chance für einen guten Umgang.

7. Ausblick

Der durch KirchGemeindePlus in Gang gesetzte Prozess bedeutet einen Umbau der Landeskirche. Der Umbau geschieht aber nicht nur strukturell, sondern auch inhaltlich und mental.

Mit dem Start in die dritte Phase steht der Hauptteil der Arbeit nun bevor. Das bisher Angedachte ist zu konkretisieren. Entscheidungen sind zu treffen und Lösungen für verbindlich zu erklären.

Der Umbau der Kirche eröffnet einen Gestaltungsraum, Gemeinde zu bauen und den Grundstein zu legen, so dass 2019 die Zürcher Reformierten 500 Jahre Reformation nicht in erster Linie als historisches Gedächtnis feiern, sondern

ermutigt, gestärkt und «in Form» auf dem Grund ihrer Ordnung (Art. 1–5 KO)
der Zukunft entgegengehen.

Zürich, 16. September 2015

Kirchenrat des Kantons Zürich

Michel Müller

Kirchenratspräsident

Walter Lüssi

Kirchenratsschreiber

reformierte kirche kanton zürich

SYNODALKOMMISSION „KIRCHGEMEINDEPLUS“

Motion

von Urs-Christoph Dieterle, Christine Diezi-Straub, Bettina Diener, Adrian Honegger, Carola Heller, Bernhard Neyer, Cornelia Paravicini, Christian Relly und Karl Stengel

(gemäss § 54 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Evangelisch-reformierten Kirchensynode des Kantons Zürich vom 15. März 2011, LS 181.21)

Zürich, den 12. November 2015

KG+Zukunft

Der Kirchenrat wird beauftragt, der Kirchensynode im Hinblick auf die weitere Ausgestaltung des Projektes „KirchGemeindePlus“ eine oder mehrere Revisionen der Kirchenordnung und von Kreditanträgen, im Sinne einer laufenden Mandatierung und Umsetzung, insbesondere in folgenden Punkten zu unterbreiten, abgestuft nach Dringlichkeit:

1. Kreditantrag, der die gesamten Kosten der Kantonalkirche von KirchGemeindePlus umfasst (einschliesslich interne erbrachte Leistungen)
2. Schaffen von Rechtsgrundlagen, die die Zusammenarbeit und die Arbeitsweise (strategische, operative Leitung usw.) in grösseren Kirchgemeinden regelt
3. Schaffen von Rechtsgrundlagen, die neue Formen der Zusammenarbeit in und unter den Kirchgemeinden (einschliesslich befristeter Projekte) und die neue Gemeindemodelle – z.B. Stadtkloster - ermöglichen sowie die Gemeindeautonomie stärken, dies unter Berücksichtigung der Unterschiede zwischen der Stadt Zürich (Grossstruktur) und Landgemeinden (Kleinstrukturen)
4. Flexibilisierung der Aufsicht und Präzisierung der Rechtsmittelinstanz im Rahmen der bestehenden Bezirksorganisation, so dass z.B. die Aufsicht nicht an die Bezirksgrenzen gebunden ist
5. Anpassungen bei den Pfarrwahlen auf Grund der geänderten Bestimmungen des Kirchengesetzes
6. Anpassungen von §§ 116ff der Kirchenordnung bezüglich des Gemeindepfarramtes (Quorum, Aufgabenteilung, Flexibilisierung der Wohnsitzpflicht usw.)
7. Ausbau der Freiwilligenarbeit sowie des Fundraising (Schaffen von Fördervereinen usw.), namentlich durch Änderung von § 141 der Kirchenordnung
8. Schaffen von Rechtsgrundlagen für das Erheben und den Austausch von Personendaten zwischen Kirchgemeinden, Kantonalkirche und Dritten sowie von Statistikdaten
9. Schaffen von Rechtsgrundlagen für neue Formen zur Verwaltung und Bewirtschaftung von Immobilien und Vermögenswerten (gemeinnützige AG usw.)
10. detaillierte übergangsrechtliche Bestimmungen, d.h. bis 2020 sowie ab 2020

Begründung:

Der Bericht des Kirchenrates an die Kirchensynode betreffend KirchGemeindePlus (Postulat Nr. 2013-004 von Huldrych Thomann, Benglen, betreffend Projekt „KGplus“ und Postulat Nr. 2013-012 von Hannes Aepli, Oberwinterthur, und Mitunterzeichnenden betreffend Nachhaltige

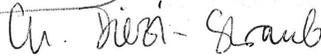
Kapitalsicherung) beruht zurzeit nicht auf einem Mandat der Kirchensynode. Der Bericht lässt verschiedene wichtige inhaltliche Fragen offen, die im Rahmen von Änderungen der Kirchenordnung geregelt werden müssen. Dazu kommt, dass die anfallenden Kosten (neue Ausgaben) nicht ausdrücklich bewilligt worden sind. Die Kirchensynode ist auch nicht umfassend, rechtzeitig und ihrer Stellung und ihrem Auftrag entsprechend in das Verfahren betreffend KirchGemeindePlus einbezogen worden.

Vor dem Hintergrund, dass der durch KirchGemeindePlus in Gang gesetzte Prozess des Kirchenrates einen tiefgreifenden Umbau der Landeskirche - einen eigentlichen Paradigmenwechsel - beinhaltet, ist es geboten, dass die Kirchensynode den Kirchenrat im Rahmen des „work in progress“ mandatiert. Mit dieser Motion soll dies geschehen, und es sollen auch Klarheit und namentlich Rechtssicherheit geschaffen werden.

Urs-Christoph Dieterle



Christine Diezi-Straub



sig. Bettina Diener

Adrian Honegger



Carola Heller



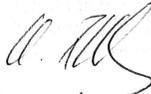
Bernhard Neyer



Cornelia Paravicini



Christian Relly



Karl Stengel



Motion zur konstruktiven Zusammenarbeit von Kirchenrat und Synode im Rahmen des Projektes KirchGemeindePlus

Motionstext:

Der Kirchenrat wird beauftragt, Geschäfte im Rahmen von KirchGemeindePlus mit einzelnen Sachanträgen vor die Synode zu bringen.

Begründung:

Die Synode ist die kirchliche Legislative. Sie berät über und beschliesst über vorgelegte Geschäfte des Kirchenrats. Deshalb ist es unabdingbar, dass sie in Bezug auf das Generationenprojekt KirchGemeindePlus ihre Verantwortung wahrnehmen kann. Dies bedingt, dass ihr konkrete Sachanträge vorgelegt werden, welche sie diskutieren, wenn nötig ändern und schliesslich beschliessen kann. Dies würde auch die Rolle des Kirchenrates, der Exekutive, stärken. Er könnte sich damit auf klare Aufträge stützen.

Erstunterzeichner:

 ; 

Unterzeichnende:

 Roland Postmann

Antrag und Bericht

**des Kirchenrates an die Kirchensynode
betreffend
Rahmenkredit für Beiträge an Kirchgemeinden im Rahmen
des Projekts KirchGemeindePlus**

Inhaltsverzeichnis

I. Antrag	3
II. Bericht	3

I. Antrag

Für Beiträge des Kirchenrates an Kirchgemeinden im Rahmen des Projekts KirchGemeindePlus wird für das Jahr 2016 zulasten des Kostenträgers 400128 (KirchGemeindePlus) ein Rahmenkredit von 500'000 Franken bewilligt.

II. Bericht

Im Antrag und Bericht betreffend KirchGemeindePlus (Postulat Nr. 2013-004 von Huldrych Thomann, Benglen, betreffend Projekt «KGplus» und Postulat Nr. 2013-012 von Hannes Aepli, Oberwinterthur, und Mitunterzeichnenden betreffend Nachhaltige Kapitalsicherung), vom Kirchenrat am 16. September 2015 zuhanden der Kirchensynode verabschiedet, wird auf einen Rahmenkredit von 500'000 Franken verweisen, der im Budget 2016 eingestellt ist. Aus diesem Kredit sollen Beiträge an Kirchgemeinden zur Begleitung und Unterstützung der Organisationsprozesse im Rahmen des Projekts KirchGemeindePlus ausgerichtet werden. Damit kann der entsprechende Ressourcenbedarf der Kirchgemeinden teilweise abgedeckt werden, was einem Anliegen der Kirchgemeinden entspricht (vgl. Zwischenevaluation zum Projekt KirchGemeindePlus vom Frühjahr 2015, S. 6).

Der Kirchenrat geht bei der Festsetzung der Höhe des Rahmenkredits von der Annahme aus, dass die Prozesse im Rahmen des Projekts KirchGemeindePlus pro Jahr und Mitglied durchschnittlich Kosten von 5 bis 7 Franken verursachen. Bei 450'000 Mitgliedern der Landeskirche ergibt dies jährliche Kosten von rund 3 Mio. Franken. Bei einer Kostenbeteiligung der Zentralkasse von einem Drittel an diesen Gesamtkosten ist für die Jahre 2016–2018 von jährlichen Ausgaben von 1 Mio. Franken zu rechnen. Mit Blick auf das schrittweise Anlaufen des Projekts KirchGemeindePlus und die noch unterschiedlich weit fortgeschrittenen Prozesse in den Kirchgemeinden wurde für das Jahr 2016 ein reduzierter Betrag von 500'000 Franken budgetiert. Es ist vorgesehen, in die Budgets 2017 und 2018 der Zentralkasse je einen weiteren solchen Rahmenkredit einzustellen, wobei deren Beträge erst aufgrund der Erfahrungen mit dem Kredit für das Jahr 2016 festgelegt werden sollen.

Die Beiträge aus dem Rahmenkredit werden anhand der von den Kirchgemeinden nachzuweisenden und effektiv in Anspruch genommenen Beratungs- und Projektleistungsdienstleistungen im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss von Kirchgemeinden ausgerichtet. Zudem wird berücksichtigt, wie viele Kirchgemeinden sich an einem Zusammenschlussprojekt beteiligen. Entsprechende

Grundlagen sind erarbeitet und stehen für die Beurteilung von Beitragsgesuchen bereit.

Zürich, 4. November 2015

Kirchenrat des Kantons Zürich

Michel Müller

Kirchenratspräsident

Walter Lüssi

Kirchenratsschreiber